<36628227290014

Das Verlagsrecht

an

Schriftwerken, musikalischen Kompositionen

und

Werken der bildenden Künste.

Ein Handbuch der Verlagspraxis

für

Autoren und Buchhändler.

Von

Robert Voigtländer,

Verlagsbuchhändler.

Zweite Auflage.

Leipzig,

R. Voigtländer's Verlag.

1893.

817.

Vorwort.

Das Verlagsrecht ist noch wenig, von einem Buchhändler systematisch noch gar nicht bearbeitet worden. Dennoch dürfte vielleicht eine zusammenhängende Behandlung des Verlagsrechts nach buchhändlerischer Auffassung zur Beseitigung mancher irrigen oder einseitigen Anschauungen einiges beitragen. Ich erblicke wenigstens darin einen Hauptzweck meiner Arbeit, wie dies auf S. 29 noch des weitern ausgeführt ist.

Zweite Auflage nennt sich die vorliegende Schrift, obwohl von Grund auf fast ein neues Buch. Die erste Auflage war die von mir i. J. 1889 herausgegebene kleine Schrift: „Der Verlagsvertrag. Zum Geschäftsgebrauch der Verleger bearbeitet," die in einer für solche Fachschriften hohen Auflage rasch verkauft worden ist. Ferner ist der erste Abschnitt „Zur Entwickelung des Verlagsrechts" größtenteils bereits i. J. 1892 im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und als Sonderdruck veröffentlicht worden.

Mittlerweile ist das Verlagsrecht in der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler aufgestellten Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel ein gut Stück aus seiner bisherigen Verworrenheit herausgehoben worden. Was bisher unklar und unsicher war, sogar unter uns Buchhändlern, ist jetzt insoweit geklärten Anschauungen gewichen, als solche der einmütige Beschluß der Vertretung des organisierten deutschen Buchhandels schaffen kann.

*

Die zweite Auflage meiner Schrift habe ich daher vermehren können um den Text der Verlagsordnung und eine Reihe von Ausführungen, welche die Bestimmungen der Verlagsordnung erläutern und begründen. Dazu trat die Verlagsordnung des Vereins der deutschen Musikalienhändler und eine Schilderung des Verlagsgebrauchs bei Werken der bildenden Künste.

Die buchhändlerischen Gebräuche habe ich geschichtlich und sachlich eingehend erörtert, um Nichtbuchhändler auf manche aus juristischen Begriffen heraus oder vom Autorenstandpunkt nicht ohne weiteres durchsichtige Verhältnisse hinzuweisen.

Die unvermeidliche Erörterung von streitigen Fragen der Rechtslehre habe ich möglichst kurz gefaßt, dagegen regelmäßige Hinweise auf die Litteratur für diejenigen angebracht, die mehr Juristerei suchen, denn der Verfasser als Nichtjurist bieten kann.

So hoffe ich, in diesem Werke eine für den praktischen Gebrauch von Autoren und Buchhändlern bequeme und nützliche Zusammenstellung des Verlagsrechts gegeben zu haben.

Leipzig, im Juni 1893.

Robert Voigtländer.

Inhalt.

Litteratur.

Geschichte. Das Hauptverdienst an der Aufhellung der geschichtlich-rechtlichen Entwickelung des Buchhandels hat der jetzige Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, August Schürmann. Das Verlagsrecht behandelt er in dem Werke: „Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch". Halle 1889 (Abkürzung: Schürmann III), und in dem früheren: „Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. Erster Teil. Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart". Halle 1880 (Abk.: Schürmann I).

Oskar von Hase, Mitbesitzer der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig, hat ein Stück der Frühzeit des Buchgewerbes geschildert in dem Werke: „Die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes in der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit". 2. Aufl. Leipzig 1885.

Im Entstehen ist: „Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler herausgegeben von der Historischen Kommission desselben". Erschienen ist Band I. Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Von Friedrich Kapp (nach dessen Tode von Mitgliedern der Histor. Komm.; die weitere Fortsetzung hat Dr. O. v. Hase übernommen). (Abk.: GdB. I.)

Eine große Reihe wichtiger Quellenschriften zur Geschichte des Buchhandels ist veröffentlicht im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der Historischen Kommission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Bis jetzt 16 Bände. Leipzig 1878—1893.

Rechtskunde. Das Hauptwerk über das Verlagsrecht ist noch immer:

Wächter, Dr. Oskar, Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck u. s. w. 2 Bde. Stuttgart 1857 und 1858. (Abkürzung: Wächter). — Der zweite Teil ist durch die inzwischen erlassenen Gesetze veraltet und vom Verfasser ersetzt durch:

Wächter, Dr. Oskar, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875. (Abk.: Wächter, Aut.)

Eine Übersicht der gesamten Lehrmeinungen und Gesetze bis 1870 enthält das Werk:

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt. Leipzig 1870.

Hinsichtlich der ältern Litteratur (bis 1870) genügte für die Zwecke dieser Arbeit der Hinweis auf Wächter und Petsch. Von der neueren Litteratur sind regelmäßig folgende Werke angeführt:

Dahn, Felix, Privatrechtliche Studien. Berlin 1884.

Dambach, Dr. Otto, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht u. s. w. Berlin 1871.

Daude, Dr. P., Lehrbuch des deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Endemann, Dr. W., Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870. Berlin 1871.

Klostermann, Dr. R., Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. s. w. Berlin 1876.

Kohler, Dr. J., Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. Jena 1880.

Osterrieth, Dr. Albert, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892. (Mit reichlicher Angabe der Litteratur. Die Übersicht über die Geschichte des litterarischen Rechts in Deutschland, Frankreich und England ist die gründlichste mir bekannte von juristischer Seite.) (Abk.: Osterrieth.)

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. Dritter Band. 2. Aufl. Berlin 1885 (§§ 157—162).

Kommentare zu den deutschen Gesetzen über das Urheberrecht sind:

Das deutsche Urheberrecht an litterarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. erläutert von G. Scheele, Staatsanwalt in Dresden. Leipzig 1892. (Abk.: Scheele.)

Die Reichsgesetze betr. das litterarische und artistische Urheberrecht u. s. w. erläutert von Dr. Philipp Allfeld, Rat am königl. Landgerichte München I. München 1893. (Abk.: Allfeld.)

Die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe sind benutzt bis 1884 nach:

Fuchsberger, Otto, Die Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandels- und Reichsgerichts. Band VI. Die Gesetze über Urheberrecht u. s. w. Gießen 1885. (Abk.: Fuchsberger.)

Von 1884 an nach den vom Reichsgericht selbst herausgegebenen Entscheidungen.

Ferner sind benützt die Gutachten des Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins. Es sind erschienen:

Gutachten von 1838—1861 u. d. T.

Die Preuß. Nachdruckgesetzgebung, erläutert u. s. w. Hrsg. von L. E. Heydemann und O. Dambach. Berlin 1863. (Abk.: Gutachten I.)

Gutachten von 1864—1873 u. d. T.
Gutachten des Kgl. Pr. litt. S.-V. über Nachdruck und Nachbildung. Hrsg. von Dr. O. Dambach. Leipzig 1874. (Abk.: Gutachten II.)
Gutachten von 1874—1889 u. d. T.
Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung u. s. w. Hrsg. von Dr. O. Dambach. Leipzig 1891. (Abk.: Gutachten III.)

Der Entwürfe zu Gesetzen über das Verlagsrecht sind bei Petsch mitgeteilt:

Preußische Gesetzrevision. 1831.
Entwurf eines Gesetzes über Schuldverhältnisse für den Deutschen Bund. 1865.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern. 1861.
Berger, A., Entwurf zu einem Gesetz für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend. (Allg. Preßztg. 1845, 31—39.)

Später erschienen:

Schürmann, A., Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern in Schürmann III. (Abk.: Schürmanns GrO.) 1889.
v. Biedermann, F. W., Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, in: Fr. Streißlers Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890.
Bähr, Dr. O., Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Heft, 2. Buch, Titel 12. Kassel 1891.
Deutscher Schriftsteller-Verband. Entwurf eines Gesetzes über den Verlagsvertrag. Angenommen von der Hauptversammlung in Berlin 12.—14. Sept. 1891, abgedr. in der Deutschen Presse 1891, Nr. 19, und im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1892, Nr. 4.

Andere gelegentlich angeführte Werke und Aufsätze sind an ihrer Stelle genannt.

Eine nahezu erschöpfende Übersicht über die gesamte Litteratur enthält der Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig 1885.

Erster Abschnitt.

Zur Entwickelung des Verlagsrechts.

Geschichte. — Wünsche.

---

1. Altertum und Mittelalter
bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die alte griechische und römische Kultur hat auf dem Gebiete der Litteratur die glänzendsten und reichsten Blüten getrieben, in einer Fülle wahrscheinlich, an die selbst unser papiernes Zeitalter nicht heranreicht.

Mit der Litteratur der Alten entstand, blühte und verging ein Buchgewerbe und Buchhandel, von deren Umfang wir uns aus einer Reihe von Sätzen in alten Schriftstellern ein zwar nicht vollständiges, aber doch annähernd ausreichendes Bild machen können [1]). Birt faßt eine Reihe seiner Untersuchungen in folgender Skizze zusammen (S. 361 f.): „Wer sich an diesen Beispielen nun den Buchbedarf der damaligen gebildeten Gesellschaft zu vergegenwärtigen sucht, dem belebt sich notwendig das Getriebe des antiken Buchmarktes und der Buchbereitung ins Wunderbare. Die Papierfabriken Ägyptens werfen monatlich, wöchentlich Tausende fertiger Rollen ins Ausland, insbesondere nach Rom. Die Bibliopolen kaufen sie per Ladung und lagern sie in Speichern. Die Werkstätten der Vervielfältigung versammeln große Sklavenscharen, und alle geübten Hände folgen gemeinsam dem geschwinden Diktat, in welchem ein Autor den andern ablöst. Andere lesen Korrektur, die Glutinatoren sorgen

---

[1]) Der griechische Buchhandel ist geschildert u. a. in dem Schriftchen von Wilh. Schmitz, Schriftsteller und Buchhändler in Athen u. s. w., Heidelberg 1876; der römische Buchhandel in dem Werke von Dr. W. A. Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. der Kaiserherrschaft, Berlin 1847, Kap. V: Der lit. Verkehr u. d. Buchh. Darauf stützt sich in vielem die lebendige Schilderung von Prof. Dr. G. Ritter: „Das literar. Leben im alten Rom.“ Prag 1878. Das Hauptwerk ist das erschöpfende und insbes. bezüglich der buchgewerblichen Technik ausgiebige Werk von Theod. Birt: „Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Litteratur.“ Berlin 1882.

für Einband und Titel. In der Taberne aber liegt das fertige Buch neu und den Neugierigen lockend, und es findet sich hier lese- und plauderlustig die schöngeistige Welt, mit Litteraten, Gelehrten und Buchkennern die blasierten Müßiggänger des Highlife. Enthusiasmus führt hierher oder Neugierde oder bloßer Sport. Hier wird ein Vergilbuch für den Schulbedarf um ein paar Pfennige erhandelt, dort die neueste der Novitäten angelesen, gekauft oder weggeworfen, hier Unsummen verschleudert für die vorgebliche Originalrolle eines Cato, Lucilius, Demosthenes oder Thukydides, dort eine Massenbestellung gemacht von Büchern zur Dekoration der neuen Villa. Große Massen auch giebt das römische Geschäft an die kleinen Städte und an die Provinzen in Versand und versorgt die Buchtabernen Brundisiums oder Lyons, Viennes und wie die Orte sonst hießen, regelmäßig nach Bedarf; vor allen von den Büchern, die in der Hauptstadt aus der Mode waren, wanderten die überschüssigen Exemplare in die Provinzen. — So knüpfte sich rege Geschäftsthätigkeit und ein gewaltiger Geldumsatz damals, wie heute, auch an die geistigsten Produkte des Volkslebens."

Bei einem derart belebten Verkehr zwischen Schriftstellern und Verlegern waren verlagsrechtliche Beziehungen unausbleiblich. Zwar bei den Griechen haben wir darüber keine Beweise; in keinem der griechischen Schriftsteller findet sich die leiseste Hindeutung auf Verlagsverträge. Von den Römern dagegen wissen wir, daß Honorare gezahlt, Freiexemplare bezogen wurden, daß Verleger angesehene Schriftsteller umworben, unbeliebte abgewiesen haben. Aber die Rechtsbildung der Römer blieb bei diesen Anfängen stehen. An Stelle unseres Verlagsvertrages steht der Manuskriptenhandel. Der Autor verkauft das Manuskript an den Verleger, dem hiermit jeder Vorteil der litterarischen Ausbeute als übertragen gilt; das Manuskript figuriert als Träger des Vermögenswertes und als Gegenstand des Geschäfts; das Recht am Autorgut und das Eigentum am Manuskript schmelzen in der Verkehrsanschauung zusammen [1]).

Und wie stand es mit dem, was wir Nachdruck nennen; kamen nicht unberechtigte Nachschriften vor? Kohler führt (S. 326 f.) Belege dafür an, daß die antike Welt gegen solche

---

[1]) Kohler, Dr. J., Prof.: Das Autorrecht, eine civilistische Abhandlung. Jena 1880. S. 325. Die „Beilage II" ist die eingehendste mir bekannte Abhandlung über römisches Verlagsrecht. Kürzere Betrachtungen finden sich in den angeführten Werken von Schmidt (S. 127 f.), Ritter (S. 13) und Birt (S. 359).

Einbrüche in fremde Rechte nicht unempfindlich gewesen sei. Das Plagiat[1]) haben schon die Griechen für ein schreiendes Unrecht erklärt; aber eine Durchbildung des Rechtssatzes fanden die Römer nicht für nötig. Hätte ein Bedürfnis danach bestanden, sicher würde ihr hervorragender Rechtssinn den entsprechenden Ausdruck gefunden haben. Aber nirgends findet sich bei Horaz, Martial u. a. nur die Spur einer Klage. Also hatte man außergesetzliche Mittel und Wege, die unzweifelhaft immer wieder auftauchende Lust zum Kosten fremder Früchte einzudämmen. Da der Verlagsbuchhandel in der Stadt Rom allein seßhaft war und die Provinzen ihren Bedarf von dort bezogen, so findet Kohler zweierlei Abwehrmittel naheliegend: einen Verband der römischen Buchhändler unter sich, der die Nachschrift durch Innungssatzungen verhindern konnte, und das staatliche Privilegium. Für beides führt er eine Reihe von Gründen an; Buchhändlerkonventionen vermutet auch Birt (S. 359). Weniger wahrscheinlich ist die Ansicht von W. A. Schmidt a. a. O. (S. 129); dieser erblickt das Mittel gegen die Schutzlosigkeit des Verlagseigentums in dem möglichst großen, dem wahrscheinlichen Gesamtbedarfe entsprechenden Umfange der ersten Auflage, raschem Vertriebe und niedrigem Preise.

Das römische Recht enthält also, zur Verzweiflung so vieler späterer Juristengenerationen, nichts vom Verlagsrechte.

Mit dem Niedergange des weströmischen Reiches zog sich allmählich der Buchvertrieb und die Buchherstellung in die Klöster zurück oder blieb dem selbständigen Vorgehen des Autors überlassen[2]); der kaufmännische Vertrieb erlosch mit der Aufnahmefähigkeit der Lesewelt. Er lebte erst wieder auf vom 13. Jahrhundert an, als vornehmlich in Italien und Frankreich die Universitäten aufzublühen begannen. In unmittelbarer Abhängigkeit von diesen — die Pedelle waren zugleich verpflichtete Bücherverkäufer — entwickelte sich von neuem eine ausgiebige gewerbliche Handschriftenherstellung[3]), zum Teil in größeren Betrieben,

[1]) Das Wort Plagiat verdanken wir dem römischen Dichter Martial, der (I 52) seine von einem andern ausgeplünderten Gedichte mit Kindern vergleicht, die von einem plagiator (Menschenräuber) in die Sklaverei geführt worden seien. (Kohler, S. 328.)

[2]) Birt, S. 109 f.

[3]) Birt, S. 125.

wie dem von Diebold Lauber in Hagenau; sofort stellten sich auch verlagsrechtliche Beziehungen ein[1]), wenn auch spärlich, wie im Vergleich mit dem Altertum der ganze Betrieb spärlich war. Die römischen Sklavenscharen, deren truppweise durch Diktat gelenkte Schreibarbeit die Satz- und Maschinenarbeit unserer Tage an Anfangsgeschwindigkeit übertraf, ihr an Menge und Wohlfeilheit nahekam, fehlten dem Mittelalter. Der steigenden Volksbildung, der litterarischen Gärung am Anbruche einer neuen Zeit konnten die Leistungen der teuren Lohnschreiber nicht mehr genügen. Die Erfindung, die Buchstaben im Winkelhaken statt mit der Feder zu reihen, lag in der Luft und war eine Notwendigkeit geworden; der Buchdruck entstand, wie im Frühjahr der junge Trieb der erwachenden Natur.

2. Die Frühzeit des Druckgewerbes.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Reformation.

Als man, in zuerst täuschender Nachahmung, die Worte schreiben und drucken für einen Begriff gebrauchend, die handschriftliche Herstellung der Bücher durch den Druck zu ersetzen begann, übertrug man nebst den bei der Handschriftenherstellung erwachsenen technischen Kenntnissen, Erfahrungen, Gewohnheiten auch die dafür geltenden Rechtsanschauungen auf den Verkehr mit gedruckten Büchern. Die Verweigerung einer Handschrift zum Zwecke des Abschreibens hatte als unstatthaft gegolten; demgemäß erblickte man zunächst auch in ihrer Vervielfältigung durch den Druck ein löbliches, in keiner Weise zu hinderndes Beginnen.

Niemals hat die Lesewelt dankbarer die Bücherware aufgenommen als im 15. Jahrhundert. Wie vertrocknendes Erdreich am Regen, so erlabten sich die Gelehrten und Gebildeten an den zugänglich werdenden aufgespeicherten Schätzen von zwei Jahrtausenden.

Das Kapital hatte sich anfangs der neuen Erfindung gegenüber zurückhaltend gezeigt; aber bald fand man in ihrer

---

[1]) Kirchhoff, Dr. A., Die Handschriftenhändler des Mittelalters. 2. Ausg. Leipzig 1853, S. 70 u. 113; „Weitere Beiträge“, Halle 1855, S. 11.

Ausübung ein lohnendes Gewerbe, und von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts an entstanden große Druck- und Verlagsgesellschaften. Ein noch heute staunenswerter Großgeschäftsbetrieb begann, und um die Wende des Jahrhunderts standen die großen Drucker-Verleger Anton Koberger in Nürnberg, Johann Froben in Basel und Aldus Manutius in Venedig auf der Höhe ihres gewaltigen Schaffens. Froh der ihnen zufliegenden Erfolge[1]), wendeten die Verlagshäuser die erdenklichste Sorgsamkeit auf gute Ausstattung und tadellose Korrektheit ihrer Ausgaben, und angesehene Gelehrte verschmähten es nicht, als „Kastigatoren" in Dienst und Lohn der nicht minder angesehenen Verleger zu treten.

Andere Verleger hielten es freilich für einfacher, diese Kosten zu sparen. Sie druckten die mühevoll hergestellten Ausgaben ihrer Kollegen nach; der Nachdruck entstand[2]).

Dem Unfuge folgten die ersten Versuche der Abwehr auf dem Fuße. Schon Kaiser Friedrich III. (1442—1490) soll sich des Rechtes, Privilegien auf Druckwerke zu erteilen, bedient haben, und vom Beginne des 16. Jahrhunderts an steht diese kaiserliche Befugnis fest. Ereignete sich die ausbeuterische Konkurrenz zwischen den Verlegern einer Stadt, so griff mitunter nach den Gepflogenheiten der Zeit der Rat in patriarchalischer Willkür ein. Im übrigen halfen sich die Verleger durch Vereinbarungen, gegenseitig sich verpflichtend, kein Werk zu drucken, das der andere bereits angefangen hatte. Oder man beteiligte die mutmaßlichen Nachdrucker und Konkurrenten an seinen und sich an jener Unternehmungen; so zog man, klug Umschau haltend, die Gegner in die Maschen seines Interesses. Anton Koberger besonders hat das trefflich verstanden.

Der Nachdruck der Frühzeit hat wenig mit dem zu thun, was wir heute mit dem Begriffe verbinden. Zwar war auch er eine als ungehörig empfundene Ausbeutung der Vorarbeit anderer; diese Vorarbeit war aber nur eine, wenn auch mitunter kostspielige Zuthat, und in der Hauptsache handelte es sich um

---

[1]) Einige Beispiele: Thomas a Kempis, Nachfolge Christi brachte es bis zum Jahre 1500 auf 99 Auflagen, die legenda aurea (Heiligenlegende) auf mehr als 100 Auflagen in 6 Sprachen, Justinians Institutionen auf mehr als 50 Auflagen. Vgl. GdB. I, S. 324—341.

[2]) Zu den ersten Nachdruckern gehörten, charakteristisch genug, die Miterfinder der Buchdruckerkunst, Fust und Schöffer. Beide druckten 1465 eine Kölnische Ausgabe von Ciceros de officiis nach, Fust allein um 1466 eine in Straßburg erschienene Schrift de arte praedicatoria.

die Benutzung der jedem zugänglichen Texte. Die Nachdruckausgabe war im wesentlichen gewerbliche Konkurrenz.

Die Frühzeit war die Blüteperiode des buchhändlerischen Unternehmertums im besten Sinne. Schriftstellerischen Neuschöpfungen ließ die eifrige Beschäftigung mit der älteren Litteratur noch wenig Raum; die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger waren erst im Entstehen.

3. Die Privilegienzeit.

Von der Reformation bis zum Zeitalter Friedrichs d. Gr.

Die Reformation und ihr Vorläufer, der Humanismus, beendeten die Frühzeit des Buchgewerbes. Das Volksbuch trat neben das gelehrte Werk, die schriftstellerische Eigenschöpfung neben die verlegerische Unternehmerthätigkeit. Hatten schon die lateinischen Schriften von Erasmus und Reuchlin Erfolge erzielt, die noch heute staunenswert sein würden, so ergossen sich Luthers Schriften mit der Urkraft eines Stromes in das Volk, es in innerster Seele aufwühlend [1]). Die Schulbildung reichte völlig zum Verständnisse aus. Schuster und Frauen, schrieb der Katholik Cochläus, disputierten über das Evangelium und trugen die Übersetzung des Neuen Testaments in der Brusttasche mit herum. Die Leute lasen sich Luthers Schriften auf dem Markte, in den Gassen und abends in den Trinkstuben vor und schrieben sie sich nachts ab. Luther schuf erst eine Litteratur deutscher Sprache. Er schuf auch das volkstümliche Oktav und Duodez gegenüber dem bis da üblichen Folio und Quart der gelehrten Werke.

Luthers Schriften selbst verfielen sofort dem Nachdruck; kaum war eine erschienen, so wurde sie von einem Dutzend oder mehr Druckern gleichzeitig nachgedruckt, zum Teil von Winkeldruckern mit erdichteter Firma und unter liederlicher Behandlung oder gar absichtlicher Fälschung des Textes [2]).

---

[1]) 1513—1517 sollen 527 Druckschriften in deutscher Sprache erschienen sein, 1518—1523 aber 3113. (GdB. I, S. 407 u. 408.)

[2]) Luther hat sich mehrfach in seiner derben Weise gegen die Auswüchse dieses Treibens gewendet und ist dadurch in den Ruf eines ersten Hauptbekämpfers des Nachdrucks gekommen. Das war er aber nicht, in unserem Sinne wenigstens nicht. Allerdings fragt er in seiner Ver-

Gleichwohl war unter den damaligen Verhältnissen der Nachdruck eine Notwendigkeit; ohne ihn würde das Reformationswerk geradezu gehemmt gewesen sein. Selbst wenn die Wittenbergischen und benachbarten Druckereien den riesigen Anforderungen[1]) hätten entsprechen können, wie hätten bei den unzulänglichen Verkehrsmitteln von einem Punkte aus solche Massen verbreitet werden sollen? Dazu konnten aus sprachlichen Gründen „die Schriften des Reformators fürs ganze Reich nicht einfach reproduziert werden. Die Luthersprache war wohl den Gebildeten in Norddeutschland verständlich, noch mehr im Süden, aber der großen Volksmasse im Norden und Süden nicht. Bei den niederdeutschen Ausgaben handelt es sich deshalb ersichtlich um Übertragungen; aber auch in Oberdeutschland war man darauf verwiesen, da dem lutherischen Mitteldeutsch etwa hundert niederdeutsche Ausdrücke eigneten, die der oberdeutschen Bevölkerung fremdartig und unverständlich waren, somit ausgemerzt werden mußten“ [2]).

So nahm in der Reformation die eigentliche deutsche Litteratur ihren Ursprung. Hatte in der Frühzeit die Unternehmerthätigkeit des Verlegers, bestellend und anregend, fast allein den buchgewerblichen Boden befruchtet, so beginnt mit

---

mahnung vom September 1525 die Druckherren, ob sie nun auch Diebe und Straßenräuber geworden seien. Das bezieht sich aber darauf, daß ein Wittenbergischer Setzer mit dem Manuskript von Luthers Postille davongegangen war, und daß ein Nürnberger Buchführer, wahrscheinlich der 1527 wegen sozialagrarischer Umtriebe in Leipzig hingerichtete Herrgott, nach dem geraubten Manuskript munter druckte. Also ein gemeiner Diebstahl ist gemeint. Und wenn Luther über Fälschungen klagt, so fragt sich's, ob nicht andere Leute die Fälscher waren; die Drucker hatten daran das letzte Interesse. An ein Autorrecht in unserem Sinne dachte Luther nicht; Honorar hat er nie genommen, und nur für seine Wittenbergischen Drucker verlangte er eine Schonzeit von 1—2 Monaten nach Erscheinen eines neuen Werkes.

[1]) Die Übersetzung des Neuen Testaments erschien am 22. September 1522 in Wittenberg in 5000 Exemplaren; schon im Dezember war der Vorrat vergriffen, aber schon in Basel ein Nachdruck erschienen.

[2]) Schürmann III, S. 5, nach H. Rückerts Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. Leipzig 1875. S. 45. — Ich lese in dem Berichte über einen Vortrag von Gustav Siegert: „Gewöhnlich wird Luther schlechthin der Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache genannt. An der Hand der Originaldrucke hat Professor Reifferscheid überzeugend nachgewiesen, daß Luther erst an den sprachlich korrekteren Nachdrucken seiner eigenen Schriften gelernt habe und erst auf diesem Wege zu wirklich sprachwissenschaftlicher Bedeutung gelangt sei.“

Luther die die Litteratur bestimmende Thätigkeit des Autors. Man unterschied „Bücher“, Unternehmungen gewerblichen Ursprungs, von „Autoren“, Erscheinungen schriftstellerischen Ursprungs. In der Frühzeit hatten die gelehrten Korrektoren der Wiegendrucke von den Verlegern für die in deren Auftrage geleisteten Dienste Bezahlung genommen. Für die dem Verleger angebotenen Schriften aber Honorar zu verlangen, galt als unziemlich, wenn es auch vorkam[1]). Jetzt wurde die Honorierung allmählich üblicher. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts kannte schon aus reicher Erfahrung die zum Teil heute noch nicht gesetzlich geschlichteten Streitfragen zwischen Autor und Verleger, und das Bedürfnis des Schutzes gegen Eingriffe Dritter ward immer dringlicher empfunden. Als solcher Schutz hatte sich das Privilegienwesen entwickelt.

Aus dem buntscheckigen Gemenge von Privilegien sind folgende Formen hervorzuheben.

Dem Geltungsbereiche nach gab es kaiserliche, Landes-, vereinzelt auch städtische Privilegien; dazu traten später die Meßprivilegien in Frankfurt und Leipzig. Das erste beglaubigte kaiserliche Privileg ist vom Jahre 1510. Kaiserliche Privilegien wurden nie im ganzen Reiche unbedingt beachtet, vielmehr teilweise als Zuständigkeitsüberschreitung abgelehnt. Bezeichnend genug galten sie nur für das Reich, nicht für die kaiserlichen Erblande; für diese mußten besondere Privilegien nachgesucht werden, die stets schwer, von 1740 an gar nicht mehr zu haben waren. Mit der Macht des Kaisers sank die Bedeutung seiner Privilegien, während die Landesprivilegien an Ansehen stiegen, insbesondere, wegen Leipzigs, die kursächsischen.

Auch dem Gegenstande nach unterschieden sich kaiserliche und Landes-Privilegien. Jene nahmen sich mehr der schriftstellerischen Schöpfungen („Autoren“), diese mehr der Erzeugnisse buchhändlerischer Unternehmerthätigkeit („Bücher“) an.

Der Art nach gab es (landesherrliche) Generalprivilegien für die gesamte Druck- und Verlagthätigkeit einer Firma. Spezialprivilegien beschützten entweder die gesamte Druck- oder, bei Trennung von Druckerei und Verlag, die gesamte Verlagthätigkeit des Privilegierten oder einzelne Werke. Ein Druckerprivilegium hinderte die Niederlassung anderer Druckereien im selben Bezirke. Man privilegierte gewisse, zu

[1]) Bekannt ist der betreffende Hader zwischen Erasmus und Hutten.

löblichen Zwecken, für Kirche und Schule bestimmte Unternehmungen; man privilegierte die erste Bearbeitung eines bestimmten Stoffes gegen andere; ja, man privilegierte bestimmte Formate.

Die Gültigkeitsdauer der kaiserlichen und kursächsischen Privilegien war je 10 Jahre; dann mußten sie erneuert werden. Die landesherrlichen eigentlichen Gewerbeprivilegien dagegen liefen sowohl beim Tode des regierenden Fürsten, als auch bei dem des Privilegierten ab.

Staatszweck der Privilegien war es zunächst, eine Handhabe zur Überwachung des Bücherwesens zu gewinnen [1]) und damit den sehr handgreiflichen Vorteil der Erhebung recht beträchtlicher Gebühren zu verbinden. Die landesherrlichen Privilegien zielten aber auch, wo dürftig erst ein litterarisches Leben sich emporzuringen begann, in landesväterlicher Fürsorge auf Hebung des Buchgewerbes und der Kultur; Erlaß von Abgaben war häufig mit ihrer Erteilung verbunden [2]).

Allen Privilegien ist eigentümlich, daß sie durchaus den Charakter des Gewerbeschutzes tragen. Die Autorthätigkeit wurde in der des Verlegers mit geschützt.

Die Rechtshandhabung der Privilegien war, soweit deren Geltung überhaupt reichte, bündig und wirksam. Das Privileg enthob vielfach des ordentlichen Gerichtsverfahrens oder kürzte es ab, und ermöglichte ein kurz angebundenes Eingreifen der Verwaltungsbehörden. Insbesondere gilt das von den Meßprivilegien. Diese waren daher von hohem Werte, wenn sie sich auf Werke bezogen, die nach den Einrichtungen des Buchhandels mit Erfolg nur auf den Meßplätzen vertrieben werden konnten, denn da duldete man keine verbotene Ware.

So systematisch, wie es hier dargestellt werden kann [3]), hat in Wirklichkeit das Privilegienwesen allerdings niemals ausgesehen oder im Bewußtsein der Zeitgenossen gelegen. Es war ein buntes Gemisch von landesherrlicher Gnade, fiskalischer

---

[1]) Das kaiserliche Bücherregal wurde etwa vom Jahre 1600 an mißbraucht, um im Dienste der Gegenreformation den Buchhandel auf der Frankfurter Messe zu maßregeln. Dies war eine der Hauptursachen, daß der Buchhandel sich von Frankfurt ab nach dem protestantischen Leipzig wendete. Der offene Bruch trat freilich erst 1764 ein.

[2]) Als 1614 der Kurfürst von Brandenburg in Berlin eine zweite Buchhandlung privilegierte, schenkte er obendrein die Bretter zum Bau des Buchladens an der Stechbahn.

[3]) Vgl. auch Rößig, Hdb. d. Buchh.-Rechts. Lpz. 1804. Kap. 10.

Willkür, von Grundsatzlosigkeit, von Recht und Unrecht. Oft genug sind Werke ihren nach unsern Begriffen rechtmäßigen Verlegern entzogen, die Verleger in aller Form enteignet worden[1]). Uns mag dieses Privilegienwesen unvollkommen und verwirrend erscheinen; dem Bedürfnis der Zeitgenossen genügte es eine lange Spanne Zeit; ihnen war das, worauf es ankam, wahrscheinlich sehr einfach und klar, weil die Einrichtung nicht gemacht und erdacht, sondern dem Bedürfnisse gemäß allmählich erwachsen war. Gewährte auch kein Privilegium Schutz durch das ganze Reich, so war das damals kein so arger Fehler. Die Verschiedenheit der deutschen Stämme in Denkweise, Religion, litterarischen Neigungen, in Sprache und Münzwesen wiesen das Buchgewerbe auf enger begrenzte Bezirke. Innerhalb des einzelnen Staatsgebiets aber herrschte, abgesehen von Mißgriffen bei der Privilegierung selbst, völlige Rechtssicherheit. — Das Privilegienwesen hatte sogar seine Vorzüge. Die erste mühsame Ausgabe eines alten Klassikers konnte man privilegieren lassen; unsere heutige Gesetzgebung verleiht solchen Erstlingsdrucken nicht einmal den Schutz, den jeder Schund gegen Übersetzung genießt[2]). In dieser Beziehung — das bedenke man bei Vergleichen — wäre die heutige Gesetzgebung dem für Erstlingsausgaben so bedeutsamen 15. und 16. Jahrhundert genau so unbrauchbar gewesen, als das Privilegienwesen damaliger Gestalt es für das 19. Jahrhundert ist. Mit Recht sagt daher Schürmann (III, 18): „Das vielverlästerte, weil stark mißverstandene Privilegienwesen, unter dessen Ordnung der deutsche Bücherverkehr bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts steht, ist eine der dunkelsten, aber auch eine der wichtigsten Partieen in der Geschichte desselben. Es hat große Verdienste um ihn; in seinen besten Leistungen ist es die unsichtbare Macht, welche den jungen gebrechlichen Bücherverkehr rechtlich einhegte und stützte, bis aus dem schwanken Bäumchen ein Baum geworden war, der solcher Stützen nicht mehr bedurfte, ja die ihm in der Entwickelung zuletzt hinderlich werden mußten.“ Gewiß, das ist es

---

1) Verf. sieht sich auf Anregung des Herrn Dr. A. Kirchhoff veranlaßt, auf die Schattenseiten des Privilegienwesens mehr, als im ersten Abdrucke dieser Schrift, hinzuweisen. Vgl. A. Kirchhoff im Archiv XV, 189, sowie dessen in fast allen Bänden des Archivs enthaltenen grundlegenden Untersuchungen über das Privilegienwesen.

2) Über die Sicherung der Rechte des Eigentümers einer Handschrift vgl. den Aufsatz von Dr. O. Bähr im Archiv f. bürg. Recht, VII, abgedr. im Börsenblatt f. d. d. Buchh. 1893, 65.

ja gerade, was das Privilegienwesen in unverdiente Mißachtung gebracht hat: die natürliche Entwickelung war ihm durch die Buntscheckigkeit des deutschen Staatswesens unmöglich gemacht. Wäre es einer solchen fähig gewesen? Mir scheint es so. In der Privilegienzeit hatten „inländische Autoren", wie heute, ohne weiteres innerhalb jedes der deutschen Staaten Schutz gegen Nachdruck; für „Bücher" und für „ausländische Autoren" mußte er nachgesucht werden. Die Förmlichkeiten wurden immer mehr erleichtert; die einfache Eintragung in die Leipziger Bücherrolle genügte in Sachsen nach dem Mandate von 1773 zuletzt. Also grundsätzliche Ähnlichkeit teils mit den modernen Gesetzen über das Urheberrecht, teils, in dem Verlangen des Antrags und dessen periodischer Erneuerung, mit unsern Gesetzen über Muster, Modelle, Marken und Patente! Der nordamerikanische Embryo eines Schutzgesetzes macht ebenfalls den Schutz vom Antrage abhängig [1]).

Mir scheint es daher, daß wir keine Ursache haben, auf das Privilegienwesen von der stolzen Höhe besserer Menschen allzusehr herabzusehen. Zu beklagen haben wir nur, daß die deutschen Staatszustände es nicht ermöglichten, rechtzeitig das Bestehende mit sorglicher Hand den neuen Verhältnissen anzupassen, die nach der Mitte des 18. Jahrhunderts hereinbrachen.

4. Die Nachdruckerzeit.

Von Friedrich dem Großen bis zum Abschluß der preußisch-deutschen Litterarverträge, 1829.

Während noch Friedrich der Große, die Bildungsfähigkeit der deutschen Sprache verkennend, französisch schrieb, brach die Blütezeit der deutschen Litteratur an. Wie einst Luther die deutsche Schriftsprache geschaffen hatte, so begannen zweieinhalb Jahrhunderte später Lessing, der junge Goethe, Schiller und deren Geistesgenossen ihr Adel, Schönheit und Kraft des Ausdrucks in einem Maße zu verleihen, dem seither nichts Wesentliches mehr hinzugefügt worden ist. Neu beschwingt durchflog die Litteratur die Lande deutscher Zunge, sie geistig und

---

[1]) Vergl. die von Brockhaus i. J. 1821 gemachten Vorschläge bei Brockhaus, H. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus. Bd. III. Leipzig 1881, S. 78.

litterarisch einend, während das Elend politischer Zerrissenheit sie noch lange trennte.

Die neue Litteratur war für die Nachdrucker von besonderer Anziehungskraft. Der Privilegienschutz zwar reichte für das einzelne Land nach wie vor völlig aus; vieles thaten auf der Leipziger Messe die kursächsischen Privilegien, vieles die ehrenwerte Gesinnung und das natürliche Rechtsgefühl des Kernes der Buchhändler. Aber das alles vermochte immer weniger gegenüber der wirtschaftlichen und politischen Zersplitterung Deutschlands. In Form der wirtschaftlichen Fehde zwischen Staat und Staat erreichte das Nachdruckwesen seinen Höhepunkt.

Süddeutschland hatte sein in der Frühzeit bedeutendes buchgewerbliches Übergewicht seit der Reformation an den Norden verloren, so sehr, daß ihm für den bis zum Ende der Frankfurter Messe vorwiegend üblichen litterarischen Tauschhandel die Tauschwerte fehlten. Ehe der Süden durch den Klassikerverlag zu Anfang des 19. Jahrhunderts verlegerisch wieder in die Höhe kam, war Norddeutschland der Hauptsitz des Verlages schriftstellerischer Neuschöpfungen.

Trotz der großen Menge Schriftsteller [1]) waren gute schriftstellerische Leistungen so selten [2]), daß sie unglaublich im Preise stiegen. Die damals gezahlten Honorare sind bis heute durchschnittlich nicht wieder erreicht worden [3]). Die natürliche Folge davon, neben andern Ursachen [4]), war ein entsprechendes Emporschnellen der Bücherpreise [5]) und darob ein allgemeiner Schmerzschrei der Bücherliebhaber.

Diese Höhe der Bücherpreise wurde von den Süddeutschen und Österreichern doppelt und dreifach empfunden infolge der Verschiedenheit der Geldwährung. Heutzutage noch lebt man in Süddeutschland, wenigstens abseit des großen Verkehrstromes,

---

[1]) Meusel giebt im 3. Nachtrage seines „Gelehrten Teutschlands“ die Zahl der im Jahre 1788 lebenden Schriftsteller auf 6194 an, die der im Jahre 1789 erschienenen Bücher auf 3048.

[2]) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Hrsg. v. W. Vollmer. Stuttgart 1876. S. 81, Note 2.

[3]) Vergl. Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, z. B. S. 79; Freytags Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. IV, 16. Aufl. Leipzig 1888. S. 130; Schürmann I, S. 156 f., S. 212 f., und III, S. 209; Brockhaus, Leben v. F. A. Brockhaus. Bd. III, S. 105, Note; Meyer im Archiv II, 118, Note 3, und Berger im Archiv II, 127.

[4]) Vergl. Schürmann I, S. 53.

[5]) Ein Buch, das um 1750—1760 4—6 Groschen kosten durfte, stellte sich um 1800 auf $1^1/_3$—$1^1/_2$ Thaler! (Schürmann I, S. 108.)

wohlfeiler als im Norden. Noch in den letzten Jahren der Guldenwährung, bis 1873, war die Redensart wohl begründet, in Süddeutschland komme man mit einem Gulden so weit als in Norddeutschland mit einem Thaler. Wie muß erst dieser Unterschied vor dem einebnenden Einflusse der Eisenbahnen empfunden worden sein! Die Bücherpreise aber wurden nicht nur nach der Währung umgerechnet, sondern die Reichsbuchhändler[1]) hatten in Leipzig zeitweise bis zu 20 % Kursverlust. Als i. J. 1815 die Ordnungspartei im Buchhandel, unter Führung von Cotta, den Brockhaus[2]) und Perthes aus der Ferne unterstützten, den Wiener Kongreß um Maßregeln gegen den Nachdruck anging, schrieb der persönlich uninteressierte, verständig und mit ehrlichem Willen nach Klarheit ringende, mehrfach öffentlich auftretende Wiener Buchhändler Schalbacher[3]) höchst anschaulich: „In England sind viele Preise billig, die in Deutschland und Frankreich sehr unbillig heißen würden; was der Deutsche und Franzose billig nennt, nennt der Italiener nicht so, der für seine Soldi kauft; was 100 fl. kostet und der Deutsche billig nennt, nennt der Pole, bei dem es 400 polnische Gulden ausmacht, ganz anders. Selbst der Unterschied, wo nach Thalern oder nach Gulden, nach dem 20- oder 24-Guldenfuß gerechnet wird, erzeugt schon einen gewaltigen Unterschied in den Begriffen von der Billigkeit der Preise. Dieser Unterschied kann bei der Erteilung der Privilegien nicht außer acht gelassen werden. Ein und derselbe Preis kann also in einem Staate billig heißen und das Privilegium verdienen, und im andern unbillig und es nicht verdienen.“

Da zu den hohen Bücherpreisen und den Kursverlusten noch hohe Fracht- und Zollgebühren und die Leipziger Platzunkosten kamen, so konnte sich allerdings der Süden benachteiligt fühlen. Dieses Gefühl findet in den zahlreichen, den Nachdruck verteidigenden Schriften[4]) derben Ausdruck. Die süddeutschen

---

[1]) Reichsbuchhändler hießen die Buchhändler in den österreichischen Erblanden, im bayrischen, schwäbischen, fränkischen, ober- und niederrheinischen Kreise und in der Schweiz.

[2]) Vergl. hierüber, überhaupt bezüglich des Nachdruckwesens zum Beginn des 19. Jahrh.: Brockhaus, H. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus. Achter Abschnitt. Bd. III. Leipzig 1881.

[3]) Schalbacher, Ph. Jos., Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässig oder nicht? u. s. w. Wien 1815. S. 46.

[4]) Vergl. Pütter S. 118 f. und den Katalog der Bibliothek des Börsenvereins S. 448 f.

Regierungen befanden sich im vollen Einvernehmen mit der Lesewelt ihrer Länder, wenn sie den Nachdruck „ausländischer“ Bücher erlaubten und begünstigten. So machte man zugleich die Bücher wohlfeiler und hielt das Geld im Lande. Noch nachdem Hardenberg den Nachdruck eine öffentliche Schmach genannt hatte, konnte ein württembergischer Staatsmann zu Brockhaus sagen, „er halte Schmieder, Fleischhauer, Mäcken und Macklot für die größten Wohlthäter Württembergs, weil Württemberg diesen braven Männern und ihren Bestrebungen die Stufe der hohen Kultur verdanke, auf welcher es stehe“ [1]).

Solange die Verbreitung des Nachdrucks sich auf Süddeutschland und Österreich beschränkte, war der dem Norden zugefügte Schaden noch erträglich und darf jedenfalls nicht nach heutigen Verhältnissen beurteilt werden; Nord- und Süddeutschland waren damals weit selbständigere, weniger aufeinander angewiesene Verkehrsgebiete, als heutzutage. Zu einer empfindlicheren Rechtverletzung wurde erst der Schmuggel der Nachdruckware in das Ursprungsland des nachgedruckten Werkes, und so waren eine Zeitlang die süddeutschen Nachdrucker eine gefürchtete Macht im Buchhandel.

Die kleineren Gründe für Zulässigkeit des Nachdrucks, die mehr buchhändlerisch-technischer Art sind, können hier unerörtert bleiben. Man sieht aus den angeführten, daß das Übel in Verhältnissen begründet war, über die man mit der landläufigen Entrüstung über die bösen Nachdrucker nicht hinwegkommt; in Verhältnissen, welche die einzelnen Menschen und Länder gebieterisch bannten. Reste dieser Zustände haben wir noch heutzutage vor Augen in dem litterarisch-rechtlichen oder vielmehr rechtlosen Verhältnis Deutschlands zu einigen europäischen Staaten, insbesondere zu Holland, und in dem Europas zu Nordamerika.

Preußen war der Staat, der, wie in andern Dingen, so auch in der Nachdruck-Gesetzgebung die deutsche Einheit herbeigeführt hat, und doch war in diesem Staate erst wenige Jahrzehnte vorher ein eigentliches litterarisches Leben entstanden. Preußen stellte sich in seinem im Jahre 1794 erlassenen Landrecht mit richtigem Blick auf den den andern deutschen Staaten gegenüber einzig wirksamen Standpunkt der Gegenseitigkeit; die Litteratur der Staaten, die die preußische nachdruckten, sollte auch in Preußen vogelfrei sein [2]). Da der Süden weniger neue

[1]) Leben von Brockhaus III, 30.

[2]) Trotzdem unterdrückte der vornehm denkende Hardenberg i. J. 1816 das Kölnische Nachdruckunwesen. (Archiv VI, 188/9.)

Bücher erzeugte, als der Norden, so hatte diese Maßregel zunächst wenig praktische Wirkung; trotzdem war sie richtig. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bis heute in den deutschen Litterarverträgen in Geltung.

Der Wiener Kongreß wies die Regelung der Preß- und Nachdruckangelegenheiten dem deutschen Bunde zu. So schlagfertig dieser in Preßsachen war, so wenig kam er in Nachdrucksachen vom Fleck, trotz einem von Metternich entworfenen Plane staatlicher Organisation des deutschen Buchhandels. (Archiv I, 91—119[1]). Da ging Preußen selbständig vor und schloß 1827—1829 mit andern deutschen Staaten 31 Litterarverträge. Österreich war zwar nicht zum förmlichen Abschluß zu bewegen; aber es schämte sich doch, und Metternich verbot ganz im stillen den Nachdruck, eine Kunde, die sich, gern vernommen, unter der Hand von 1830 an im Buchhandel verbreitete. Württemberg sträubte sich noch bis zum Jahre 1838; dann erklärten die namhaftesten Württembergischen Zeitungen, daß sie keine Ankündigungen von Nachdrucken mehr in ihren Anzeigeteil aufnehmen würden. Die Schweiz blieb noch etwas länger eine Freistätte des Nachdrucks, aber der Hauptmarkt, Deutschland, war ihr verschlossen. Von Anfang der vierziger Jahre war das Nachdruckunwesen im Gebiete des deutschen Buchhandels erloschen[2]).

Den Litterarverträgen folgten die großen Gesetzgebungswerke: das preußische Gesetz und die Bundesbeschlüsse von 1837, das bayrische Gesetz von 1865, das norddeutsche von 1870, auf das Deutsche Reich ausgedehnt 1871—1873. Der litterarischen Einheit war endlich die politische und Rechtseinheit gefolgt. Aber mit Recht sagt Schürmann (I, 256): „Aus den Anfängen und selbst aus der späteren Fortsetzung unserer neueren Gesetzgebungsarbeiten nebst ihren Kommentierungen wird niemand so bald zu der Erkenntnis gelangen, daß nur an Zustände, wie die hier angedeuteten, anzuknüpfen war. Weit eher wird man zu der Meinung verleitet werden, daß es galt, eine

---

[1]) Wie am Wiener Kongresse Cotta und Genossen, so regte sich jetzt in Leipzig der „Wahlausschuß des deutschen Buchhandels", der Vorläufer des „Börsenvereins der Deutschen Buchhändler". Auf seine Anregung ist u. a. die Bemessung der Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors zurückzuführen. Vgl. Schürmann I, 243, Brockhaus III, 98 f. u. Frommann, Geschichte d. Börsenvereins 33 f.

[2]) Berger im Archiv II, 219 f.

jahrhundertalte Rechtsanarchie und als Folge derselben eine Verwirrung und Verirrung des Volkssinnes zu bekämpfen, gegen welche die Gesetzgebung ihre schärfsten Ahndungsmittel hervorzukehren genötigt war."

Wir freuen uns dessen, was jene Gesetze an Rechtseinheit endlich gewährten, vorbehaltlich der im nächsten Abschnitte zu erörternden Wünsche. Vor einer Überschätzung der Wirkung der neueren Gesetzgebung auf die Sicherheit des Rechtschutzes sollte allein die Erwägung der Thatsache bewahren, daß die Nachdruckerzeit in Deutschland im wesentlichen bereits überwunden war, ehe die neuen Gesetze erlassen wurden.

5. Das Urheberrecht.

Die Einseitigkeit der herrschenden Lehre.

Die geschichtlich überlieferte Eigentümlichkeit des Privilegienwesens war der den Autor mittelbar, durch den Verleger, deckende Gewerbeschutz[1]). Das preußische Landrecht knüpfte an diese Überlieferung an. „Das Verlagsrecht," heißt es im § 996, „besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen." Sodann wird das Verhältnis des Verfassers zum Verleger festgesetzt, den herkömmlichen, meist noch heute geltenden Rechtsanschauungen angemessen. Dann heißt es: § 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlags-

---

[1]) Kohler sagt darüber (S. 329) recht anschaulich: „Wo die Verwertung der litterarischen Erzeugnisse durch Vermittelung von Buchhändlern vor sich ging, hat sich das Recht der litterarischen Schöpfung zuerst in deren Händen gebildet, und erst später wurde es als ein Ausfluß des Rechtes der Autoren erkannt. Denn nachdem sich der Schriftsteller um bestimmten Preis des Manuskripts entäußert hatte, war das Risiko ganz auf seiten des Buchhändlers, und dieser litt durch den Nachdruck — darum war die Nachdruck-Gesetzgebung im deutschen, französischen, englischen und italienischen Mittelalter lange Zeit eine Gesetzgebung für die Buchhändler, ehe sie eine Gesetzgebung für die Autoren war. Das praktische Recht entwickelt sich eben stets da, wo das stärkste Interesse ist. Es müßte daher die Rechtsentwickelung auch hier (bei den Römern) bei den Buchhändlern begonnen haben; hätte es eine Gesetzgebung gegen Nachdruck gegeben, so wäre diese auch hier zuvörderst eine Gesetzgebung für die Buchhändler, nicht für die Autoren gewesen, welche ja durch Bezahlung der Manuskripte abgefunden waren."

rechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat. § 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist."

So war, neben dem Rechte der Autoren, das der Buchhändler mit gutem Verständnis gewahrt. Dieses Buchhändlerrecht begann man aber bald als überwundenen Standpunkt zu betrachten und ließ es hinter einem neu aufgestellten ausschließlichen Autorrecht zurücktreten.

Diese neuere Auffassung stammt aus Frankreich[1]). In Deutschland hat sie zuerst Pütter[2]), fünfzig Jahre später mit geringerer Würdigung der thatsächlichen praktischen Verhältnisse, aber großem Einfluß auf die Entwickelung der Rechtslehre Kramer[3]) befürwortet. Das Zurückdrängen des buchhändlerischen Rechts erfolgte unter dem blendenden Eindrucke der Klassikerzeit, in der allerdings für den außerhalb des Buchhandels Stehenden der Autor allein maßgeblich für die Gestaltung des Büchermarkts scheinen konnte.

Die neue Lehre vom Autorrecht ist im Laufe des 19. Jahrhunderts wissenschaftlich immer mehr ausgebildet worden und in der Gesetzgebung zur Herrschaft gelangt. Hier genügt es, auf ihren Kern hinzuweisen, nämlich daß nach ihr als Urheber[4]) eines litterarischen oder künstlerischen Erzeugnisses stets der

---

[1]) Übersicht der englischen und französischen Rechtsentwickelung bei Osterrieth 14 f., 37 f. und bei Schürmann III, 223 f.

[2]) Pütter, Joh. St., Der Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774. Ein grundlegendes, noch heute beachtenswertes Buch.

[3]) Kramer, Wilh. Aug., Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

[4]) In dem Wort Urheber ist bezeichnender Weise der Fehler der sachlichen Auffassung enthalten. Diese Übersetzung des lateinischen auctor und des französischen auteur ist kein Gewinn für die deutsche Sprache. Urheber einer Sache oder Handlung ist, wer sie angeregt, veranlaßt, begonnen hat; er bleibt Urheber, auch wenn er die Ausführung seines Gedankens andern überläßt. Führt ein Schrift-

Verfasser oder Künstler gelten soll. Er allein habe an seinem Werke ein ursprüngliches Recht; übertrage er es ganz oder teilweise einem andern (Verleger), so erhalte dieser ein abgeleitetes Recht.

Diese Auffassung des Verhältnisses der Autoren und Verleger ist unbestreitbar hinsichtlich aller Werke, die der Verfasser aus eigenem Antriebe geschaffen und dem Verleger angeboten hat. Dann allerdings sind die Rechte des Verlegers lediglich aus dem ursprünglichen Rechte des Verfassers abzuleiten. Aber mit dieser Art von Werken ist dem Bedürfnisse des Büchermarktes noch bei weitem nicht entsprochen. Von der Frühzeit des Buchgewerbes an hat, wie vorhin gesagt worden ist, der Verlagshandel es als eine seiner vornehmsten Aufgaben angesehen, die auftauchenden litterarischen Bedürfnisse zu erspüren und durch entsprechende Druckwerke zu befriedigen. Diese können natürlich nur zum kleinen Teil Eigenschöpfungen der von den Verlegern zur Ausführung gewonnenen Verfasser, müssen vielmehr mehr oder weniger kompilatorischer Art sein. So stand von jeher neben der Litteratur, dem Ausflusse des geistigen Lebens unseres Volkes, das Bücherwesen, beruhend auf der Ausmünzung des litterarischen Besitzes in marktgängigen praktischen Formen[1]). Die Litteratur ist schriftstellerischen, das Bücherwesen buchhändlerischen Ursprungs (vgl. die alte Unterscheidung von „Autoren" und „Büchern" S. 10).

Das Bücherwesen ist für den Verlagsbuchhandel von ungemein großer Wichtigkeit. Nicht nur gehören dahin eine große Menge der gewinnbringendsten, weil dem Bedürfnisse der Lesewelt durch praktisch veranlagte Männer wohl angepaßten Unternehmen, sondern das Bücherwesen ist geradezu für den Aufbau eines Verlagsgeschäfts unentbehrlich. Auf das bloße auf Zufälligkeiten beruhende Angebot von Manuskripten hin läßt sich kaum eine Verlagsbuchhandlung gründen oder erhalten. Der Verleger muß eigene Gedanken ausführen. So entsteht fast die gesamte populäre Litteratur aller Wissenschaften; so entstehen große Unternehmungen, wie die Heeren-Ukertsche Staatengeschichte

---

steller durch Abfassung eines Werkes den Gedanken des Verlegers aus, so ist er der Verfasser, aber nie und nimmer der Urheber im richtigen sprachlichen Sinne des Wortes. (Vgl. Schürmann III, 301.)

[1]) Diese Unterscheidung von Litteratur und Bücherwesen ist Schürmann III, 263 entlehnt. — Eine anschauliche Schilderung der buchhändlerischen Unternehmerthätigkeit giebt E. Berger im Archiv II, 125 f.

und Onckensche Allgemeine Geschichte, große Reihen wichtiger Bildungsmittel, wie die Sammlungen von Teubner, Weidmann, Tauchnitz, Spemann, Engelhorn, kulturgeschichtlich bedeutsame Werke, wie die Konversationslexikone von Brockhaus und Meyer; so entstehen Atlanten, Lehrbücher, Jugendschriften, Anthologieen, Prachtwerke, Zeitschriften und Zeitungen, Kalender, Volksbücher. Das sind nur die wichtigsten Gattungen; die thatsächliche Mannigfaltigkeit ist unaufzählbar.

Wer nicht mitten im praktischen Treiben des Buchhandels steht, dem mag allerdings die Bedeutung dieser Seite buchgewerblichen Schaffens leicht entgehen. Jedenfalls gewinnt man beim Durcharbeiten der verlagsrechtlichen Litteratur den Eindruck, daß der Juristen- und Schriftstellerwelt selbst ein nur mäßiges Bewußtsein der Erheblichkeit dieser Verhältnisse mangelt. Nur bei zwei Juristen bis jetzt findet man eine erfreuliche Würdigung der Sachlage, bei Schäffle und Osterrieth[1]). Schäffle sagt u. a.:

S. 118: „Sehr häufig wirkt der Verleger Anstoß gebend zur Entstehung von geistigen Produkten mit. Er kennt das Publikum, sein Bedürfnis und seinen Geschmack, und veranlaßt ein Werk. Man lese im Briefwechsel Schillers und Goethes, zu welch bedeutenden Arbeiten unserer ersten Klassiker indirekt der Buchhändler Cotta den Anstoß gegeben hat. Und insofern dies zutrifft, verdient der Verleger als ökonomischer Mitschöpfer einen Schutz" ..... S. 137: „Allerdings steckt nicht in jedem sogenannten Verkehrsgute ebensoviel Geist als in manchen sogenannten Geistesprodukten. Manches „materielle" Verkehrsgut, es muß nicht einmal zu den Bravourwerken der Industrie gehören, zeigt umgekehrt ebensoviel Geist, oder hat, um zu einem bestimmten Preis ausgeboten werden zu können, dem Kaufmann soviel Gedankenarbeit gekostet, als mancher Band jener Romanfabrikanten, welche am lautesten nach dem ewigen geistigen Eigentumsrecht verlangen." Und S. 132: „Eine Prämie gebührt nicht bloß demjenigen Verdienst, welches ökonomische Fortschritte von sekundärer Bedeutung in das Leben der bürgerlichen Gesellschaft einführt, sondern auch demjenigen, welches vorhandene Ideen zur vollkommensten Bedürfnisbefriedigung verwertet, durch richtige Benutzung alter Geleise sich um die Gesamtheit verdient macht" ... „Sie (die Verleger) müssen durch die Herstellung der Voraussetzungen der normalen sozialökonomischen Vergeltung gesichert werden; ihnen gerade winkt die spirituelle Vergeltung der Ehre, des Nachruhms, des Denkmals, die Auszeichnung der Nationalbelohnung und das Lohnsurrogat öffentlicher Stellungen nicht."

---

[1]) Schäffle, Alb. E. Fr. Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes, nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Tübingen 1867. — Osterrieth, Alb., Urheberrecht und Verlagsrecht, im Archiv f. öff. Recht, VIII, 285 f.

Nach dem Gesagten wird leicht verständlich sein, warum das Verhältnis zwischen Autor und Verleger regelmäßig in einer der folgenden Hauptformen entsteht: a) Der Autor bietet dem Verleger ein ohne dessen Anregung oder Mitwirkung entstandenes Werk zum Verlage an. b) Der Autor empfängt von dem Verleger unbestimmte Anerbietungen oder allgemeine Anregungen zur Verlaggabe. c) Der Verleger bestellt dem Autor ein bestimmtes, vom Autor selbständig innerhalb der verabredeten Grenzen auszuführendes Werk. d) Der Verleger erwirbt die unselbständige Mitwirkung des Autors bei Ausführung eines bestimmten buchgewerblichen Unternehmens (Übersetzung, Bearbeitung, Mitarbeiterschaft, Redaktionsarbeit u. dgl. [1]).

Der Fehler der neueren Lehre vom Rechte des „Urhebers" besteht darin, daß sie diese verschiedenen Entstehungsarten von Schriftwerken u. s. w. nicht genügend berücksichtigt. Sie beschäftigt sich einseitig mit dem Fall unter a und dem noch einigermaßen verwandten unter b, würdigt aber die Fälle unter c und d ganz ungenügend oder gar nicht.

Das ist erklärlich. Den juristischen Bearbeitern des Verlagsrechts lag der wissenschaftliche Ausbau der im Grundgedanken so einfachen, in der Folge so klar entwickelungsfähigen Lehre vom ursprünglichen Autorrecht näher als die Vertiefung in buchhändlerische Zustände. Zugleich sind die Rechtslehrer auch Schriftsteller, und Schriftsteller hören nicht gerne davon reden, daß sie Bestellungen auf Arbeiten annehmen [2]).

---

[1]) Kohler (Das Autorrecht. Jena 1880. S. 172) gliedert die Autorthätigkeit folgendermaßen. Auf der niedersten Stufe gehört dem Autor nur die äußere Form (Übersetzungen, Umbildungen aus einer Kunstform in eine andere). Eine höhere Stufe ist es, wenn dem Autor nicht nur die äußere Form der Darstellung, sondern auch die innere Form der Ideenentwickelung angehört; dies ist der Fall bei den meisten wissenschaftlichen Werken. Eine dritte Stufe umfaßt die Schöpfungen der künstlerischen Phantasie; hier ist nicht nur die äußere und innere Form, sondern auch der Inhalt der Darstellung Eigentum des Autors.

[2]) So meint Rößig in seinem Hdb. d. Buchh.-Rechts, Leipzig 1804 (S. 152), daß die Verminderung der Autorrechte durch den Auftrag des Verlegers den Wert des Gelehrten und Schriftstellers vermindern und ihn zu einem abhängigen Arbeiter machen würde. Rößig räumt aber (S. 186) ein, daß die Sache sich mit Grund ändere, wenn der Buchhändler dem Schriftsteller den ganzen ausführlichen Plan entwarf und vorschrieb, sodaß der Schriftsteller „nur den Vortrag

Solange vollends die Buchhändler sich gegen die Zurückdrängung ihres alten guten Rechts nicht nur nicht auflehnten, sondern an seiner Abbröckelung halfen[1]), kann man sich über den Gang der Dinge nicht wundern.

Ein hoch anzuschlagendes Verdienst von Oskar von Hase[2]) und von August Schürmann ist es, den Weg zu richtigerer Erkenntnis gewiesen, auf die „verlorene Fühlung mit der Vergangenheit" aufmerksam gemacht zu haben.

Um einzulenken und das Recht des Buchhandels gebührend zu berücksichtigen, müssen die im Autorrechte enthaltenen verschiedenartigen Rechtsgebiete schärfer geschieden werden. Es handelt sich, soweit der Zweck dieser Darlegung in Betracht kommt, um Folgendes:

1. Das persönliche Recht (Individualrecht) des Verfassers. Es umfaßt alle die Beziehungen, in die der Verfasser als Persönlichkeit zur Lesewelt tritt. Es umfaßt den Anspruch des Verfassers darauf, daß das Werk nicht wider seinen Willen veröffentlicht werde, oder in einer anderen Form, als er ihm gegeben hat, oder daß man Fälschungen seines Werkes als von ihm herrührend ausgiebt (vgl. Kohler S. 152). Wer derart wider das Individualrecht verstößt[3]), begeht eine persönliche Kränkung des Verfassers, die der Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches gleicht; in dieses wünscht daher Osterrieth[4]) entsprechende Strafvorschriften aufgenommen zu wissen[5]). Mit dem Verlagsrecht hat das Individualrecht innerlich nichts und äußerlich nur insofern zu thun, als die Ver-

---

machte" und der Geistesarbeit des Buchhändlers die äußere Form gab. Dann gehöre dem Buchhändler das volle Verlagsrecht. — Bestimme doch das Gesetz, was Recht ist, und überlasse dem Gelehrten und Schriftsteller selbst die Entscheidung, ob die Annahme eines buchhändlerischen Auftrags seine Würde gefährde!

[1]) Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes berufen, hat die Mehrheit der Vertreter des Buchhandels sich ebenfalls von der herrschenden Lehre überrennen lassen. (Vgl. die Protokolle über die Verhandlungen des Ausschusses des Börsenvereins 11.—15. Januar 1869, S. 4 u. 5; ferner die Kritik des Gesamtwirkens des Börsenvereins auf diesem Gebiete von Schürmann, I, 296 u. flg., III, 233 u. flg.)

[2]) Die Koberger. S. 214 f. u. 238.

[3]) Das that auch die Censur!

[4]) Osterrieth, Dr. A., Altes und Neues, S. 77. — Derselbe im Archiv f. öff. Recht VIII, 289 f.

[5]) Ein hierhingehöriger Fall ist die Klage des Wemdinger Teufelaustreibers, des Paters Aurelian, gegen die Kölnische Zeitung wegen

leger am ehesten der Versuchung ausgesetzt sind, darin einzugreifen. Daher enthält die Lehre vom Verlagsvertrage und auch die Verlagsordnung des Börsenvereins (§§ 10, 11, 13, 33, 34, 35) eine Reihe von Schutzbestimmungen.

2. Das Nutzungsrecht an dem geistigen Erzeugnis. Dieses umfaßt den Anspruch des Verfassers auf die aus dem Schriftwerke u. s. w. etwa zu ziehenden Vermögensvorteile durch Verlag, Übersetzung, Aufführung. Um dem Berechtigten den ungeschmälerten Genuß dieser Nutzung zu sichern, enthält die öffentliche Rechtsordnung Nachdruckverbote Als Berechtigter galt der älteren Rechtsordnung in erster Reihe der Verleger, hinter dem der Verfasser seinen Schutz fand; die Neuzeit will es umgekehrt. Praktisch ist es dasselbe, denn das Nachdruckverbot hat, rein äußerlich, das fertig vorliegende Werk zum Gegenstande. Mit der inneren Natur des Urheberrechts hat es nur soweit zu thun, als die Anwendung des Nachdruckverbotes jetzt an die Bedingung geknüpft wird, daß das schutzverlangende Werk ein eigentümliches geistiges Erzeugnis sei, wobei unter geistiger Thätigkeit nur die Autorthätigkeit verstanden wird[1]).

3. Der Ursprung des Nutzungsrechts. Nach der geltenden Lehre steht das Nutzungsrecht dem Verfasser als ein ursprüngliches Recht zu. — Das Nutzungsrecht hat mit dem geistigen Gehalte des Werkes rechtlich nichts zu thun.

Nachdrucks seines zu den Akten seiner vorgesetzten Behörde gegebenen Berichts (Köln. Ztg. 1892, Nr. 947 u. 948; 1893 Nr. 166 u. 190).

[1]) Die neuere Lehre nimmt es als einen Vorzug ihres „höheren" Standpunktes in Anspruch, daß sie nur die geistige Arbeit des Verfassers, nicht gewerbliche Interessen schützen will. Wie sie damit in die Brüche geraten kann, zeigt in klassischer Weise der in den Gutachten des Litter. Sachverst.-Vereins I Nr. 56, S. 311 f. mitgeteilte Fall. Der LSV. mußte ausdrücklich anerkennen, daß kein Nachdruck geistiger Arbeit, sondern eine Kopie des Titels, des Planes und der Ausstattung, eine unanständige Konkurrenz vorliege. Dennoch bezeichnete er das betreffende Werk als „Nachdruck", ganz dem natürlichen Rechtsgefühle entsprechend, aber nicht im Sinne des Gesetzes (vgl. Kohler S. 132). Dieses setzt die buchtechnisch formgebende Arbeit des Verlegers, die doch auch eine geistige Arbeit und in ihrem Ergebnisse manchmal ein wertvoller Teil seines Verlagsrechts (im weiteren Sinne) ist, als nicht schutzberechtigt beiseite. Aus dem Autorrecht ist diese Art der Schutzberechtigung allerdings nicht zu entwickeln, sowenig wie der Schutz alter, neu aufgefundener und mühsam entzifferter Handschriften. Es ist das aber eine schmerzlich empfundene Lücke, die das vielgeschmähte Privilegienwesen nicht hatte. (Vgl. S. 12.)

Es ist sogar ein Vorzug der Denkart des Verfassers, wenn er bei der Abfassung des Werkes keinerlei Absicht auf Geldgewinn hat. Umgekehrt kann aber auch die Absicht auf Gewinn die Abfassung des Werkes erst veranlassen, ja diese Absicht braucht gar nicht beim Verfasser zu entstehen, sondern kann von einem andern in ihn hineingetragen werden, nimmt dann also gar nicht in seiner, sondern in einer andern Person ihren Ursprung. Die Richtigkeit dieses Satzes wird am auffälligsten in den Fällen, in denen dem von einem Verleger aufgestellten geschäftlichen Plane die ausführende Arbeit des Autors sich unterzuordnen hat, die Autorthätigkeit also einem fremden geschäftlichen Zwecke dienstbar wird. Dieser geschäftliche Zweck ist aber doch der des Verlegers, ein nutzkräftiges Erzeugnis zu schaffen; von einem ursprünglichen Rechte des Autors auf die Nutzung kann gar keine Rede sein [1]). Der Verfasser hat lediglich Anspruch auf das Honorar und auf die Wahrung seiner Individualrechte, kann sich aber, wie das Landrecht sagt, „weiter kein Recht anmaßen, als was ihm im Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist" (vgl. Kohler, S. 201). Dieses Verhältnis hat die größte Ähnlichkeit mit dem des Bauherrn zum Baumeister oder Freskomaler, der Fabrik zu ihren In-

[1]) Osterrieth im Archiv f. öff. R. VIII, 308 sagt in Bezug auf diesen Satz: Diese Ausführung beruhe wie die ganze von Schürmann und Voigtländer vertretene Richtung auf einer Verkennung des geistigen Eigentums und seiner Begründung. Der Rechtsschutz knüpfe an die Schaffung eines Gutes an; allein diese finde durch den Autor statt, gleichviel ob der Verleger ihn aufgefordert habe oder nicht. Der Vertrag allerdings mit dem Verleger verpflichte ihn, diesem das Geistesgut zu übertragen. Weigere der Autor sich dessen, so könne der Verleger höchstens auf Vertragerfüllung oder Schadenersatz klagen; ein unmittelbares Recht an dem Werke selbst stehe ihm noch nicht zu. — Der Ton des angefochtenen Satzes liegt auf dem Worte Nutzung, und die Meinungsverschiedenheit dreht sich darum, ob das Werk in dem Auftrage des Verlegers oder in der Geistesthätigkeit des Autors seinen Ursprung habe. Die Antwort kann bezüglich des Thatbestandes nur dahin gehen, daß keiner der beiden ohne den andern das vereinbarte Werk geschaffen haben würde. Hat der Verleger den Plan oder den Auftrag gegeben, so liegt der Ursprung der geschäftlichen Seite des Unternehmens bei ihm. Dies kann nicht ernstlich bestritten werden, sowenig wie bestritten werden soll, daß das Unternehmen, als Geisteswerk betrachtet, seinen Ursprung in der Geistesthätigkeit des Autors habe. Es handelt sich also nur darum, beides scharf zu trennen; daß dies bis jetzt nicht genügend geschehen, daß nur die Autorthätigkeit einseitig berücksichtigt sei, das ist ja eben die Beschwerde der Verleger. S. weiteres zum § 5 d. VO.

genieuren, zu Modell- und Musterzeichnern. Auch diese sind geistige Arbeiter, so gut wie der Schriftsteller; auch sie übergeben ihre geistigen Erzeugnisse gegen Entgelt ihrem Auftraggeber zu Eigentum; niemand hält darum ihre Arbeit der schriftstellerischen gegenüber für minderwertig. Es ist kein Rechtsgrund einzusehen, warum dem schriftstellerischen Geisteserzeugnis im „Bücherwesen" ein Vorzugrecht eingeräumt worden ist.

Daß dies thatsächlich durch Gesetz und Rechtslehre geschieht, ist nicht nur eine Zurücksetzung des Verlegers, sondern auch sachlich verwirrend. Am deutlichsten tritt dies auf dem Hauptgebiete der verlegerischen Unternehmerthätigkeit, dem der Sammelwerke (Zeitungen, Zeitschriften, Encyklopädieen 2c.) hervor.

Nach dem Grundsatze, nur die Geistesarbeit des Autors zu schützen, die gewerbliche Arbeit des Verlegers aber vom Schutze auszuschließen, ist man zu folgenden Grundsätzen gelangt: Ein ursprüngliches Urheber-(Verlags-)Recht besteht zunächst nur am einzelnen Beitrage. Das Gesamtwerk als solches genießt nur dann Schutz, wenn es ein einheitliches Ganzes bildet. Dann wird die die Beiträge zu dem einheitlichen Ganzen verschmelzende geistige Arbeit des Herausgebers neben den Einzelrechten ein neuer Gegenstand des Rechtsschutzes[1]). Der Verleger muß sich sein Verlagsrecht erst vom Herausgeber „übertragen" lassen. — Das heißt die Verhältnisse in einer fast drollig erscheinenden Weise umkehren, denn zuerst wird, in der Regel, vom Verleger das Sammelwerk geschaffen, dann sucht er den Herausgeber, und dieser sucht zuletzt die Mitarbeiter; das ursprüngliche Recht zum Verlage des Ganzen steht offenbar dem Verleger zu. Der Redakteur wird vom Urheberrecht nicht einmal gehindert, Stück um Stück eines periodischen Sammelwerkes abwechselnd andern Verlegern zu „übertragen"; nur Amtspflicht und geschäftliche Unmöglichkeit stehen dem entgegen.

Zeitungen und die meisten Zeitschriften sind nun nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers[2]) nicht als „einheit-

---

[1]) In dem Regierungsentwurfe des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stand noch neben dem Herausgeber der Unternehmer. Die Kommission strich den Unternehmer, weil darunter auch ein Verleger verstanden sein könne, „dem an dem Entstehen des Werkes vielleicht kein anderes Verdienst (!) zukommt, als daß er den allgemeinen Plan vorzugweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat".

[2]) Vgl. Dambach, Dr. O., Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. d. Urheberrecht. Berlin 1871. S. 28 f.

liches Ganzes" aus eigenem Rechte geschützt, sondern nur in den einzelnen Teilen, weil das Ganze nicht nachgedruckt werden kann, ohne das Urheberrecht an den Teilen zu verletzen. Das ist doch sicherlich kein Gesetz, das der Bedeutung der Gründer, Verleger und Leiter von encyklopädischen und Zeitungs-Unternehmen und ihrer thatsächlichen Stellung zu den Mitarbeitern gerecht wird[1]).

Einen erfreulichen Schritt zu besserer Einsicht thut Osterrieth im Archiv f. öff. Recht VIII, S. 291 f. In Verlagsunternehmungen, die nach einem eigenartigen Geschäftsplan angelegt sind und durch diesen zu einer wirtschaftlichen Einheit werden, erkennt er ein vom Verleger geschaffenes Gut. Er gesteht einem solchen Geschäftsplane des Verlegers die gleiche Schutzberechtigung zu, wie dem Geisteswerke des Autors. In Sammlungen, wie z. B. denen von Spemann, Reclam u. a. unterscheidet er scharf das Verlagseigentum am Ganzen und das geistige Eigentum am Teile. Beide bestehen nebeneinander, ohne daß eines das andere beeinflußt. „Der Verleger wird nicht als Eigentümer des Verlagswerks auch solcher des ihm überlassenen, einen Teil seines Unternehmens bildenden Geisteswerks, noch wird das Verlagsunternehmen dadurch beeinträchtigt, daß der Autor an einem Teil geistiges Eigentum hat. Der Grund liegt in der Verschiedenheit der Objekte. Das geistige Eigentum haftet am Geisteswerk als solchem, während das Verlagseigentum sich auf die das Geisteswerk umfassende höhere Einheit bezieht."

In England hat der Veranstalter oder Eigentümer einer Encyklopädie, einer Revue, eines Magazins oder eines in Serien oder Lieferungen erscheinenden Werkes für die einzelnen Aufsätze 28 Jahre Schutz, auch gegen deren Verfasser. Das geht wieder zu weit; das Preußische Landrecht hat das Richtige getroffen.

Die Beispiele für die Unvereinbarkeit der bestehenden Rechtsordnung mit dem Gewohnheitrechte des Buchhandels lassen sich

---

[1]) Bekanntlich sind auch sonst die Zeitungen durch die deutsche Gesetzgebung mangelhaft geschützt. Ungehindert werden die großen Blätter durch Nachdruck ihrer Nachrichten ohne Quellenangabe ausgeplündert. In Titel, Format, Ausstattung können sie genau nachgeahmt werden. Ihr Anzeigeteil, dessen Nachdruck gelegentlich einen geschäftlichen Sinn haben kann, ist nach dem Grundgedanken des Gesetzes nachbildungsfrei; „geistige" Thätigkeit daran können sich weder die Verfasser von Wohnungs- und Stellegesuchen, noch der Metteur zuschreiben.

leicht vermehren, so z. B. durch den häufigen Fall, daß der Verleger das Werk eines verstorbenen Verfassers durch einen Bearbeiter fortführen läßt. Das nahezu selbstverständliche Verhältnis wäre, daß das Werk wie inhaltlich so rechtlich ein einheitliches Ganzes bliebe. Nach dem Autorrecht aber steht dem Bearbeiter an seinen Zuthaten ein ursprüngliches, selbständiges Recht zu. Der Verleger ist zweifellos verpflichtet, die Zuthaten mit dem Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch wenn sie schlecht sind und das Werk verderben. Geht's damit aber nach Wunsch, so darf er den Bearbeiter ja nicht ziehen lassen; sonst fällt das Verlagsrecht der Zuthaten an diesen zurück; der Verleger muß mit einem neuen Bearbeiter da anknüpfen, wo der verstorbene Verfasser aufgehört hat. Der abgegangene Bearbeiter aber darf seine mitgenommenen Zuthaten zu einem vollständigen neuen (Konkurrenz-) Werke ausbauen. Stirbt der Bearbeiter, so treten seine Erben in seine Rechte; der Verleger steht zwei, im Laufe der Zeit gar noch mehr Gruppen von Erben gegenüber, alle an dem einen Werke interessiert, wohl gar anspruchberechtigt! [1])

Ehe die Gesetzgebung einlenken kann, wird wissenschaftlich vorgearbeitet sein müssen. Jahrhundertelang hat sich die Rechtswissenschaft bemüht, das Verlagsrecht den uns überkommenen Rechtsbegriffen des römischen Altertums einzuordnen: Kauf, Societät, Dienstmiete, Sachenmiete, Cession, Innominatvertrag, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Injurie — alles wollte nicht passen. Dann gelangte man über die Lehre vom „geistigen Eigentum" zu dem „höheren" Standpunkte des Autorrechts, ist aber immer noch nicht wissenschaftlich über dessen Begriff einig. Eine unbefangene Prüfung [2]) des Sachverhaltes muß mit der Zeit auf einen noch höheren Standpunkt führen: den des gleichen Rechts für beide Teile.

Ein namhafter Rechtslehrer [3]) hat es als eine Aufgabe des Buchhandels bezeichnet, den Juristen die buchhändlerischen Anschauungen über ihre eigentümlichen Verhältnisse zugängig zu machen. Mit einer Bearbeitung des Rechtes der Schriftsteller

---

[1]) Vgl. den von Schürmann I, 268—270 mitgeteilten Rechtsfall.

[2]) Diese Unbefangenheit lassen viele schriftstellerische Äußerungen z. Zt. noch vermissen, z. B. die vom Verein „Berliner Presse" 1893 herausgegebene Schrift „Bemerkungen über eine Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel".

[3]) Oskar v. Wächter im Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel 1886, 112.

und Verleger beschäftigt, dränge sich ihm die Bemerkung auf: „Nicht leicht dürfte sich ein anderes Gebiet unseres gewerblichen Verkehrs finden, welches von so eingreifender Bedeutung für unser Kulturleben, in seiner eigentümlichen Organisation juristisch so wenig bearbeitet ist, wie der deutsche Buchhandel.“ Diese Aufforderung ehrt den Gelehrten, der sie that, ebenso wie den Buchhandel, an den er sie richtete.

Die Verlagsordnung des Börsenvereins enthält eine Darlegung der auf das Verlagsrecht bezüglichen buchhändlerischen Wünsche, soweit diese unter den bestehenden Gesetzen in einer für praktische Zwecke aufgestellten Verlagsordnung Ausdruck finden können.

Möge die Eigenart des Buchhandels immer mehr Verständnis und Wohlwollen finden!

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Verlagsrecht.

I.

Gesetzliche Bestimmungen in Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz.

A. Deutschland.

Die durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 aufgehobenen Paragraphen sind weggelassen.

1. Preußen.

Allgemeines Landrecht vom 1. Juni 1794 (für die sechs [sieben] alten Provinzen).

§ 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§ 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§ 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§ 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden, so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Teile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§ 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§ 1002. Ist die Zeit, wann die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§ 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus anderen Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit habe gestattet sein sollen, so hängt die nähere im Kontrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§ 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Kontrakte gefallen zu lassen.

§ 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§ 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§ 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem anderen Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§ 1008. Findet der Schriftsteller nötig, in Ansehung des Umfanges, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§ 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem anderen Teile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des § 879 sqq. sein Bewenden.

§ 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage[1]).

§ 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate,

---

[1]) Also dem jetzt geltenden Sprachgebrauche entgegengesetzt.

oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe[1]) genannt.

§ 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§ 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§ 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maßstabe.

§ 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller ferneren Teile und Fortsetzungen desselben.

§ 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§ 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, solange der erste Verleger die von ihm nach § 1013, 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§ 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.

§ 1020. Aufgehoben durch Gesetz vom 11. Juni 1870.

§ 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§ 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser

---

[1]) Also dem jetzt geltenden Sprachgebrauche entgegengesetzt.

können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

2. Königreich Sachsen.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 1863, in Kraft seit 1. März 1865.

§ 1139. Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber oder Inhaber eines litterarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt oder zu überlassen verspricht.

§ 1140. Der Urheber oder Inhaber des Werkes hat dasselbe vertragsmäßig zu liefern und sich aller Verfügungen über dasselbe zu enthalten, welche zum Nachteile des Verlegers gereichen. Er darf das Werk weder gleichzeitig einem anderen in Verlag geben, noch die Aufnahme desselben in eine Gesamtausgabe seiner Werke oder in ein sonstiges Sammelwerk veranstalten.

§ 1141. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in angemessener, im Zweifel von ihm zu bestimmender Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Umsatz zu sorgen. Die Preisbestimmung hängt von seinem Ermessen ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

§ 1142. Der Verlagsvertrag berechtigt bloß zu einer Auflage. Ist über deren Stärke nichts verabredet, so bestimmt sie der Verleger, ohne jedoch die Zahl von eintausend Exemplaren überschreiten zu dürfen. (§ 1149.)

§ 1143. Ist ein Honorar im ganzen versprochen oder nach § 820 ein solches als bedungen anzusehen, so hat der Verleger dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk an ihn abgeliefert ist. Im Falle einer Bestimmung des Honorars nach der Bogenzahl ist dasselbe zu bezahlen, sobald das Werk, oder, wenn es in einzelnen Abteilungen erscheinen soll, eine Abteilung zur Veröffentlichung vollendet ist.

§ 1144. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall unmöglich, welcher nicht auf seiten des Verlegers eintritt, so erlöscht der Verlagsvertrag. (§ 1009.)

§ 1145. Als ein Zufall, welcher die Erfüllung des Verlagsvertrages unmöglich macht, ist es insbesondere zu betrachten, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht

der Beteiligten die Veröffentlichung dienen sollte, zufällig unmöglich wird. (§§ 866—870.)

§ 1146. Wird die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Zufall auf seiten des Verlegers unmöglich, so hat der Verleger das Honorar zu zahlen, dafern nicht der Urheber oder Inhaber einen anderen Verleger findet, welcher in denselben Verlagsvertrag eintritt. (§§ 866—870.)

§ 1147. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so kann der Urheber oder Inhaber das Honorar verlangen. Auch kann er die Vervielfältigung noch fordern, wenn er den Verleger durch anderweite Lieferung des Werkes dazu instandsetzt. Zu einer solchen Lieferung des Werkes ist der Urheber oder Inhaber verpflichtet, wenn er dasselbe anderweit besitzt.

§ 1148. Geht das Werk nach Beginn des Vertriebes durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Ergänzung der verloren gegangenen Stücke auf eigene Kosten berechtigt. Der Urheber oder Inhaber kann dafür kein neues Honorar fordern.

§ 1149. Wird zwischen dem Urheber oder dem Inhaber des Werkes und dem Verleger ein Vertrag über eine anderweite Auflage oder Ausgabe geschlossen, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage. (§ 1142.)

3. Baden.

Landrecht, Buch II. Tit. II. Kap. 6.

§ 577. d. a. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigentum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vorteil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigentum des Bestellers wäre.

§ 577. d. d. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingiebt, begiebt sich damit des Eigentums in keinem Stück. Wer sie zum Verlag des Unternehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingiebt, der tritt dadurch das Eigentum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigentum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

§ 577. d. e. Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nicht anderes oder mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will, sie hingegen ohne Einwilligung des Eigentümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im äußeren nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf.

4. Hessen-Kassel.

Gesetz vom 16. Mai 1829.

§ 5. Derjenige Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlassen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder einzeln, noch in einer Sammlung seiner Werke u. dergl. veranstalten.

5. Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung vom 18. September 1828.

§ 3. Um demnach das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verfasser und Verleger zu bestimmen, wird folgendes festgesetzt:

Es ist zu unterscheiden, ob die Überlassung des Verlagsrechtes eines Werkes von dem Verfasser an den Verleger in beschränktem Maße, d. i. auf eine Auflage und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren, oder ob solches unbeschränkt, d. i. in dem Maße, daß entweder ein Kontrakt darüber gar nicht abgeschlossen, oder daß in solchem ausdrücklich und ohne alle Beziehung auf weitere Auflagen dem Verleger das Verlagsrecht überlassen wird, geschehen ist.

In dem ersten Falle bestimmt der Vertrag das Recht des Verlegers, und ist dasselbe auf den Debit der die eine Auflage ausmachenden Anzahl von Exemplaren beschränkt. Mit Beendigung des Debits derselben erlischt das Verlagsrecht, und vor Beendigung dieses Debits steht dem Verfasser auch das Recht nicht zu, eine neue Ausgabe seines Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers, zu veranstalten.

Wenn im zweiten Falle das Verlagsrecht unbeschränkt überlassen worden ist, so erstreckt sich dasselbe nur auf den Debit des Werkes in der Form der von dem Verleger zuerst veranstalteten Auflage mit Inbegriff aller dazu gehörenden Teile und Fortsetzungen desselben. In dieser Form darf auch der Verleger nach dem Debit der ersten Auflage neue Auflagen — d. i. unveränderte Abdrücke der ersten — fernerhin ohne Einschränkung veranstalten. Dagegen steht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werkes — d. i. Abdrücke, welche Veränderungen, Verbesserungen oder Zusätze enthalten — ohne Einwilligung des Verfassers zu veranstalten. Dem Verfasser aber steht das Recht, neue Ausgaben durch einen anderen Ver-

leger zu veranstalten, erst nach beendigtem Debit der ersten Auflage zu.

§ 4. Aus den gegebenen Begriffen des Nachdrucks folgt, daß sowohl derjenige, welcher, während noch ein Anderer Inhaber des Verlagsrechts ist, ohne dessen Einwilligung eine neue Auflage oder Ausgabe eines Werkes veranstaltet, als auch derjenige, der eine Schrift in eine Sammlung der Werke ihres Urhebers, oder welcher die Werke eines Verfassers in Sammlungen der Werke mehrerer Verfasser aufnimmt, als Nachdrucker zu betrachten ist.

§ 5. Der Verfasser selbst, der eine solche Sammlung veranstaltet, wird nach denselben Grundsätzen beurteilt, insofern von demselben ganze Werke, welche von ihm einzelnen Verlegern überlassen worden sind, als Teile einer Sammlung seiner Werke auf das neue herausgegeben werden sollen. Dagegen steht es jedem Verfasser frei, einzelne nicht anders als in größeren Sammlungen, Zeitschriften u. dergl. zuerst öffentlich erschienene Aufsätze und Schriften jederzeit entweder herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen.

6. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Verordnung vom 7. Mai 1829.

Art. 1. Der Erfinder und Verfasser einer Schrift . . . und der von demselben berechtigte Verleger sollen . . . . als die Einzigen angesehen werden, welche zum Druck . . . . des Werkes berechtigt sind.

Art. 6. Der Verfasser, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines früheren Verlegers beeinträchtigt, sowie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größeren Zahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdruckes verletzt, sind nicht als Nachdrucker anzusehen, sondern Verleger und Verfasser einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet.

Der neue Verleger, welcher wissentlich bestehenden klaren Verlagsrechten zuwider handelt, ist Nachdrucker.

Art. 8. Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyklopädie u. dergl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

7. Anhalt-Dessau.

Verordnung vom 15./24. November 1827.

§ 2. Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem deshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurteilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas Besonderes verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

8. Anhalt-Cöthen.

Mandat vom 23. Dezember 1828.

§ 6. Zu dem Ende ist, vorkommenden Falls, das Verlagsrecht nach dem zu erfordernden, zwischen dem Verfertiger und dem Verleger abgeschlossenen Vertrage zu beurteilen und wäre darin etwas Besonderes über des letzteren Befugnisse auf den alleinigen und unzubeschränkenden Verlag des Gegenstandes und dessen Dauer nicht bestimmt worden, so soll das Verlagsrecht als erloschen betrachtet werden, sobald die rechtmäßige erste oder letzte Auflage eines Werkes nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

Es steht jedoch dem Verfasser, und nach dessen Tode seinen Kindern, nur aber diesen, nicht auch Enkeln und anderen Erben, immer zunächst das Recht zu, über ein, auf die Art als erloschen anzunehmendes Verlagsrecht ausschließend noch weiter zu verfügen, weshalb denn auch derjenige, der eine neue Auflage zu machen gedenkt, sich zuvor an diese zu wenden hat, wenn er nicht als Nachdrucker behandelt werden soll, falls er eigenmächtig zum Drucke schritt.

B. Österreich-Ungarn.

1. Österreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

§ 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemandem vom Verfasser das Recht erteilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem anderen in Verlag zu überlassen.

§ 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werk die bedungene Belohnung zu entrichten.

§ 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so

kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§ 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Übereinkommen treffen.

§ 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorrätigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§ 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

Dieser Paragraph ist durch § 13 des Patents vom 19. Oktober 1846 aufgehoben, welcher lautet: Das dem Urheber eines litterarischen oder artistischen Werkes .... eingeräumte .... Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern zu. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer Personen findet nicht statt.

§ 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm vom Verleger vorgelegten Plan die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§ 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen anzuwenden.

Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten.

(Siehe das Patent vom 19. Oktober 1846.)

(Der Entwurf eines neuen Gesetzes über Urheberrecht ist i. J. 1892 veröffentlicht worden. S. u. a. im Börsenblatt 1892, 236 u. 239.)

2. Ungarn.

Gesetzartikel 37 vom Jahre 1875, Titel VIII.

§ 515. Jenes Geschäft, durch welches jemand (der Verleger) ein fertiges oder erst fertig zu stellendes Werk der Litteratur, der graphischen und darstellenden Künste oder der Fachwissenschaft zur Vervielfältigung, Veröffentlichung und zum Vertriebe vom Autor oder dessen Rechtsnachfolgern übernimmt und

diesbezüglich das ausschließliche Recht erwirbt, wird als Verlagsgeschäft betrachtet.

§ 516. Der Autor (Maler, Zeichner ꝛc.) ist verpflichtet, dem Verleger das versprochene Werk in der vertragsmäßig festgestellten Art und innerhalb der bedungenen Zeit zu liefern. Wenn der Autor dieser seiner Verpflichtung aus eigenem Verschulden nicht nachkommt, so kann der Verleger nach seinem Belieben entweder die Vertragserfüllung und eine Entschädigung für den aus der Verspätung entsprungenen Schaden verlangen, oder aber für die Nichterfüllung des Vertrages eine volle Schadloshaltung fordern, oder endlich steht es ihm frei, seinerseits den Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten.

§ 517. Insolange, bis die zur Vervielfältigung überlassenen Exemplare des Werkes, bezüglich deren der Verleger das Vertriebsrecht erlangte, nicht verkauft sind, kann der Autor bezüglich seines Werkes keinerlei Verfügungen treffen, welche zum Nachteile des Verlegers wären; namentlich steht ihm nicht das Recht zu, dasselbe Werk oder einen Teil desselben neu herauszugeben, oder jemand anderem zur Herausgabe zu überlassen; ebenso darf er dieses Werk in eine Gesamtausgabe oder Sammlung seiner Werke nicht früher aufnehmen. Der Autor kann, wenn er in ein Sammelwerk einzelne Arbeiten liefert, diese, sei es selbständig, oder aber in seinen gesamten Werken herausgeben, vorausgesetzt, daß die einzelnen Arbeiten in derselben Form, in welcher sie als Teile der Sammlung erschienen, nicht selbständige Gegenstände des Buch- oder Kunsthandels bilden. Kleinere Arbeiten, welche an Zeitschriften oder periodische Publikationen überlassen werden, stehen nach deren Erscheinen wieder zur freien Verfügung des Autors.

§ 518. Das erworbene Verlagsrecht berechtigt nicht zugleich zur Übersetzung und zur Herausgabe der letzteren.

§ 519. Der Verleger ist verpflichtet, das im Manuskripte oder sonst vereinbarten Originale übernommene Werk auf seine Kosten unverändert zu vervielfältigen und gehörig in Vertrieb zu setzen.

§ 520. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen wurde, hat die Ausstattung in der dem Zwecke und Bedeutung des Werkes entsprechenden Weise zu geschehen. Die Anzahl der Exemplare und den Preis des einzelnen derselben, bestimmt, wenn diesbezüglich zwischen den Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, der Verleger nach seinem

eigenen Ermessen; es steht ihm aber nicht das Recht zu, einen so hohen Preis zu bestimmen, welcher dem Absatze des Werkes hinderlich wäre.

§ 521. Wenn die Vertragsparteien bezüglich einer neuen Auflage einen Vertrag schließen, so ist in Bezug auf alles, was in dem neuen Vertrage nicht besonders stipuliert erscheint, der frühere Vertrag zur ersten Auflage auch für später gültig.

§ 522. Bezüglich der Ausdehnung des Verlagsrechtes ist das Übereinkommen der Kontrahenten entscheidend. Im Falle des Zweifels und der Unklarheit giebt der Vertrag nur zur einmaligen Herausgabe das Recht. Wurden auch die ferneren Ausgaben übertragen, so ist der Verleger verpflichtet, gleich nach vollständigem Absatze der früheren Auflage eine neue zu veranstalten.

§ 523. Wenn der Verleger die Vervielfältigung und Invertriebsetzung, oder aber nach vollständigem Absatze der früheren Auflage die Veranstaltung einer neuen durch sein Verschulden verabsäumen sollte, so kann der Autor nach seinem Belieben die Vertragserfüllung und eine Entschädigung für den aus der Verspätung entsprungenen Schaden verlangen, oder aber wegen Nichterfüllung des Vertrages volle Schadloshaltung beanspruchen, oder aber vom Vertrage zurücktreten, wie wenn dieser gar nicht geschlossen worden wäre.

§ 524. Wenn der Verleger auch das Recht zur Herausgabe der einzelnen Werke des Autors erworben hat, so berechtigt ihn dies durchaus nicht auch zur Herausgabe und Verlag der Gesamtausgabe dieser Werke. Überläßt der Autor die Herausgabe seiner gesammelten Werke dem Verleger, so erlangt der letztere damit nicht auch das Recht, einzelne Teile derselben selbständig zu verlegen.

§ 525. Honorar kann der Autor vom Verleger nur dann fordern, wenn dieses offen oder stillschweigend bedungen worden ist. Die stillschweigende Bedingung eines Honorars wird dann angenommen, wenn die Umstände darauf hinweisen, daß die Überlassung des Werkes nur gegen Honorar vorauszusetzen war. Die Höhe des Honorars bestimmt in einem solchen Falle, den Umständen angemessen und nach Anhörung von Sachverständigen, das Gericht. Dasselbe geschieht, wenn ein Honorar im allgemeinen, ohne nähere Bestimmung der Höhe desselben, bedungen war.

§ 526. Wenn bei der Feststellung der Honorarhöhe eine

bestimmte Anzahl Druckbogen als Grundlage angenommen wurde, ist der Verleger nicht verpflichtet, für den die festgesetzte Bogenzahl überschreitenden Teil ebenfalls Honorar zu zahlen; dagegen kann er vom Autor fordern, daß er ihm ein abgeschlossenes, vollständiges Werk liefere.

§ 527. Der Verleger ist verpflichtet, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, und ein Honorar überhaupt bedungen worden ist, dasselbe bei Ablieferung des vollständigen Manuskriptes oder des Originalwerkes sogleich zu bezahlen; wenn hingegen das Honorar per Bogen bestimmt wurde, so ist dasselbe mit Beendigung der Vervielfältigung, insofern aber das Werk in einzelnen Teilen erscheint, jedesmal nach Fertigstellung eines solchen Teiles der entfallende Teil des Honorars zu bezahlen.

§ 528. In jenen Fällen, in welchen die Vertragserfüllung durch eine die Person des Verlegers betreffende Zufälligkeit verhindert würde, ist der Verleger von der Honorarzahlung nur dann befreit, wenn der Autor sein Werk unter den gleichen Bedingungen an einen anderen Verleger übertragen konnte.

§ 529. Wenn das zur Vervielfältigung übergebene Werk beim Verleger zufällig in Verlust gerät, so beschränkt sich seine Verpflichtung nur auf die Honorarzahlung. Besitzt aber der Autor in diesem Falle ein zweites Exemplar seines Werkes, so ist er verpflichtet, gegen Ersatz der eventuellen Selbstkosten, dieses dem Verleger zu überlassen.

§ 530. In jenem Falle, wenn die fertige Auflage vor dem Beginnen des Vertriebes ganz oder zum Teil durch irgend einen Zufall zerstört würde, ist der Verleger berechtigt, die zerstörten Exemplare auf seine eigenen Kosten zu ersetzen, ohne daß er dem Autor hierfür ein Honorar zu bezahlen hätte.

§ 531. Der Verlagsvertrag erlischt: 1. Wenn über ein fertig abgeliefertes Werk ein Vertrag abgeschlossen wurde und das Werk vor der Übergabe beim Autor zufällig in Verlust gerät; 2. wenn der Autor vor Beendigung oder Fertigstellung des Werkes stirbt, oder an der vertragsmäßigen Fertigstellung des Werkes zufällig gehindert oder dazu unfähig würde; 3. wenn der Zweck, welchen die Kontrahenten durch die Herausgabe erreichen wollten, vor der Übergabe des Manuskriptes oder des Originalwerkes, durch einen äußeren Zufall oder inzwischen eingetretene Umstände unmöglich gemacht würde. Der Autor, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger sind in diesem Falle wohl von

der eingegangenen Verpflichtung enthoben, können aber auch kein Honorar fordern, ja sind sogar, wenn sie ein solches schon erhalten haben sollten, verpflichtet, es zurückzuzahlen. Wenn dagegen die im dritten Punkte vorausgesehenen Umstände erst nach Übergabe des Manuskriptes oder des Originalwerkes eintraten, so sind der Autor oder dessen Rechtsnachfolger berechtigt, ein Honorar zu fordern, resp. nicht verpflichtet, das erhaltene Honorar zurückzuzahlen.

§ 532. Dem Autor steht das Recht zu, den Vertrag auch einseitig zu lösen, wenn der Verleger in Konkurs gerät. Sollte aber mit der Vervielfältigung schon begonnen worden sein, so kann die Konkursmasseverwaltung des Verlegers, insoferne sie dem Autor gehörige Sicherstellung bietet, den Vertrag aufrecht erhalten.

§ 533. Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben unter den der Sache entsprechenden Modifikationen auch dann Geltung und finden Anwendung in jenen Fällen, wenn das Verlagsgeschäft bezüglich eines Werkes der Litteratur, Fachwissenschaft oder bildenden Künste mit dem Eigentümer desselben abgeschlossen wird, der kein Rechtsnachfolger des Autors ist.

C. Die Schweiz.

Obligationenrecht vom 1. Januar 1883.

Art. 372. Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines litterarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Betrieb zu setzen.

Art. 373. Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

Art. 374. Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

Art. 375. Solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlag-

geber weder über das Werk im ganzen noch über einzelne Teile desselben zum Nachteile des Verlegers anderweitig verfügen.

Art. 376. Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen. Beiträge an Sammelwerke oder größere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

Art. 377. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. Die Stärke der Auflagen ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranstalten.

Art. 378. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

Art. 379. Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nötig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die notwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Änderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

Art. 380. Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen, und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine

Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.

Art. 381. Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlassen worden, so giebt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesamtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesamtausgabe der sämtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

Art. 382. Das Recht, eine Übersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlaggeber vorbehalten.

Art. 383. Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Überlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

Art. 384. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so wird vermutet, daß für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben Honorar- und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

Art. 385. Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abteilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abteilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.

Art. 386. Wird das Honorar ganz oder teilweise von dem erwarteten Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemäßer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

Art. 387. Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

Art. 388. Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Teil durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die

untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Verlaggeber ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 389. Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden. Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder teilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nötige anordnen.

Art. 390. Gerät der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem andern Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.

Art. 391. Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

II.

Verlagsgebrauch und Rechtslehre.

A.

Das Verlagsrecht an Schriftwerken

nach der

Verlagsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

---

1. Entstehung der Verlagsordnung.

Durch eine am 24. März 1890 an den Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler gerichtete Eingabe hatte der Verfasser dieser Schrift, der Verlagsbuchhändler Robert Voigtländer in Leipzig, die Ausarbeitung einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel angeregt. (Die Eingabe ist abgedruckt im Börsenblatt 1890, Nr. 80, und in den Publikationen des Börsenvereins, Bd. VIII, S. 8 ff.) Der Vorstand empfahl den Antrag der am 4. Mai 1890 abgehaltenen Hauptversammlung, die ihn einstimmig annahm. In den gemäß dem Auftrage der Hauptversammlung niedergesetzten außerordentlichen Ausschuß wurden gewählt die Buchhändler: Dr. Eduard Brockhaus (Leipzig), Vorsitzender; Robert Voigtländer (Leipzig), Schriftführer; Arnold Bergsträßer (Darmstadt), Alfred von Hölder (Wien), Otto Mühlbrecht (Berlin), Ernst Artur Seemann (Leipzig), Egon Werlitz (Stuttgart).

Der Ausschuß hielt vier Sitzungen ab. In der ersten (7.—9. Okt. 1890) wurde nach einem vom Antragsteller aus-

gearbeiteten Vorentwurfe ein Entwurf erster Lesung hergestellt. Diesen erhielten die Herren Geh. Oberpostrat Dr. Dambach in Berlin und Dr. Oskar von Wächter in Stuttgart, nach erteilter Zusage, mit der Bitte um juristische Begutachtung. Diese Gutachten wurden in der zweiten Lesung (7.—9. April 1891) durchgearbeitet. Dieser Sitzung wohnte im Auftrage des Reichsjustizamts der kaiserl. Regierungsrat Herr Dr. Dungs bei. Die dritte Lesung (6. und 7. Okt. 1891) hatte unter Mitwirkung schriftstellerischer Sachverständigen stattfinden sollen. Die Verhandlungen mit dem deutschen Schriftstellerverbande waren aber ergebnislos verlaufen. Der Ausschuß veröffentlichte nun seinen Entwurf dritter Lesung mit Begründung und ausführlichem Geschäftsberichte (Beilage zum Börsenblatt 1891, Nr. 301). Es heißt darin:

„Der Entwurf lehnt sich möglichst eng an das bestehende Recht und die vorwiegend geltende juristische Lehrmeinung an; Abweichungen waren geboten, wo jene den buchhändlerischen Geschäftsgebräuchen nicht entsprechen. Dies ist hauptsächlich der Fall in betreff der grundsätzlichen Auffassung der Stellung des Verlegers zu den Verfassern. Daß ferner alles, was im Verkehre unpraktisch oder hemmend ist, nach Möglichkeit vermieden wurde, ist selbstverständlich. Sollte der Ausschuß darin manchem Verleger noch nicht weit genug gegangen sein, so wolle man das aus der Rücksichtnahme auf Stellung und Rechte der Verfasser erklären.

Der Ausschuß war darin einig, daß die Verlagsordnung des Börsenvereins vor allem sich durch strengste Gerechtigkeit auszeichnen müsse. So wurde denn von Satz zu Satz mit peinlicher Genauigkeit erwogen, nicht nur was dem Verleger recht, sondern auch was dem Verfasser billig sei. Der Ausschuß hofft, bei unbefangen urteilenden Kennern der obwaltenden Verhältnisse Anerkennung dieser seiner Bestrebungen zu finden. Einwendungen gegen seine Vorschläge in dieser Beziehung wird er besonders genau prüfen."

Der Aufforderung zur Kritik des Entwurfs hatten Schriftsteller, Juristen und Buchhändler Folge geleistet. Diese Eingänge prüfte der Ausschuß in seiner vierten Sitzung (22. bis 24. März 1892). Auch der aus dieser letzten Beratung hervorgegangene Entwurf vierter Lesung wurde, mit teilweiser Ergänzung der Begründung des Entwurfs dritter Lesung, veröffentlicht (Beilage zum Börsenblatt 1892, Nr. 93).

Die am 15. Mai 1892 abgehaltene Hauptversammlung nahm den Entwurf einstimmig an in dem Sinne, daß den Mitgliedern des Börsenvereins empfohlen wurde, die Verlagsordnung als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen. Außerdem sollte sie dem

Reichskanzler (dem Reichsjustizamte) zur Berücksichtigung bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts überwiesen werden. Da jedoch gegen einige Paragraphen von einzelnen Rednern Bedenken erhoben waren, so wurden der Vorstand und der außerordentliche Ausschuß beauftragt, bis zur Ostermesse 1893 einen revidierten Entwurf vorzulegen. Dieser, wenige nebensächliche Änderungen enthaltend, wurde in der Beilage zum Börsenblatte 1893, Nr. 54 veröffentlicht und von der Hauptversammlung am 30. April 1893 ohne Widerspruch und einstimmig genehmigt.

In Bezug auf die rechtliche Bedeutung der Verlagsordnung ist kurz zu wiederholen, daß niemand, auch kein Mitglied des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, an ihre Bestimmungen ohne weiteres gebunden ist. Die Verlagsordnung soll die Ansicht der Mehrzahl der Buchhändler über Verlagsrecht ausdrücken; aber der Einfluß, den sie auf diese Weise ausüben will, ist nur ein moralischer. Rechtsgültig wird sie erst, wenn sie durch ausdrückliche Anerkennung im einzelnen Verlagsvertrage zu dessen ergänzendem Bestandteile erhoben worden ist. Die Bestimmungen der Verlagsordnung sind aber so gehalten, daß ihre Anerkennung nicht nur Buchhändlern, sondern auch Schriftstellern leicht sein dürfte; wenigstens war dies die redliche Absicht ihrer Urheber.

2. Die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, erläutert.

§ 1.

Unter Verlagsrecht wird die ausschließliche, in dem Urheberrecht begründete Befugnis verstanden, ein Schriftwerk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Zu den Schriftwerken werden auch die im § 43 des deutschen Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen gerechnet.

§ 2.

Das Verlagsrecht wird in der Regel von dem Verfasser (Urheber, Autor) oder von dessen Rechtsnachfolger

auf einen Verleger übertragen, kann aber auch von dem Verfasser selbst oder von dessen Rechtsnachfolger ausgeübt werden (Selbstverlag).

Zu den §§ 1 u. 2.

Preuß. Landrecht §§ 996 u. 997; Bürg. G. f. Sachsen § 1139; Bad. Landrecht § 577 d. a.; Österr. Bürg. G. § 1164; Ungarn § 575; Schweiz §§ 372 u. 373.

Der Ausdruck Verlagsrecht kommt nachweislich zum erstenmal i. J. 1765 vor, in einer das kursächsische Mandat von 1773 vorbereitenden Eingabe der Leipziger Buchhändler (Archiv XII, 222 und 224). Der Ausdruck fand schnell Aufnahme. Das Mandat selbst enthält ihn; das Preußische Landrecht bestimmte bereits den Begriff gesetzlich, und Rößig konnte schon i. J. 1804 in seinem Handbuch des Buchhandelsrechts auf eine Litteratur verweisen.

Die jetzige Gesetzgebung und Rechtslehre unterscheidet Urheberrecht und Verlagsrecht.

Urheber heißt der Verfasser eines Schriftwerkes, der Verfertiger einer Zeichnung oder Malerei u. s. w., der Komponist eines Musikstücks. Der Urheber allein hat anfänglich über sein Werk das Verfügungsrecht (Urheberrecht). Dieses besteht aus:

1. dem höchst persönlichen (Individual-)Rechte der Verfügung über Veröffentlichung, Inhalt und Form des Werkes;
2. dem Vermögensrechte der Nutzung. Die Nutzung kann ausgeübt werden durch Verkauf des dinglichen Eigentums, durch Vervielfältigung und Verbreitung, durch Übersetzung oder öffentliche Vorführung.

Diese Rechte sind ursprüngliche; überträgt der Urheber sie ganz oder teilweise einem andern, so erhält dieser ein abgeleitetes Recht. Am häufigsten wird das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung übertragen: das Verlagsrecht. Das Verlagsrecht (im engeren Sinne) ist also die aus dem Urheberrechte abgeleitete Befugnis, ein litterarisches oder künstlerisches Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1). Im weiteren Sinne werden unter Verlagsrecht die gesamten Rechtsverhältnisse verstanden, die durch die Übertragung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts zwischen dem Urheber und dem Verleger entstehen können.

Urheber- und Verlagsrecht sind ein theoretisch noch immer nicht ganz abgeschlossener Gegenstand der Rechtslehre (s. S. 28). Es hat der wissenschaftlichen Arbeit von Jahrhunderten bedurft,

um das litterarische Recht von den herkömmlichen Rechtsbegriffen frei zu machen und für die durch die Buchdruckerkunst zur neuen Bedeutung gelangten Rechtsbeziehungen eine neue Rechtsform zu finden. Das praktisch Wesentliche daraus ist oben angedeutet worden; auf die Theorie kann hier nicht weiter eingegangen werden; man vergleiche die umfängliche Litteratur (u. a. Kommentare des Urheberrechts von Allfeld und Scheele; systematische Darstellungen von Dambach, Daude, Klostermann, von Wächter; Abhandlungen von Dahn, Kohler, Osterrieth; ältere grundlegende Werke von Pütter und Rößig; Litteraturangaben an der Spitze dieser Schrift und ferner u. a. bei Stobbe, S. 3 f.; Petsch, Abschnitt I und II; Katalog der Börsenvereinsbibliothek).

Über die Einseitigkeit der herrschenden Lehre vgl. die Einleitung (S. 18 f.) und die Anm. zu den §§ 5 u. 35—37 der VO.

Zu den §§ 1 u. 2 der VO. ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken.

Die Ausschließlichkeit der Übertragung ist eine der Haupteigentümlichkeiten des Verlagsrechts. Es können nicht mehrere Berechtigte nebeneinander dasselbe Recht ausüben; Ausnahmen, wie das im Musikalienhandel öfters vorkommende geteilte Verlagsrecht (vgl. VO. f. d. Musikalienhandel) beruhen stets auf besonderen Abmachungen. Aus dem Grundsatze der Ausschließlichkeit der Rechtsübertragung folgen die §§ 6, 29, 30, 34, 35, 38 der VO.

Verfasser. Die VO. vermeidet den Ausdruck Urheber aus dem in der Einleitung, S. 19, Anm. 4 angegebenen Grunde. Nach richtigem Sprachgebrauche kann auch der Verleger Urheber genannt werden (vgl. zum § 5); das Wort Verfasser entspricht jeder Sachlage.

Wo die VO. vom Verfasser spricht, sind darunter seine Rechtsnachfolger mitverstanden, soweit sie in Betracht kommen (Begr. d. Entw. 3. Lesung im Börsenbl. 1891, 301).

Zeichnungen und Abbildungen. Der im § 1 angeführte § 43 des deutschen Gesetzes erwähnt: „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind."

Auf Bildwerke, die nicht als Beigabe eines Schriftwerkes erscheinen (vgl. § 39), und auf Musikalien bezieht sich die VO. des Börsenvereins nicht.

Gesetze über Urheberrecht in Ländern deutscher Zunge (übersichtlich vereinigt in dem Werke von Streißler, Das

Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. 2 Bde. Leipzig, 1890):

Deutschland. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1870. — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Jan. 1876. — Gesetz, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Jan. 1876. — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876.

Österreich. Patent v. 19. Oktbr. 1846 über litterarisches und artistisches Eigentum. (Ein neues Gesetz ist in Vorbereitung.)

Ungarn. XVI. Gesetzartikel v. J. 1884 (26. April) über das Autorrecht.

Schweiz. Bundesgesetz über Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, v. 23. April 1883.

Zu diesen Gesetzen treten die internationalen Verträge, vor allem die Berner Konvention vom 9. Sept. 1886.

§ 3.

Übernimmt der Verleger ein für Rechnung des Verfassers oder eines Dritten hergestelltes Werk zum Vertriebe (Kommissionsverlag), so steht dem Verleger kein Verlagsrecht daran zu.

Es kommt häufig vor, daß der Verfasser sein Werk auf eigene Rechnung drucken und verbreiten läßt. Entweder hat er keinen Verleger gefunden, oder er wünscht den Verlegergewinn selbst zu machen, oder er will sich keines Stückes seiner Rechte entäußern, oder es sollen Reste einer zu besonderem Zwecke angefertigten Auflage (Dissertationen und andere Gelegenheitschriften) in den Verkehr gebracht werden, damit die Titel katalogisiert der Bücherkunde erhalten bleiben.

Da zum zweckmäßigen Vertriebe buchhändlerische Verbindungen und Fachkenntnisse gehören, so giebt der selbstverlegende Verfasser in der Regel das Werk einem Buchhändler in Kommissionsverlag. Teils wird dies auf dem Titel erwähnt, teils verbirgt sich das Kommissionsverhältnis unter der ohne Zusatz aufgedruckten Firma des Verlegers. Der Kommissionsverleger übernimmt häufig die Besorgung und vorschußweise Bezahlung des Druckes. Jedenfalls übernimmt er die Pflicht des Vertriebes und bezahlt dem Verfasser die abgesetzten Exemplare nach Vereinbarung, meist in Teilen des vom Verfasser nach Anhörung des Verlegers festgesetzten

Ladenpreises. Die Verpflichtung zum Vertriebe richtet sich aber nicht etwa nach § 12 der VO., sondern nach Vereinbarung und jedenfalls nach der dem Verleger zur Verfügung gestellten Zahl von Exemplaren. Die Exemplare auf seinem Lager sind Eigentum des Verfassers.

Eine Verantwortung für Nachdruckvergehen trifft den Kommissionsverleger nur als Teilnehmer und Verbreiter (Dambach 130).

Die Rechtsverhältnisse im Kommissions-Verlagsvertrage gehören nicht dem Verlagsrechte, sondern dem gemeinen Rechte an; sie sind die des Auftraggebers (Verfassers und Unternehmers) zu dem Beauftragten (Verleger) (Wächter 220. Entsch. d. ROH. XVI [63.] 251, 252 mitget. v. Fuchsberger 71.

Nach buchhändlerischer Anschauung soll der Kommissionsverleger, gleich dem wirklichen Verleger, ein ausschließliches Recht haben (Begründung der VO., 4. Lesung).

Die VO. bezieht sich in keinem ihrer übrigen Paragraphen auf den Kommissionsverlag; er soll durch § 3 aus ihr ausgeschieden sein.

§ 4.

Das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger kann durch förmlichen Verlagsvertrag, durch briefliche oder mündliche Vereinbarung festgestellt werden.

Preuß. Landr. §§ 998 u. 999.

Verlagsverträge sind Handelsgeschäfte, meist einseitige, zu deren Abschluß es der schriftlichen Form nicht bedarf. (Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 272, 277, 317.) Der Verleger muß aber sein Verlagsrecht beweisen können (Dahn 137); die bloße Übergabe eines Manuskripts beweist noch nicht die Absicht des Autors, es in Verlag zu geben (Allfeld 78, Anm. 6; Wächter 223 f.). Telegraphische Abschlüsse sind giltig; für Irrtümer in Telegrammen haftet aber die Postverwaltung nicht (Börsenbl. 1892, 218).

Im Buchhandel am üblichsten ist der schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag. Bei einfachen Verträgen, namentlich bei den im Musikalien- und Kunsthandel üblichen Abtretungen des ganzen Urheberrechts, bedient man sich auch der nur vom Autor unterzeichneten Abtretungsurkunde (Verlagsschein).

Soweit der Vertrag keine Bestimmungen enthält, kommen die Gesetze desjenigen Landes zur Anwendung, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Nimmt man im Vertrage ausdrücklich auf die Verlagsordnung des Börsenvereins Bezug, so ergänzt diese fehlende und unklare Vertragsbestimmungen und geht, als Bestandteil des Privatvertrages, den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Vgl. Petsch 23 u. 24; Wächter V. § 21 f.; über die §§ 998 u. 999 d. Pr. Landr. Schürmann III, 144 f. u. 295.

§ 5.

Das Verlagsrecht steht dem Verleger ohne weiteres zu, wenn der Verfasser den Auftrag des Verlegers angenommen hat, ein litterarisches Unternehmen nach einem vom Verleger gegebenen Plane auszuführen.

Die neuere Gesetzgebung und Rechtslehre ist darin einseitig, daß sie den Ursprung alles Urheber- und Verlagsrechts in die Person des Verfassers (Urhebers) verlegt. Dies entspricht nicht der Thatsache, daß der wirkliche Urheber eines litterarischen Unternehmens häufig der gewerbliche Unternehmer, der Verleger, ist. In der Einleitung (S. 20 f.) ist dies des weiteren auseinandergesetzt (vgl. Schürmann III, 106, 294, 300 f.; Schürmanns Gr.-O. §§ 5 u. 6).

Das selbständige Verlagsrecht des Verlegers (Bestellers, Erfinders, Herausgebers) tritt in der älteren Gesetzgebung deutlich hervor (Pr. Landr. 1021 u. 1022; Baiern Urh. 10; Baden 577 d. a; Braunschweig 1; Meiningen 8; Österreich Bürg. G. 1170; Österreich Urh. 1; Pr. Gesetzrev. 715; Entw. f. d. Nordd. Bund 2; Bergerscher Entwurf 3 u. 32, freilich schon bestritten in Rößigs Hdb. d. Buchh.-Rechts. Lpzg. 1804; s. d. Anm. S. 22). Aus der neuern Gesetzgebung über Urheberrecht ist es beseitigt.

Die Rechtslehre folgert: Entweder hat der Verleger einen derartigen Anteil an der Ausarbeitung des Werkes, daß ihm die Rechte eines Miturhebers zustehen, aber nicht weil er als Verleger den Plan gegeben, sondern weil er an der Ausführung als Verfasser mitgearbeitet hat. Oder der Verleger hat geringeren Anteil an der Ausarbeitung; dann ist er, soweit er schriftstellerisch mitgearbeitet hat, nur Gehülfe des

Verfassers, und als solcher ohne Urheberrecht; als Verleger hat er nur abgeleitete Rechte. (Allfeld 27 zu e und 42; Dambach 32 f.; Daude 29 f.; Endemann 4; Förster, Privatrecht II, 161; Fuchsberger 68; Gutachten III, Nr. 5; Klostermann 120 u. 129 f.; Kohler, Autorrecht 201; O. Langbein im Börsenbl. 1889, 59; Osterrieth 89; Petsch 37—39; Wächter V. 182—212, 221, 226; Wächter, A. § 12. Urt. d. Reichsgerichts in Straff. vom 8. 3. 87, Bd. 15, S. 406.)

Wer von dieser Theorie auf die thatsächlichen Verhältnisse schließen wollte, bekäme ein ganz falsches Bild davon, wie es im Buchhandel zugeht. Unter solch unvollständigen Vorstellungen leiden auch die schriftstellerischen Parteigänger (vgl. u. a. Deutsche Presse 1889, Nr. 3, 4, 27, 31, 35, 36, 37; 1890, 9, 11. E. Wichert im Börsenbl. 1888, 280 und im Mag. f. Litt. 1892, 6). Die Stellung des Verlegers ist folgende: Bestellt er jemanden ein Werk, so will er es ganz haben, nicht nur für eine Auflage, nicht ohne Übersetzungsrecht, nicht ohne Einfluß auf den Inhalt u. s. w. Er verfolgt mit solchen Werken in der Regel bestimmte Geschäftzwecke (Ausbau des Verlags nach einer gewissen Richtung, Ausfüllung von Lücken darin, zusammenhängende Folgen von Werken, Bearbeitungen); darin kann er sich nicht abhängig machen von der Fortdauer des guten Willens seiner Autoren oder von deren Erben. Die §§ 1021 und 1022 des Preuß. Landrechts bestimmen ganz genau, was der Verleger braucht.

Das gewerbliche Interesse des Verlegers an seinen Verlagswerken ist ebenso stark und ebenso berechtigt, als das geistige des Autors; dieses ist in der Rechtslehre ausreichend entwickelt, jenes noch nicht. Es mag hier dahingestellt bleiben, wie die Lehre vom Urheberrechte sich mit dieser Sachlage dereinst abfinden wird; das letzte Wort ist ja noch nicht gesprochen. Im Verlagsrechte darf das Recht des Bestellers keinenfalls fehlen, wie denn außer dem Preuß. Landrecht das Schweizerische Gesetz (§ 391) und der Gegenentwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch von O. Bähr (§ 649) entsprechende Bestimmungen enthalten. Anderen Gesetzen (Sachsen, Ungarn) fehlen solche, zum Schaden ihres Ansehens; denn viele Verlagsverträge werden nun gegen den Sinn des Gesetzes geschlossen. Der Verkehr läßt sich nicht einengen.

Die VO. wahrt das Recht des Bestellers in den §§ 5, 27, 37, 43. Nach § 5 enthält die vorbehaltlose Annahme des verlegerischen Auftrages die Übertragung des Verlagsrechts an den

Auftraggeber ohne weitere Förmlichkeiten; der Verlagsvertrag ist damit rechtsgültig abgeschlossen. (So meint auch Allfeld 53; anders Scheele 22.) Der Verleger muß Honorar zahlen (vgl. zu § 17); er hat das Recht zu allen Auflagen und Ausgaben (§ 27). Kann der Verfasser das teilweise gelieferte Werk nicht vollenden, so darf es der Verleger von einem andern Verfasser fortsetzen lassen (§§ 9 u. 43). Beauftragt der Verleger jemanden mit der Bearbeitung des Werkes eines andern Verfassers, so geht das Urheberrecht der Bearbeitung an ihn über (§ 37).

§ 6.

Der Verfasser haftet dem Verleger, sofern diesen nicht eigenes Verschulden trifft, dafür, daß er über das ausschließliche Verlagsrecht an dem den Gegenstand der Vereinbarung bildenden Werke zu verfügen hatte.

War das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder mit Wissen des Verfassers veröffentlicht, so hat dieser es vor dem Vertragsabschlusse dem Verleger mitzuteilen. Der Verfasser haftet dem Verleger für allen aus entgegengesetztem Verhalten und aus allen von ihm verursachten Verstößen gegen fremde Urheberrechte entstehenden Schaden.

Schweiz. Obl. § 374.

Der Verfasser muß dem Verleger ein ausschließliches Verlagsrecht gewähren und muß das Recht, das er abtritt, auch selbst besitzen; für das Zutreffen dieser Voraussetzungen muß er dem Verleger bürgen (Petsch 55; Wächter 310, 337). Schließt er einen Vertrag ab über ein Werk, das bereits in Verlag gegeben ist, so ist der neue Vertrag ungültig (Wächter 318 f.). Erscheint das Werk dennoch unrechtmäßig zum zweitenmal, so hat der Verfasser den Verleger zum Veranstalter oder Teilnehmer eines Nachdruckvergehens gemacht, ebenso wenn das Werk gegen Rechte anderer verstößt. (Deutsches Gesetz von 1870, §§ 18—25; Österr. Pat. v. 1846, §§ 27—30; Ungar. G. v. 1884, §§ 19—24; Schweizerisches v. 1883, §§ 12 bis 18. — Gutachten I, Nr. 2, 6, 7, 9, 29; II, 1, 5, 14; III, 2, 3, 4, 39. — Allfeld und Scheele zu den §§ 5, 18—25;

Dahn 125—128; Dambach 133, 136, 146 f., 155; Daude 60; Fuchsberger 87 u. 91.)

Der Verleger ist offenbar vor dem Gesetze in ungünstiger Lage. Man verlangt von ihm, daß er die in einem Manuskripte etwa enthaltenen Verstöße gegen fremde Rechte herausfinde, was trotz aller Sorgfalt häufig ganz unmöglich ist (Gutachten II, 48; III, 280). So ist schon mancher Verleger ganz oder nahezu schuldlos in Strafe oder Schaden gekommen (vgl. die Schrift: Der Prozeß Wiemann gegen Müller, Barmen 1887, und die darauf bezügliche Entscheidung d. Reichsger. in Straff. Bd. 16, 352 f.; Prozeß gegen Klinner im Börsenbl. 1893, 18). Auch wenn der Verleger weder des vorsätzlichen noch fahrlässigen Nachdrucks schuldig befunden ist, werden ihm mindestens die Nachdruckexemplare weggenommen.

Die **Haftbarkeit des Autors** gegenüber dem von ihm über die Strafwürdigkeit des Werkes getäuschten Verleger erkennt auch die Rechtslehre an (Petsch 121; Wächter 378 f.). Hat der Verfasser den Verleger getäuscht, so müßte ihn allein die Strafe treffen, dazu die Haftpflicht für den dem Verleger entstandenen Schaden. Die VO. konnte nur das letztere bestimmen, da sie den Verleger der gesetzlichen strafrechtlichen Verantwortung nicht entziehen kann.

Das **Plagiat**, die unerlaubte Benutzung eigner, in anderem Verlage erschienener, oder fremder Werke lassen sich Autoren, aus Leichtsinn oder aus Naivetät, öfters zu schulden kommen als man denken sollte. (Siehe z. B. d. erw. Prozeß Wiemann-Müller, ferner den von Jolowicz g. Perthes [Leipz. Tageblatt 1892, 649], die Bemerkungen Dahns [125] und Schürmanns über Plagiat [III, 254 f.].) Die Gerichtspraxis gegenüber solchen Übertretungen ist streng. So sagt der Berliner Sachv.-V. gelegentlich der Begutachtung eines fahrlässigen Nachdruckes: „Es wird durchaus gerechtfertigt sein, einen strengen Maßstab anzulegen, denn es muß von den Buchhändlern und Schriftstellern verlangt werden, daß sie sich mit den in ihre gewerbliche, bezw. litterarische Thätigkeit einschlagenden Verhältnissen und Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Produktion und Publikation eines Schriftwerks jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden."

Ob der Autor, der ein Werk in Verlag gegeben hat, berechtigt sei, ein neues Werk über denselben Gegenstand (**Konkurrenzwerk**) herauszugeben, ist streitig (Petsch 103). Harum (158) sieht darin eine Verletzung des dem ersten Verleger zu

gewährenden ausschließlichen Rechts, also eine Vertragsverletzung; ähnlich Wächter 294 f. (Anders Scheele 34; vgl. Daude 47; Gutachten II, Nr. 5.) Ein Nachdruck aber (nach Dambach 62) ist es nicht, es sei denn, daß das zweite Werk ganz oder teilweise dem ersten wörtlich entnommen wäre (vgl. zum § 29).

Die Unterscheidung von unerlaubter und erlaubter Benutzung einer früheren Arbeit des Verfassers (Wächter 295) fällt den Sachverständigenvereinen (Deutsches Gesetz von 1870, §§ 30 und 31) zu.

§ 7.

Der Verfasser hat das Manuskript des Werkes dem Verleger zur vereinbarten Zeit und druckfertig abzuliefern, d. h. inhaltlich vollständig abgeschlossen und äußerlich so beschaffen, daß es ohne weiteres zum Satz und Druck gegeben werden kann.

§ 8.

Ist die Zeit der Ablieferung des Manuskriptes nicht vereinbart, so hat der Verfasser sich auf Verlangen des Verlegers nachträglich über eine angemessene Lieferfrist zu erklären.

Zu den §§ 7 und 8.

Pr. Landr. §§ 1000—1004; Bürg. G. f. Sachsen § 1140; Bürg. G. f. Österr. § 1165 u. 1166; Ungarisches G. § 516.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das versprochene Werk in brauchbarer und vertragsgemäßer Beschaffenheit rechtzeitig zu liefern. Er ist dem Verleger gegenüber zur Anwendung jeder ihm möglichen Sorgfalt verpflichtet. Er hat sein Werk, abgesehen von untergeordneten Nebenarbeiten, persönlich auszuführen. Das Werk hat nach Plan, Inhalt, Umfang, überhaupt in der ganzen innern und äußern Ausführung der Verabredung zu entsprechen.

Bezieht sich der Verlagsvertrag auf ein fertiges Werk, so hat dessen Übergabe an den Verleger sofort nach Abschluß des Vertrags zu erfolgen. Bezieht sich der Verlagsvertrag auf ein unfertiges oder abzuänderndes Werk, so hat der Autor die etwa verabredete Lieferzeit einzuhalten. Der Verabredung

einer Lieferzeit kommt gleich, wenn das Werk, um seinen Zweck zu erfüllen, zu einer bestimmten Zeit veröffentlicht werden muß. Der Autor hat dann seine Arbeit so zeitig zu liefern, daß dem Verleger ausreichende Zeit zur Vervielfältigung und zum Vertriebe bleibt. — Soll das Werk in Teilen (Bänden oder Lieferungen) erscheinen, so braucht der Autor nur die einzelnen Teile rechtzeitig zu liefern.

Der Verleger hat Anspruch auf das vollständige Manuskript, ehe er mit dem Drucke beginnt; sonst würde seine Stellung verschlechtert, wenn die später gelieferten Teile Anlaß zu Bemängelungen geben. Nur Inhaltverzeichniß und Register werden meist später geliefert, weil sie in der Regel erst nach dem Satzabdruck angefertigt werden können.

Erweist sich das Manuskript als nicht druckfertig, so kann es der Verleger zurückweisen. Bestehen die Mängel in Unleserlichkeit, Unordnung und dergl. Äußerlichkeiten, oder bei den etwa zum Werke gehörenden Abbildungen in mangelhafter Zeichnung 2c., und will der Verleger sie auf Kosten des Verfassers beseitigen lassen, so muß er diesem das vorher anzeigen. Beginnt er ohne weiteres mit dem Drucke eines solchen Manuskripts, so begiebt er sich des Rechtes der Einrede. Eine Beanstandung des inneren Wertes der Arbeit, abgesehen von Vertragswidrigkeiten, steht dem Verleger in der Regel nicht zu; er kann nur im allgemeinen ein zum Verlage brauchbares Werk verlangen (Wächter 328).

Der Verfasser kann nach Ablieferung des Manuskripts und in der Korrektur (§ 11) noch Änderungen anbringen, die dem Vertrage und allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zuwiderlaufen. (Pr. Landr. §§ 1008 u. 1009; Petsch 94; Wächter 347.)

Die im § 8 vorgesehene Festsetzung der Lieferzeit darf nicht ungebührlich weit gegriffen sein. Weigert der Verfasser die angemessene Fristbestimmung, so ist dies der Weigerung der Vertragserfüllung gleich zu achten. (Vgl. § 42; Klostermann 149.)

Erfüllt der Verfasser seine Verbindlichkeiten aus Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verleger nach seiner Wahl auf Vertragserfüllung und auf Ersatz des Schadens oder entgangenen Gewinns wegen verspäteter Erfüllung klagen oder, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz, vom Vertrage abgehen (§ 42; vgl. auch §§ 43—47; Wächter 383 f.).

Das Manuskript bleibt Eigentum des Autors; er kann es zurückverlangen, wenn es der Verleger zur Ausübung

seines Verlagsrechts nicht mehr bedarf. (Begründung d. VO., Revision, im Börsenbl. 1893, Nr. 54, Beilage; Petsch S. 54; Schürmanns Gr.O. § 25; Wächter 351.)

Das druckfertige Manuskript eines in Verlag gegebenen Werkes ist Gegenstand der zwangsweisen Vollstreckung, auch gegen die Rechtsnachfolger des Verfassers. (Allfeld 56; Dambach 13, 37, 38; Daude 36; Petsch 55; Scheele 11; Stobbe 46; Wächter 334 und 377; Wächter, Aut. 112.)

Allgemeines siehe bei Petsch, Abschn. V, u. Wächter § 29.

§ 9.

Hat der Verfasser das Werk zur vereinbarten Zeit nicht vollständig geliefert und bleibt er nach Ablauf einer ihm vom Verleger gestellten angemessenen Frist mit der Fortsetzung im Rückstande, so ist der Verleger berechtigt, das Werk von einem anderen Verfasser fortsetzen zu lassen.

Das verabredete Honorar hat der Verleger für den gelieferten Teil im Verhältnis zum Ganzen zu zahlen, vorbehaltlich seines Anspruchs auf Schadenersatz (§ 42).

§ 10.

Überträgt der Verleger einem Verfasser die Bearbeitung des Werkes eines anderen Verfassers (§§ 9, 32, 40, 43), so hat er auf dessen Verlangen den Namen des Bearbeiters auf dem Titel zu nennen und im Werke selbst anzugeben, wo dessen Arbeit beginnt.

Zu den §§ 9 und 10.

In dem Individualrechte des Verfassers (vgl. zu den §§ 1 u. 2, auch Kohlers Autorr. 137 f. u. Osterrieth 66 f.) ist sein Anspruch begründet, sein Werk allein auszuführen; niemand ist berechtigt, gegen seinen Willen unter seinem Namen Änderungen oder Zusätze anzubringen.

Das Individualrecht kann mit dem Rechte des Verlegers auf Vertragserfüllung zusammenstoßen, wenn ein Vertrag über ein unfertiges Werk abgeschlossen war, ein Teil

davon erschienen ist, der Autor aber es nicht vollenden kann oder will.

Der Widerstreit ist aber nur scheinbar. Zur Vertragserfüllung, d. h. zu einer persönlichen Arbeitleistung kann niemand den Autor zwingen; erfüllt er den Vertrag nicht, so bleibt dem Verleger nichts übrig, als auf das noch nicht Gelieferte zu verzichten, d. h. hinsichtlich dessen vom Vertrage zurückzutreten, unter Anspruch auf Schadenersatz (§ 42). Der Verleger ist also ungünstiger gestellt als der Verfasser; er kann zur Vertragserfüllung gezwungen werden, der Verfasser nicht. Soll hierzu der weitere Nachteil treten, daß er den veröffentlichten Teil als Bruchstück liegen zu lassen genötigt sei?

Es wird so leicht kein Verleger eine nicht vertretbare Autorleistung, etwa ein schöngeistiges Werk, von einem andern beenden lassen wollen, obwohl auch solche Versuche eine ästhetische Berechtigung haben können (Schillers Demetrius); auch werden solche Werke selten unfertig in Verlag gegeben. Aber bei wissenschaftlichen Werken oder gar bestellten Kompilationen kommt das oft vor; solche lassen sich unter Umständen recht gut von einem andern vollenden, ohne daß der Wert des Ganzen darunter zu leiden braucht. Im Gegenteil: das vom Verfasser verlassene Bruchstück mag erst durch die Fortsetzung Handelswert erhalten. Warum soll der Verleger darauf verzichten?

Die Gesetzgebung enthält nichts darüber, die Rechtslehre schwache Andeutungen (so Wächter 326). Die VO. will dem Verleger die Möglichkeit geben, berechtigte Geschäftsinteressen wahrzunehmen. Ein Eingriff in das Individualrecht des Verfassers findet nicht statt; denn dessen Arbeit muß nach § 10 als solche erkennbar bleiben und für die des Fortsetzers ist er nicht verantwortlich. — (Vgl. die Anm. zum § 32.)

§ 11.

Der Verfasser ist zur Durchsicht der Korrekturbogen berechtigt und verpflichtet; eine Entschädigung hat er nicht zu beanspruchen.

Abänderungen des ursprünglichen Wortlautes sind dem Verfasser bei Vornahme der Korrektur gestattet; für die dadurch verursachten Kosten hat er aufzukommen, wenn die Abänderungen nicht verhältnismäßig unerheblich sind

oder durch inzwischen eingetretene Umstände gerechtfertigt wurden.

Pr. Landr. §§ 1008 u. 1009.

Die Sorge für fehlerfreien Druck ist zunächst Sache des Verlegers (§ 13). Beim Absetzen des Manuskriptes sind jedoch Unrichtigkeiten mannigfacher Art unvermeidlich; für einen andern, als den Verfasser selbst, ist es sehr schwer oder oft unmöglich, den Satz von Fehlern zu befreien.

Die Besorgung der Korrektur gehört daher herkömmlich nicht nur zu den Rechten, sondern, im Gegensatz zu den Anschauungen mancher Juristen (Petsch 61), auch zu den Pflichten des Verfassers; die Gegenleistung ist im Honorare oder in der an dessen Stelle tretenden Leistung des Verlegers (§ 17) einbegriffen. (Schürmann III, 291.)

Um die von den Schriftsetzern verschuldeten Fehler zu ermitteln, pflegen die Druckereien eine erste Korrektur selbst zu lesen; die Besorgung dieser Hauskorrektur ist dem Verfasser weder anzusinnen noch zuzugestehen, weil zur Berichtigung der eigentlichen technischen Satzfehler Fachkenntnisse unentbehrlich sind. Der Verfasser erhält erst den zweiten Abzug des von den gewöhnlichen Satzfehlern möglichst befreiten Satzes, je nach Umständen auch noch weitere Abzüge (Revisionen). (Wächter 349.)

Manche Autoren benutzen die Korrekturbogen nicht nur zur Berichtigung von Fehlern des Setzers, sondern auch zu einzelnen Verbesserungen oder gar zu erheblichen Umgestaltungen ihrer Arbeit. Seit Luther (Schürmann III, 109) giebt es in dieser Beziehung schlimme Autoren. Die Druckerei berechnet den ihr so verursachten Zeitaufwand. Da der Verfasser ein druckfertiges Manuskript zu liefern hat, so muß er eigentlich alle Kosten tragen, die entstehen, wenn das Manuskript verbesserungsbedürftig, also nicht druckfertig war. Da aber bekanntlich im Manuskript kleine Fehler leicht übersehen werden, es auch im Interesse des Verlegers liegt, daß das Werk die beste Form erhalte, so ist es Herkommen, daß der Verleger weniger erhebliche Kosten dieser Art, als unvermeidlich, von vornherein in seinen Kostenanschlag aufnimmt. (Petsch 94; Wächter 348.)

Erfordern neu eingetretene äußere Umstände erhebliche Umgestaltungen, so trägt die Kosten der Verleger als Unternehmer.

Änderungen, welche die Stellung des Verlegers ge-

schäftlich oder vor den Gesetzen verschlechtern können, sind unzulässig. (Petsch 94.)

Die Rechtsnachfolger des Verfassers sind ebenfalls zur Korrekturbesorgung verpflichtet oder haben die Kosten eines Ersatzmannes dem Verleger zu vergüten (§ 40 [3]).

Der Verleger hat Anspruch auf pünktliche, unverzügliche Besorgung der Korrektur. Die zur Versendung der Korrekturen nötigen Postgeld-Auslagen trägt üblicherweise jeder Teil für sich.

§ 12.

Der Verleger hat das zum Verlage übernommene Werk (§ 7) ohne Verzug nach Maßgabe ordnungsmäßigen Geschäftsganges in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen.

Bürg. G. f. Sachsen § 1141; Ungar. G. §§ 519 u. 520; Schweiz Obl. § 378.

Die dem Verlagsvertrage eigentümliche althergebrachte (s. Archiv XIV, 32) Hauptpflicht des Verlegers ist die der Vervielfältigung und Verbreitung. Er kann sich dieser Pflicht nicht durch Honorarzahlung entziehen, denn nicht diese, sondern das Erscheinen des Werkes kann für den Verfasser die Hauptsache sein. Auch die Besorgnis schlechten Absatzes entbindet den Verleger nicht von dieser Obliegenheit (vgl. jedoch § 44).

Die Vervielfältigung muß ohne Verzug nach Maßgabe ordnungsgemäßen Geschäftsganges erfolgen; eine für den Absatz etwa besonders günstige Zeit darf nicht fahrlässig versäumt werden. Höhere Gewalt (Krieg, Ausstände, Unruhen u. s. w.) unterbrechen — dies war die Ansicht des Ausschusses f. d. VO. — den ordnungsgemäßen Geschäftsgang; der Verleger kann unter solchen Umständen die Vervielfältigung verschieben, wenn nicht ganz unterlassen (§§ 43 u. 44).

Die Zahl der gedruckten Exemplare muß für den gehörigen Vertrieb ausreichen. Mehr braucht der Verleger nicht herzustellen, auch wenn er das Recht dazu hat. Stellt er weniger Exemplare her, als er darf, so kann dies nach älterer Anschauung als Verzicht auf das weitere Recht angesehen werden (Wächter 275; Schürmanns GrO. §§ 44 u. 45). Die VO. steht aber auf anderem Standpunkt, vgl. zum § 14.

Die Art der Ausstattung bestimmt der Verleger. Sie muß angemessen, darf nicht unwürdig oder so dürftig oder unzweckmäßig sein, daß der Absatz des Werkes oder das Ansehen des Verfassers Schaden leiden könnte.

Ob Abbildungen dem Werke beizugeben seien, ist in der Regel Gegenstand ausdrücklicher Abrede. Abbildungen, die zur Erläuterung dienen, darf der Verleger weder ohne Zustimmung des Verfassers aufnehmen (vgl. zum § 13), noch kann der Verfasser solche nachträglich fordern. Bei schmückenden Abbildungen entspricht der Verlagspraxis eine größere, ja völlige Freiheit des Verlegers; doch dürfen die Bilder nicht offenbar unpassend sein. (Vgl. den Streit zw. Klopstock u. s. Verleger bei: Berger, A., Gesch. d. Gebauer-Schwetschke'schen Buchdruckerei. Halle 1884. S. 26; angef. b. Schürmann III, 123.)

Allgemeines s. b. Petsch, Abschn. VI u. Wächter § 30.

§ 13.

Der Verleger hat für wortgetreue Wiedergabe des Manuskriptes durch den Druck thunlichst Sorge zu tragen; eine Veränderung am Wortlaute und Titel darf er ohne Genehmigung des Verfassers nicht vornehmen.

Bad. Landr. § 577 d. e. Ungar. G. § 519. Schweiz. Obl. § 378.

Der Verfasser hat Anspruch darauf, daß sein Werk genau in der Form erscheine, die er ihm gegeben hat. (Vgl. zu §§ 9 u. 10.) Dies erstreckt sich auch auf nebensächliche Dinge, wie die Rechtschreibung, und auf den Titel (Urt. d. Reichsger. vom 30. 6. 1886, Entsch. i. Civ. Bd. 18, 10 f.). Auch die Jahreszahl auf dem Titel darf nicht geändert oder weggelassen werden (Titelausgaben s. § 26). Es ist damit aber nicht gesagt, daß der Verleger sich allen Einflusses auf die Arbeit des Verfassers zu enthalten habe; jedenfalls ist dies nicht Verlagspraxis. In der Regel wendet der Verleger stillschweigend die in seinem Verlage übliche Rechtschreibung an, berichtigt zuweilen in der Korrektur ihm auffallende Versehen in der Interpunktion, Satzbildung u. dgl. und übt Einfluß auf die Fassung des geschäftlich wichtigen Titels; die Autoren genehmigen oft gern, stillschweigend oder ausdrücklich, verständige Mitarbeit dieser Art. Häufig genug muß der Verleger noch ganz anders eingreifen, dies natürlich nach entsprechender Verhandlung mit dem

Verfasser. Bei Zuwiderhandlungen aber gegen seinen erklärten rechtmäßigen Willen kann der Verfasser Neudruck der unrichtigen Teile verlangen; eine Weigerung des Verlegers, dem nachzukommen, wäre der Weigerung der Vertragserfüllung (§ 42) gleich zu achten (Osterrieth 69; Petsch 94; Wächter 345). Eigenmächtigkeit des Verlegers ist schon als Nachdruck behandelt worden (Annahme d. sächs. Oberhandelsgerichts, Bd. 10, S. 323; vgl. Scheele 33). Die Pflicht des Verlegers zur wortgetreuen Wiedergabe überdauert den Tod des Verfassers (Urteil des Reichsger. v. 4. 2. 1881, Entsch. i. Civ., Bd. 4, S. 133).

Der Druck muß thunlichst richtig sein. Ein Vermeiden aller Druckfehler ist nicht immer möglich; der Verleger muß aber auf Wunsch ein Druckfehlerverzeichnis beigeben oder bei groben von ihm zu vertretenden Verstößen die fehlerhaften Teile neu drucken (Petsch 61). — Durch Rücksendung der Korrektur erkennt der Verfasser die richtige Wiedergabe der Druckvorlage an, vorbehaltlich der Berücksichtigung der in der Korrektur gezeichneten Änderungen.

Abbildungen, die der Verfasser vertragsmäßig als Teil des Werkes geliefert hat, muß der Verleger den Anweisungen des Verfassers gemäß vervielfältigen (vgl. die Anm. zum § 12).

§ 14.

Der Verleger kann zur Vervielfältigung des Werkes Stereotypplatten oder stehenden Satz verwenden; die Berechtigung des Verfassers zu Abänderungen bei neuen Auflagen bleibt dadurch unberührt.

Zur Vervielfältigung von Schriftwerken bedient man sich in der Regel des Druckes von beweglichem Schriftsatze, der nachher auseinandergenommen („abgelegt") wird. Ist ein neuer Abdruck von vornherein wahrscheinlich oder beabsichtigt, so läßt man zur Ersparnis der abermaligen Satzkosten den Schriftsatz entweder stehen oder nimmt davon Matrizen zum Guß von Stereotypplatten. (Papiermatrizen kosten $^1/_5$—$^1/_3$, Matrizen und Platten zusammen $^2/_3$—$^4/_5$ nicht allzu schwierigen Satzes.) Auch andere Rücksichten machen Platten manchmal zweckmäßig. Sind z. B. die in zeitlich getrenntem Druckverfahren hergestellten Auflagen einander gleich, so kann man alle Auflagen nebeneinander im Vertriebe lassen, während man sonst

die erste zum Schaden des Absatzes zurückziehen und ausverkaufen müßte, ehe man die neue ausgiebt.

Die Rechtslehre hat bisher dem Verleger den Plattendruck ohne Verständigung mit dem Verfasser nicht gestattet. (Klostermann 146; Petsch 90; Schürmann III, GrO. §§ 21 u. 44.) Der Verleger sollte nicht in der Lage sein, seine Auflage nachträglich nach Bedarf zu vergrößern. Diese Anschauung stammt aus der Zeit, da die Auflage unbestimmter Höhe die Regel war (vgl. zum § 26). Die VO. kennt aber keine eigentlich unbestimmten Auflagen, da sie im § 27 die Auflage mit 2000 Exemplaren begrenzt. So kann es dem Verfasser gleichgiltig sein, wie die vertraglich oder durch § 27 begrenzte Auflage technisch hergestellt wird.

Freilich erblickt man wohl schriftstellerischerseits im Vorhandensein von Platten eine Erleichterung vertragswidrigen Mehrdrucks (als Betrug angesehen u. a. von Loth. Volckmann in d. deutschen Schriftstellerztg. 1887, 59 u. 60). Dagegen schützen den Verfasser das Ges. v. 11. Juni 1870 (§ 5, d) und das Strafgesetz. Nachdruck und Betrug sind zudem durch Anwendung von Schriftsatz keineswegs ausgeschlossen. Ebensowenig kann man zwei verschiedene Drucke von denselben Platten so genau gleich zurichten, daß ein geübtes Auge die Verschiedenheiten nicht bemerke; der Plattendruck gewährt also nicht etwa unredlichen Verlegern sicheren Schutz. So liegt kein Grund vor, dem Verleger eine Freiheit zu verweigern, die ihm unter Umständen sehr nützlich sein kann und den Autor nicht schädigt. Da dessen Recht, in neuen Auflagen zu ändern, bestehen bleibt, so ist thatsächlich der Verleger doch stets auf eine Verständigung mit dem Verfasser angewiesen, wenn er seine Platten für mehr als eine Auflage benutzen will.*)

Hat der Verfasser ein Interesse an der Zahl der gedruckten Exemplare, so ist der Verleger zu deren Nachweis verpflichtet, durch Zeugnis der Druckerei oder durch seine Geschäftsbücher.

Allgemeines s. Klostermann 145 f.; Wächter 259 f. u. (Überwachung) 355. Vertragswidriger Mehrdruck s. Dahn 87 u. 93; Dambach 61; Fuchsberger 77; Wächter 295; Wächter, Aut. § 24. Gutachten I, Nr. 1—10; — Schaden-

*) Hier wie an mehreren andern Stellen des Buches findet man Abschnitte aus der den Entwürfen der VO. vom Ausschusse beigegebenen, von R. Voigtländer verfaßten Begründung wörtlich ohne Anführungszeichen abgedruckt. Es geschieht dies im Einvernehmen mit dem Ausschusse.

ersatz dem Verleger auferlegt v. Reichsgericht, 1. Civils., Urt. v. 24. 3. 1888.

§ 15.

Der Verleger hat das zum Verlage übernommene Werk in der üblichen buchhändlerischen Weise zu vertreiben.

Bürg. G. f. Sachsen § 1141; Ungar. G. §§ 519 u. 523; Schweiz. Obl. § 378.

Ebenso wie die Vervielfältigung (§ 12) ist die gehörige Verbreitung des Werkes eine wesentliche Pflicht des Verlegers, die erst mit dem Verlagsrecht selbst erlischt. Die Verbreitung hat sich der Vervielfältigung so unmittelbar anzuschließen, als dies der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb zuläßt. Der Verleger vertreibt seine Verlagswerke in der üblichen buchhändlerischen Weise durch Vermittlung des Sortiments-, auch des Kolportagebuchhandels; in unmittelbare Beziehungen zur Lesewelt tritt er nur nebenher oder ausnahmsweise. Dem Sortimentsbuchhandel u. s. w. zeigt der Verleger das Erscheinen des Werkes an durch Aufnahme des Titels in dem amtlichen Bücherverzeichnis des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel, durch besondere Ankündigung in diesem Blatte und in anderen buchhändlerischen Anzeigeblättern oder durch besonderes Rundschreiben. Der Sortimenter bestellt darauf seinen Bedarf, meist „à Condition". Unbestelltes darf der Verleger dem Sortimenter nur dann senden, wenn dieser ihn ein für allemal dazu ermächtigt hat. Der Sortimenter vertreibt die bezogenen Neuigkeiten nach eigenem Ermessen; er rechnet zur nächsten Ostermesse mit dem Verleger ab, der ihm häufig gestattet, Nichtabgesetztes noch weiter à Condition zu behalten (zu „disponieren"). Damit ist im wesentlichen die Verbreitung des Werkes, der um Absatz werbende Vertrieb, abgeschlossen. Des weiteren beschränkt sich die Thätigkeit des Verlegers auf die Auslieferung fest oder aus besonderem Anlaß à Condition bestellter Exemplare; ein nochmaliges allgemeines Angebot à Condition ist Ausnahme. — Zu allen Conditionssendungen gilt der Verleger nur insoweit verpflichtet, als es sein Vorrat, die Kreditwürdigkeit des Sortimenters, die allgemeinen buchhändlerischen und seine besonderen Geschäftsgrundsätze gestatten; bieten diese kein Hindernis oder wird Barzahlung angeboten, so darf der Verleger die Auslieferung von Exemplaren nicht verweigern.

Bücherbesprechungen in der Presse veranlaßt meistens der Verleger; doch pflegt der Verfasser häufig seinen

Einfluß dabei einzusetzen. Verlangt eine Zeitschrift ausdrücklich ein Exemplar mit der Zusage, das Werk zu besprechen, so wird der Verleger das Exemplar nur aus triftigen Gründen verweigern dürfen, z. B. wenn er an der Zweckmäßigkeit der Besprechung oder an der Ehrlichkeit der Zusage zweifelt. — Bezahlte Anzeigen veranlaßt der Verleger in den geeigneten Fällen; dagegen pflegt er Umschläge und freie Seiten anderer Verlagsartikel zu passenden Anzeigen zu benutzen. — Man hat schriftstellerischerseits gewünscht, den Verleger zum Erlaß von Zeitungsanzeigen und zur Versendung von Besprechungsexemplaren an die Presse zu verpflichten. Derartige Bestimmungen gehören in den besondern Verlagsvertrag. Nicht jedes Werk ist in dieser Weise zweckmäßig zu vertreiben, die Minderzahl nur könnte die Kosten tragen; auch hat die Einrichtung des deutschen Buchhandels den Vorzug, diese Art des Vertriebes zum Teil entbehrlich zu machen (Schürmann III, 298 u. GrO. § 38; anders Petsch 62).

Auflagereste darf der Verleger nicht voreilig vernichten (makulieren). Thut er es doch und kann er die Nachfrage nicht mehr befriedigen, so kann der Verfasser die Wiederherstellung des Vernichteten oder eines angemessenen Vorrats verlangen (Wächter 353). Vgl. § 49.

Ein Ramschverkauf der Auflage kann als Unterlassung der Verbreitung aufgefaßt werden, wenn der Ramschkäufer den gehörigen Vertrieb unterläßt, was dieser darf (Wächter 354 u. 370). Vgl. § 16.

Überhaupt gilt der Grundsatz, daß der Verleger zweckmäßige, vernünftige und geschäftlich zulässige Maßnahmen zur Hebung des Absatzes nicht unterlassen dürfe und in dem Vertriebe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden habe.

Vgl. Wächter 351 f.

§ 16.

Dem Verleger steht die Festsetzung und, unter Benachrichtigung des Verfassers, die nachträgliche Ermäßigung des Ladenpreises zu.

Bürg. Ges. f. Sachsen § 1141; Ungar. G. § 520; Schweiz. Obl. § 378.

Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, die Sortimenter haben ihn für neue Bücher innezuhalten; dies ist eine der wichtigsten Eigentümlichkeiten des deutschen Buchhandels.

Der Verleger kann den Ladenpreis vorübergehend oder dauernd herabsetzen. Ein neuerdings häufiger werdendes, aber wegen vieler Unzuträglichkeiten im Buchhandel angefeindetes Verfahren ist der Ramschverkauf (vgl. zum § 15), die Abgabe von Auflageresten oder Auflageteilen an Restbuchhändler, die das Werk mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Verlegers unter dem Ladenpreise vertreiben. Dem Ansehen des Verfassers sind solche Preisherabsetzungen nicht vorteilhaft; daher wird von den Schriftstellern vielfach gefordert, daß der Verleger den einmal festgesetzten Ladenpreis nicht ermäßigen dürfe. Diese in das Verfügungsrecht des Verlegers tief eingreifende Befugnis hat nach der VO. der Verfasser ausdrücklich in dem Vertrage zu bedingen.

Auch ein Vorkaufsrecht des Verfassers ist gegenüber den Ramschverkäufen vorgeschlagen worden (Entw. d. Schriftst.-V. § 15; Dr. K. Schäfer in der Deutschen Presse, abgedr. im Börsenbl. 1892, Nr. 34). Der Verleger könnte sehr zufrieden sein, wenn der Verfasser ihm ungangbare Vorräte abkaufen wollte. Der Verfasser wird das aber so gut wie nie thun, und so würde eine solche Bestimmung nur zur Quelle unfruchtbarer, unerquicklicher Erörterungen.

Ein Antrag, die Herabsetzung des Ladenpreises von der Genehmigung des Verfassers abhängig zu machen, wenn dieser auf Gewinnanteil gestellt ist (§ 21), wurde im Ausschusse abgelehnt.

Die Erhöhung des Ladenpreises steht nach der VO. dem Verleger nicht ohne weiteres zu. Da eine Preiserhöhung den Absatz zu schmälern geeignet ist, so wollte man diese Maßregel von der Vereinbarung mit dem Verfasser abhängig machen. Sollte diese Zustimmung nur durch ein anderes entsprechendes Zugeständnis erreichbar sein, so schien das für jenen seltenen, wohl nur bei unvorhergesehenem Erfolge eintretenden Fall billig.

In mehreren Gesetzen findet sich ein Verbot übermäßiger Preisforderung (vgl. Dr. R. Koch in Goldschmidts Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 36, 625 f.). Der Verleger darf allerdings den Preis nicht zu einem Absatzhindernis hinaufschrauben. Das ist vorgekommen (Gutachten III, Nr. 2, S. 7), ist aber als eine kaum in Betracht zu ziehende Seltenheit anzusehen. Ausschlaggebend war für Weglassung jener Vorschrift in der VO. die Erwägung, daß sie zu unbegründeten Weiterungen in den vielen Fällen Anlaß geben könnte, wo der Verfasser sich in seinen Hoffnungen getäuscht findet (Petsch 62 u. 63; Wächter 353 f.).

§ 17.

Das Honorar kann entweder nach Zahl der Druckbogen oder nach Zahl der abgesetzten Exemplare oder als Pauschsumme vereinbart werden.

Die Gegenleistung des Verlegers kann anstatt in einem Honorar in der vollständigen oder anteiligen Übernahme der Herstellungskosten, in einem Gewinnanteile des Verfassers, in unentgeltlicher Lieferung von Exemplaren oder lediglich in dem Vertriebe des Werkes bestehen.

Ist kein Honorar vereinbart, so hat der Verfasser ein solches nicht zu beanspruchen.

Pr. Landr. § 999; Österr. bürg. Ges. § 1165; Ungar. G. § 525; Schweiz. Obl. § 383.

Das Honorar hat im Verlagsvertrage das Eigentümliche, daß es verlagsrechtlich eine Nebensache, thatsächlich meist eine Hauptsache ist.

Die Bestimmung der VO.: „Ist kein Honorar vereinbart, so hat der Verfasser ein solches nicht zu beanspruchen", entspricht den bestehenden Gesetzen und durchgehends auch der juristischen Lehrmeinung. Honorarzahlung ist kein notwendiges Erfordernis des Verlagsvertrags; wird kein Honorar gezahlt, so bleibt der Vertrag dennoch Verlagsvertrag. Übernimmt der Verleger unentgeltlich die Lasten des Verlages, so ist darin eine versteckte Honorarleistung zu erblicken (Osterrieth im Arch. f. ö. R. VIII, 300). Unzweifelhaft wird zwar in der Mehrzahl der Fälle Honorar gezahlt. Daneben gab es aber seit jeher eine sehr erhebliche Zahl von Schriften, deren Bedeutung für eine Person, Sache, Partei, gelehrte Richtung u. dgl. m. bei schwacher Aussicht auf buchhändlerischen Erfolg derart war, daß ihr Urheber sie in Verlag gab ohne vom Verleger dafür Geld zu verlangen, oder daß dieser sich noch die Druckkosten ganz oder teilweise bezahlen ließ. Das gilt auch für Zeitschriften. Es giebt Zeitschriften — oft sind es gerade die gediegensten wissenschaftlichen —, deren Verhältnisse eine der Arbeit des Verfassers entsprechende Honorierung nicht gestatten. Eine solche wird aber auch oft gar nicht beansprucht, denn die Verfasser sehen ihr Interesse durch die bloße Veröffentlichung ihrer Ansichten, durch die Ehre der Mitarbeiterschaft, durch eine Anzahl Sonderabdrücke u. s. w. gewahrt.

Der im Abs. 3 ausgesprochene Grundsatz entspricht also der geschichtlichen Entwickelung (vgl. S. 10), dem Wesen des Verlagsrechts und der Verlagspraxis (Schürmann III, 112 u. 303).

In Schriftstellerkreisen will man entgegengesetzt die Honorierung zu einem selbstverständlichen Erfordernis des Verlagsvertrages machen. (Entw. d. Schr.V. § 11; Dr. Friedrichs im Börsenbl. 1892, Nr. 69; Dr. J. Kahn in d. Beil. 49 zur Allg. Ztg. 1892, Nr. 58; Dr. J. Lubszynsky in der Gegenwart 1892, Nr. 9; Fr. Streißler in den Immaterialgütern 1892, Nr. 7; E. Wichert im Mag. f. Litt. 1892, Nr. 6 u. v. a.)

Der Ausschuß für die VO. wäre, gerade weil es sich um eine Geldfrage handelt, diesen Wünschen der Schriftsteller gern noch in letzter Lesung entgegengekommen; doch mußte er nach reiflicher Erwägung aller Umstände davon absehen.

Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß der Verleger Honorar zu zahlen habe, wenn er eine Arbeit bestellt (§ 5) oder wenn er, wie bei vielen Zeitschriften üblich, sich zu einem bestimmten Honorarsatze bekannt habe. Die Pflicht, Bestelltes zu zahlen und Versprechungen zu halten, ist aber im gemeinen Rechte begründet; kein Verleger kann sich ihr entziehen, auch wenn wirklich nichts Besonderes vereinbart sein sollte, was bei irgend erheblichen Arbeiten kaum denkbar ist. Der Vereinbarung gleichkommend ist, wenn nach den obwaltenden Umständen angenommen werden muß, daß der Verfasser nicht ohne Honorar sein Werk dem Verleger geben wollte.

So kämen nur noch die vom Verfasser dem Verleger unaufgefordert angebotenen und ohne Honorarabrede wirklich gedruckten Werke in Betracht. Der vom Verfasser ausgehende Antrag ist kein sicheres Merkmal des Honorarbegehrens, auch nicht der vom Berufsschriftsteller ausgehende; denn auch dieser kann einmal ein anderes Interesse an dem Erscheinen der Schrift haben, als den Gelderwerb. „Die Absicht des Verlegers, seine Auslagen mit Verzinsung und womöglich mit Gewinn wieder zu erhalten, schließt die Absicht einer Honorarleistung in all den Fällen aus, wo ein Gewinn nicht dabei herauskommt, oder sogar die Auslagen durch den Absatz des Werkes nicht gedeckt werden.“ (Wächter 355, Note.) Bezüglich dieser Entstehungsart des Verlagsvertrages den Grundsatz aufzustellen, daß mangels Vereinbarung Honorar zu zahlen sei, hielt der Ausschuß für unvereinbar mit dem Wesen des Verlagsrechts und geradezu für gefährlich. Der Übergang dieses Grundsatzes in die Gesetzgebung würde bedeuten, daß jeder Einsender einer be-

liebigen Notiz gegen die Zeitung, die sie abgedruckt hat, einen klagbaren Honoraranspruch gewinne. Es ist gewiß nicht zu viel verlangt, daß ein Verfasser, der Honorar haben will, sich über das „ob" und „wie viel" rechtzeitig erkläre. Der Einwand, daß namentlich bei Zeitschriften die Honorierung kleinerer Arbeiten fast nie erörtert werde, daß insbesondere junge Autoren oder Gelegenheitsschriftsteller häufig zu schüchtern seien, um die Honorarfrage zu erwähnen, wurde nicht als stichhaltig befunden. Es mag ja hin und wieder vorkommen, daß ein wenig gewissenhafter Verleger mit der Unerfahrenheit Mißbrauch treibt; weit kommt er damit nicht, und jeder Autor läßt sich doch nur einmal so täuschen, und dann handelt es sich wohl nur um eine geringfügige Arbeit. Über irgend erhebliche Arbeiten werden Verträge gemacht, wobei auch der schüchternste Autor von Honorar reden wird, wenn er solches haben will.

Hätte die VO. den Wünschen der Schriftsteller nachgegeben, daß mangels Vereinbarung Honorar zu zahlen sei, so würde immer noch dessen Höhe unbestimmt sein und zum Streite Anlaß geben. Alle diese Weitläufigkeiten vermeidet die VO. mit dem Absatz 3 des § 17, der alle Unklarheiten nach Möglichkeit aus dem Wege räumt.

Die Frage, inwieweit der vom Verleger angestellte Herausgeber (Redakteur) einer Zeitschrift u. s. w. den Verleger Mitarbeitern gegenüber verpflichte, ist im Allg. deutschen Handelsgesetzbuch in den Art. 47, 48, 52, 53, 55 („Von den Handlungsbevollmächtigten") geregelt. Danach ist der Herausgeber ohne weiteres befugt, innerhalb der Grenzen seines Auftrags alle Rechtshandlungen abzuschließen, die die ordnungsgemäße Führung seiner Geschäfte mit sich bringt. Zur Eingehung von Wechselgeschäften aber, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist er nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist. Er hat mit einem das Vollmachtverhältnis ausdrückenden Zusatze seine Unterschrift abzugeben. Überschreitet der Redakteur seine Vollmacht, so wird er, nicht der Verleger, dem Dritten haftbar.

Ist Honorar vereinbart, so ist es für die Rechtmäßigkeit der Honorarforderung gleichgültig, ob das Werk Absatz findet oder nicht, sofern nicht der Autor auf Gewinnanteil gestellt ist (§ 21).

Wenn es zur Feststellung der Höhe einer Honorarforderung nötig ist, kann der Verfasser Einsicht in die Handlungsbücher des Verlegers verlangen.

Eine Honorarforderung kann mit Beschlag belegt werden (Dambach 38).

§ 18.

Ist das Honorar für eine neue Auflage nicht vereinbart, so ist das für die vorhergehende Auflage vereinbarte Honorar zu zahlen.

Ist der Inhalt des Werkes in einer neuen Auflage vermehrt, so ist der hinzugekommene Teil nach dem Honorarsatze der ersten Auflage zu honorieren, wenn dieser höher ist als der für die neue Auflage vereinbarte.

Pr. Landr. § 1015; Bürg. G. f. Sachsen § 1149; Ungarn § 521; Schweiz. Obl. § 384.

Das Preußische Landrecht bemißt in Ermangelung besonderer Vereinbarungen das Honorar für „neue Auflagen", d. h. in seinem Sinne für unveränderte Neudrucke, nur auf die Hälfte des Honorars der ersten. Für neue Ausgaben, d. h. veränderte Neudrucke sollte nach § 1017 des Landrechts eine ganz neue Vereinbarung eintreten (vgl. zum § 26).

Ist das Honorar nach Zahl der Druckbogen vereinbart und ändert der Verleger in späteren Auflagen die Satzeinrichtung, so wird das Honorar nach Verhältnis berechnet.

Die Verleger behalten sich vielfach das Recht vor, neue Auflagen je nach Bedarf größer oder kleiner zu machen als die erste, unter entsprechender Veränderung des Honorarsatzes. Die VO. überläßt eine derartige Vereinbarung dem Einzelvertrage (s. Begründung des revid. Entw., Börsenbl. 1893, 54, Beilage).

§ 19.

Ist das Honorar nach Zahl der Druckbogen vereinbart, so hat der Verfasser keinen Anspruch auf Honorar für den die vertragsmäßig festgesetzte Bogenzahl überschreitenden Teil des Werkes.

Der von Abbildungen im Texte eingenommene Raum wird nur dann honoriert, wenn die Vorlagen ohne besonderes Honorar vom Verfasser geliefert wurden.

Ungar. G. § 526.

Der erste Absatz berührt eines der heikelsten Vorkommnisse im Verlagsgeschäfte. Es ist sehr schwierig, eine unvollendete litterarische Arbeit auf eine vorausbestimmte Bogenzahl einzurichten; der Stoff wächst oft dem Verfasser unter der Hand in unerwarteter Weise. Gleichwohl ist es zweifellos, daß der Verleger das über den vertragsmäßigen Umfang hinausgehende Werk nicht anzunehmen verpflichtet ist.

Es sind dann folgende Fälle möglich: 1. Der Verfasser vermindert den Umfang; dazu soll er aber nicht verpflichtet sein, weil es seinem freien Ermessen überlassen bleiben muß, ob die Arbeit dies ohne Verminderung ihres Wertes verträgt. Will der Verfasser den vertragsmäßigen Umfang nicht herstellen, so kann 2. der Verleger gemäß § 42, 1 wegen Nichterfüllung des Vertrages zurücktreten. Oder 3. der Verleger läßt die Überschreitung des Umfanges zwar zu, honoriert sie aber nicht; aus der stillschweigenden Zulassung folgt also keine Honorarpflicht. 4. Der Verleger genehmigt und honoriert die Überschreitung.

Die Bestimmung über Abbildungen ist rechtlich selbstverständlich, wenn auch thatsächlich der Druckbogen häufig ohne Abzug für vom Verfasser nicht gelieferte Abbildungen honoriert wird.

Titel, Vorrede und Inhaltsverzeichnis sind, als zum Werke gehörend, zu honorieren wie dessen übrige Teile.

Petsch 23; Wächter 360 f.

§ 20.

Das nach Zahl der Druckbogen oder als Pauschsumme vereinbarte Honorar ist sofort nach Herstellung des Werkes oder, wenn dieses in Teilen erscheint, nach Herstellung je eines Teiles zahlbar.

Bürg. G. f. Sachsen § 1143; Ungarn § 527; Schweiz. Obl. § 385.

Das Honorar wird vielfach sofort nach Ablieferung des Manuskripts gezahlt; doch ist der Verlagsgebrauch verschieden. Da die Besorgung der Korrektur zu den Pflichten des Verfassers gehört (§ 11), so kann, streng genommen, das Honorar erst fällig werden, wenn jene Pflicht erfüllt ist (Schürmann III, 124). Es ist dies dem Verleger gegenüber auch billig, denn erst mit jenem Zeitpunkte beginnt für ihn die Möglichkeit, aus dem Werke Nutzen zu ziehen. Bei Bogenhonorar ist eine genaue

Berechnung der Honorarsumme erst nach Druckvollendung möglich. An Verschleppung der Zahlung durch Verzögerung der Vervielfältigung hindert den Verleger der § 12.

Petsch 73; Wächter 362.

§ 21.

Ist mit dem Verfasser ein Gewinnanteil oder ein Honorar nach Zahl der abgesetzten Exemplare vereinbart, so ist der Verleger zu jährlich einmaliger Abrechnung verpflichtet.

Schweiz. Obl. § 386.

Den Verfasser am Erfolge nicht nach Zahl der Auflagen, sondern nach Zahl der abgesetzten Exemplare, oder gar am Reingewinn zu beteiligen, ist ein theoretisch richtiges, praktisch aber mit Unzuträglichkeiten verknüpftes Verfahren, das in Deutschland noch wenig eingebürgert ist.

Ist eine derartige Abmachung getroffen, so richtet sich die Zeit der Abrechnung mit dem Verfasser danach, wann der Verleger die ihm gesetzlich obliegende Bilanz aufzustellen pflegt. Dieser Zeitpunkt wird in den meisten Verlagsgeschäften in die der Ostermeßabrechnung nächstfolgenden Monate, kann aber auch auf jede andere Zeit des Jahres fallen. Daher bestimmt die VO. einfach jährlich einmalige Abrechnung; deren Zeitpunkt kann nur im besonderen Vertrage festgesetzt werden. Der Verfasser hat Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher und Beläge und auf Gewährung ausreichender Gelegenheit, jene zu prüfen, soweit sein Interesse in Betracht kommt. Im Prozesse kann der Richter die Prüfung durch Sachverständige anordnen (A. D. HGB. Art. 37 u. 38; Petsch 74).

§ 22.

Der Verleger ist berechtigt, außer der zu honorierenden Anzahl von Exemplaren Freiexemplare für den Verfasser, Besprechungsexemplare und Pflichtexemplare, bei Schulbüchern Freiexemplare für die Anstaltsbibliotheken, für Lehrer und arme Schüler in erforderlicher Anzahl herzustellen. Er hat diese Anzahl dem Verfasser vor der Herstellung anzuzeigen.

Die in dem § 22 aufgezählten Arten von nicht zu honorierenden Exemplaren dienen im gemeinsamen Interesse des Verfassers und des Verlegers entweder zur Hebung des Absatzes oder zur Erfüllung unabweislicher Anforderungen. Namentlich an Schulbücherverleger treten solche Forderungen in erheblichem Umfange heran. Es würde unbillig sein, daß der Verleger außer den ihm zur Last fallenden Kosten der Herstellung dieser Exemplare noch Honorar dafür an den Verfasser zahle. Dieser würde damit ein unmittelbares Interesse daran gewinnen, daß der Verleger recht viele Freiexemplare verschenke.

Verkauft der Verleger die honorarfrei hergestellten Exemplare, so muß er sie nachträglich honorieren. Verwendet er aber mangels Vorrats an honorarfreien Exemplaren honorierte, so kann er das Honorar dafür nicht zurückfordern, denn es ist seine Schuld, wenn er zu wenig Freiexemplare gedruckt hat; er darf das vereinbarte Honorar nicht kürzen.

Die vom Verleger den Sortimentsbuchhändlern etwa bewilligten, zur Aufbesserung des Rabatts dienenden Freiexemplare unterliegen der Honorarpflicht; der Verleger hat bei Aufstellung seines Rechnungsüberschlags diese Art der Freiexemplare im mutmaßlichen Durchschnitterlöse zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 22 entspricht einem ganz allgemeinen Verlagsgebrauch, widerspricht aber dem Wortlaute des Gesetzes (Deutsches G. von 1870, § 5d, und von 1876, § 5, Abs. 5; Ungar. G. v. 1884, § 5, Abs. 4). Die Rechtslehre hat den praktisch gar nicht unerheblichen Punkt kaum berücksichtigt.

Der Grundsatz, daß die im gemeinsamen Interesse von Verfasser und Verleger aufzuwendenden Exemplare honorarfrei sein sollen, ist auch auf Probehefte bei Lieferungswerken anwendbar. Die VO. enthält nichts darüber, obwohl der Grundsatz Billigung fand (Begr. im Börsenbl. 1893, 54, Beilage). Probehefte sind nicht nur das erste, sondern auch mitunter das zweite, dritte, vierte, fünfte Heft; besonders bei Kolportagewerken wird diese Freigebigkeit immer mehr gebräuchlich. Es kann auch ein Verleger einmal die Probebogen mitten aus dem Werke herausgreifen, er kann besonders anziehende einzelne Abteilungen eines Sammelwerkes als Probehefte herausgeben wollen, kann sie dann aber dem Einzelverkauf nicht vorenthalten. Dem Verfasser ist nicht zuzumuten, unbefragt alle solche Möglichkeiten sich gefallen zu lassen. Hätte die VO. ganz allgemein den Begriff des Probeheftes festsetzen wollen, so hätte sie ihn in Rücksicht auf die Autoren so enge fassen müssen, daß sie zu den buchhändlerischen Gebräuchen in vielen Fällen in

Widerspruch geraten wäre. Man überließ das Nähere daher dem Einzelvertrage.

§ 23.

Der Verfasser kann ein Exemplar des Werkes oder bei einem Sammelwerke ein Exemplar des von ihm gelieferten Beitrags in Aushängebogen (Druckbogen sofort nach ihrer Herstellung) beanspruchen.

Weder der Verfasser noch der Verleger darf ohne Zustimmung des andern Teils Aushängebogen an Dritte verabfolgen.

Das Wort Aushängebogen scheint im alten Meßverkehr entstanden zu sein. Von Werken, die im Meßkatalog zwar angezeigt, zur Messe aber noch nicht ganz fertig waren, mußte die Druckerei einzelne Bogen, besonders Titelbogen, liefern, um sie wenigstens durch den üblichen „Aushang" vor den Verkaufsgewölben bekannt zu machen (vgl. Archiv f. d. Buchh. XIV, 256).

Jetzt werden Aushängebogen von den Druckereien versendet, um ihren Auftraggebern und mittelbar den Verfassern die richtige Ausführung des Druckes zu belegen und vor Abschluß des letzten Bogens Gelegenheit zu Berichtigungen zu geben. Hat der Verfasser Aushängebogen erhalten, so kann er später nicht mehr wegen mangelhafter Ausführung des Druckes Neudruck verlangen (vgl. §§ 12 u. 13), denn er hätte seine Einwendungen sofort anbringen müssen (Schürmann III, 111 u. 297). Da die rechtzeitige Versendung von Aushängebogen nicht unter allen Umständen möglich ist (z. B. nicht bei sehr rascher Herstellung von Werken geringen Umfanges), so soll der Verleger nur auf Verlangen des Verfassers zur Verabfolgung von Aushängebogen verpflichtet sein.

Solange das Werk nicht veröffentlicht ist, sind die Aushängebogen rechtlich noch Manuskript, über das nicht einseitig verfügt werden darf (Schürmann III, 305). Ein unberechtigter Nachdruck nach Aushängebogen wäre Nachdruck nicht veröffentlichter Schriftwerke (Deutschland, Gesetz vom 11. 6. 1870, § 5a; Österreich, Pat. v. 19. 10. 1846, § 4a; Ungarn, Ges. vom 26. 4. 1884, § 6[1]). Da die VO. nicht, wie es im Einzelvertrage geschehen könnte, Vertragsstrafen festsetzt, so kann sie für die widerrechtliche Veröffentlichung von Aushängebogen nur eine Schadenersatzklage zu lassen.

Aushängebogen sind keine Freiexemplare im Sinne des § 24, dürfen also nicht an der dem Verfasser zustehenden Zahl von Freiexemplaren gekürzt werden.

§ 24.

Der Verfasser kann eine Anzahl von Freiexemplaren beanspruchen; ist deren Anzahl nicht vereinbart, 1 Exemplar von 100, jedoch nicht mehr als 15 Exemplare der Auflage.

Nach in das Altertum zurückreichender Gewohnheit (siehe Schmidt, Dr. W. A., Gesch. d. Denk- u. Glaubensfreiheit im 1. Jahrh., Leipzig 1847, Kap. V, S. 143) erhält der Verfasser eine mäßige Zahl von Freiexemplaren für seinen persönlichen Bedarf und zu Widmungen. Diese neben dem etwaigen Honorare herlaufende Leistung des Verlegers ist zu unterscheiden von der statt Honorars vereinbarten Exemplarleistung (§ 17 [2]). Früher war diese viel umfangreicher und häufiger als jetzt, weil die Unsitte bestand, daß die Autoren durch „Dedikationen" um Geldgeschenke sich bemühten (vgl. u. a. Archiv X, 149).

Bildet die Arbeit des Verfassers den Teil eines Sammelwerks, so erhält er üblicherweise nur dann Freiexemplare, wenn die Arbeit äußerlich ein Ganzes bildet, und so die Freiexemplare ohne ein neues Druckverfahren mit abgezogen werden können. Abdrücke erneuten Druckverfahrens, sogenannte Sonderabdrücke aus Zeitschriften und anderen Sammelwerken werden, wenn vom Verleger bewilligt, dem Verfasser berechnet.

Bei kostspieligern Werken, von denen jedes Exemplar einen gewissen Wert darstellt, werden Freiexemplare sehr sparsam bewilligt.

In der Litteratur findet sich wenig über die selten zu Streitigkeiten Anlaß gebende Frage. Wächter (364) und Petsch (74) kannten offenbar die thatsächlichen Gebräuche zu wenig; vgl. dagegen Schürmann III, 112—114 u. 304.

§ 25.

Der Verfasser ist berechtigt, Exemplare seines Werkes vom Verleger mit Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreise zu entnehmen.

Gebraucht der Verfasser mehr Exemplare, denn ihm als Freiexemplare zustehen, so ist es eine billige Folge seiner unmittelbaren Beziehungen zum Verleger, daß er von diesem ohne Zwischenhändler kaufen könne, und daß der Verleger von ihm keinen höheren Preis nehme, als den den Sortimentsbuchhändlern gegenüber festgesetzten (Petsch 74; Wächter 364). Um Erörterungen abzuschneiden, ob der Rechnungspreis oder der üblicherweise niedrigere Barpreis anzuwenden sei, bestimmt die VO. den festen Satz von 25 Prozent (vgl. zum § 29).

Von Sortimentsbuchhändlern war gewünscht worden, daß der Verfasser solche Exemplare nur für seinen persönlichen Bedarf oder zu Geschenken verwenden solle. Der Ausschuß für die VO. wollte aber dem Verfasser den beliebigen Verkauf nicht verwehrt wissen.

§ 26.

Auflage nennt man die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exemplaren.

Ausgabe nennt man:

1. die Herausgabe der bereits gedruckten oder im Druck begriffenen Auflage eines Werkes in äußerlich veränderter Form (Titelausgabe) oder Einteilung (Band-, Lieferungs-Ausgabe);
2. den Neudruck eines Werkes in äußerlich veränderter Form (Oktav-, Taschen-, Pracht-Ausgabe).

Zur Veranstaltung von Titelausgaben ist die Genehmigung des Verfassers erforderlich; der Neudruck eines Werkes als neue Ausgabe gilt dem Verfasser gegenüber als neue Auflage.

Pr. Landr. §§ 1011—1014; Sachs.-Kob.-Gotha § 3⁴.

Die Begriffe Auflage und Ausgabe haben sich im Laufe der Zeit geändert und stehen heute noch nicht ganz fest (vgl. Dambach 102 f.; Gutachten III, 12 f.; Entscheid. des Reichsger. in Straff. Bd. 16, 353; Schürmann I, 202 f.; III, 114 f.). Das Preußische Landrecht (§§ 1011 und 1012) nennt, nach dem ältern, zur Zeit seines Erlasses schon im Wandel begriffenen Sprachgebrauche neue Auflage die Ergänzung der Vorräte durch unveränderten (in Text, Format, Satz, Jahreszahl u. s. w. genau gleichen) Neudruck; neue

Ausgabe einen Neudruck mit verändertem Inhalt oder Format. Ist die Zahl der zu druckenden Exemplare nicht vereinbart, so darf der Verleger nach dem Landrecht beliebig viele „Auflagen" machen, d. h. sein Verlagsrecht ist unbeschränkt für die Schrift in ihrer ursprünglichen Form; eine neue „Ausgabe" aber muß mit dem Verfasser vereinbart werden, oder dieser kann sie in anderem Verlage erscheinen lassen. Da er dann dem Verleger alle vorrätigen Exemplare der ersten Auflage abnehmen muß, der Verleger aber diese ins Ungemessene vermehren kann, so liegt in diesen Bestimmungen ein Widerspruch, der nur aus dem Wandel der Anschauungen zur Zeit des Erlasses des Landrechts zu erklären ist.

Die damals im Buchhandel vorwiegende Anschauung gab dem Verleger das Recht zum Druck beliebig vieler Exemplare. Der Wiener Buchhändler Schalbacher (s. S. 15) schreibt noch i. J. 1815: „Ich wüßte nicht, daß über die Stärke der Auflage je accordiert worden wäre; der Verleger kann soviel drucken, als ihm beliebt und er abzusetzen hofft." Schürmann (I, 201 f.) findet diese Auffassung begründet in einem Zeitalter der nützlichen Wissenschaften, in denen das schnelle Veralten der Bücher dem der Form nach unbeschränkten Auflagerechte eine natürliche Schranke setzte. Die im Aufschwung begriffene schöne Litteratur mit ihrem unwandelbaren Inhalt führte dann andere Rechtsanschauungen herbei. Das Landrecht wollte nicht schroff in die sich verschiebenden Rechtsgewohnheiten eingreifen; es zog in an sich klaren Sätzen mit dem Auflagerecht des Verlegers und dem Ausgaberecht des Verfassers den Durchschnitt der bestehenden Anschauungen und überließ es der Einsicht der Parteien und der ablehnenden Haltung der Lesewelt gegen alte „Auflagen", im Einzelfall das Richtige zu treffen (vgl. Wächter 263 f.; Gutachten I, Nr. 5).

Die VO. setzt fest, übereinstimmend mit dem vorherrschenden jetzigen Sprachgebrauche, daß unter Auflage jeder Neudruck, unter Ausgabe die äußerlich veränderte Form der Auflage zu verstehen sei. Der Buchhändler-Begriff der Auflage stimmt so mit dem Buchdrucker-Begriff völlig überein und ist klar und bündig.

Indessen giebt es sehr viele Ausnahmen von der Regel, daß diejenige Zahl von Exemplaren, die dem Verfasser oder der Lesewelt gegenüber als Auflage gelten, in nur einmaligem Druckverfahren hergestellt werde. Die von einem Schriftsatze gleichzeitig abgezogene Anzahl wird in mehrere Auflagen einge-

teilt, um der Vereinbarung mit dem Verfasser zu genügen oder um mit vielen Auflagen zu glänzen; oder der Satz bleibt von einer Auflage zur andern stehen, um Satz- und Korrekturkosten zu sparen; oder eine Auflage wird in mehreren zeitlich getrennten Druckverfahren hergestellt, wenn man den Bedarf abwarten und doch den Vertrieb nicht durch die Unruhe neuer Auflagen stören will u. dgl. mehr. Wird ein Werk völlig unverändert neu gedruckt, etwa von demselben Satz oder Platten, so nennt man dies auch einen neuen (zweiten, dritten u. s. w.) Abdruck. Neuerdings wird es Mode, die Drucke nach Tausenden oder gar nach Zehntausenden einzuteilen. Die Auflagen desselben Werkes sind häufig verschieden in der Zahl der von jeder gedruckten Exemplare. Der Auflagebegriff ist ganz unbestimmt beim Druck von Stereotypplatten (vgl. § 14), Lithographieen, Metallstichen und ähnlichen Vorrichtungen. — Die Regelung all dieser Besonderheiten soll in den einzelnen Vertrag verwiesen sein.

Der Begriff der Ausgabe kommt nach der VO. im Verhältnis des Verfassers zum Verleger wenig mehr in Betracht. Die Veranstaltung von Band- und Lieferungsausgaben steht als rein geschäftlich im alleinigen Ermessen des Verlegers. Zu Titelausgaben bedarf der Verleger, schon nach § 13, die Erlaubnis des Verfassers (Allfeld 83; Klostermann 39; Wächter 298; Wächter, Aut. 216 f.). — Allg. vgl. b. Petsch, Abschn. VIII.

§ 27.

Ist über neue Auflagen nichts vereinbart, so erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage.

Ist das Werk im Auftrage des Verlegers verfaßt (§ 5), so hat der Verleger das Verlagsrecht an allen Auflagen und Ausgaben einschließlich aller ferneren Teile und Fortsetzungen.

Pr. Landr. §§ 1016, 1017, 1021, 1022; Bürg. G. f. S. § 1142; Bad. Landr. § 577 d. e. Anhalt-Cöthen § 6; Österr. Bürgerl. Gesetz §§ 1168 u. 1170; Ungar. G. § 522; Schweiz. Obl. 377.

Kommt der Verlagsvertrag auf Grund eines dem Verleger vom Verfasser gewordenen Angebots zustande, so ist es billig und allgemein geltender Rechtsatz, daß im Zweifel über die Ausdehnung des übertragenen Rechtes angenommen wird,

die Übertragung sei in den engsten Grenzen gemeint, also namentlich nur für eine Auflage. Hat der Verleger aber das Werk bestellt, so wäre die Annahme widersinnig, daß er das Verlagsrecht nicht in vollster Ausdehnung beanspruche, daß er z. B. ein Buch für seinen Verlag schreiben lassen wollte, dessen zweite Auflage der Autor in einem andern Verlage erscheinen lassen dürfe. Das wäre keine richtige Auslegung des Willens der Parteien (vgl. A. D. HGB. Art. 278; VO. § 5 und die Einleit. S. 18 f.; Schürmann III, 305).

Allgemeines s. Petsch, Abschn. VIII und Wächter 259 f.

§ 28.

Ist die Höhe einer Auflage nicht vereinbart, so steht deren Bestimmung dem Verleger zu, doch darf er ohne Zustimmung des Verfassers nicht mehr als 2000 Exemplare herstellen. Vor Beginn des Druckes hat er dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen.

Pr. Landr. § 1013; Bürg. G. f. Sachsen 1142; Schweiz. Obl. § 377.

Ist die Auflagehöhe nicht vereinbart, so beschränkt das sächsische Gesetz den Verleger auf 1000 Exemplare. Das preußische Landrecht dagegen und das schweizerische Gesetz gestatten ihm beliebig viele Exemplare; dasselbe lehren auch Wächter (S. 274) und Allfeld (S. 83, Anm. 14). Jedenfalls muß die Zahl der gedruckten Exemplare zum gehörigen Vertriebe ausreichen (s. zu den §§ 12 u. 15).

Es ist weder für Verfasser noch für Verleger praktisch, die Auflagehöhe unbestimmt zu lassen, obwohl die Besorgnis der Autoren, in diesem Punkte übervorteilt zu werden, meist unbegründet ist; der Verleger findet nur zu oft, daß er mehr gedruckt hat, als er verkaufen kann. Die VO. setzt daher für den seltenen Fall mangelnder Vereinbarung eine Grenze, aber nicht mit dem sächsischen Gesetze 1000, sondern 2000 Exemplare. Der deutsche Buchhandel zählt gegen 5000 Sortimentsbuchhandlungen; zum gehörigen Vertriebe sind daher 1000 Exemplare in vielen Fällen nicht genügend, obwohl hierfür bei der Vielseitigkeit der litterarischen Zweige und der verschiedenen Art ihres Vertriebes ein bestimmter Maßstab schwer aufzustellen ist (vgl. Petsch 89 und Schürmann III, 297).

§ 29.

Erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so darf der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in anderem Verlage erscheinen lassen, ist dann aber verpflichtet, noch unverkaufte Exemplare der vom seitherigen Verleger hergestellten Auflage vorher mit Nachlaß von 25 Prozent vom Ladenpreise zu übernehmen.

Pr. Landr. §§ 1018, 1019. Hessen-Kassel § 5; Sachs.-Kob.-Gotha § 3³; Österr. Bürg. G. § 1168; Ungar. G. § 517.

In der Ausschließlichkeit des Verlagsrechts ist es begründet, daß der Verfasser das Nutzungsrecht des Verlegers an dem in Verlag gegebenen Werke nicht durch Veranstaltung einer andern Ausgabe beeinträchtigen dürfe. Diesen Rechtssatz enthalten nicht nur alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht, sondern seine Verletzung faßt die neuere Gesetzgebung auch als Nachdruck auf. (Deutschland, Ges. v. 11. 6. 1870, § 5c; Österreich, Pat. v. 19. 10. 1846, § 4d u. e; Ungarn, Ges. v. 26. 4. 1884, § 6³; Gutachten I, Nr. 6—8; II, Nr. 5, 14; III, Nr. 2, 3, 4; Petsch 90.)

Diese Behinderung des Verfassers geht — wenn nur eine Auflage vereinbart war — nicht weiter, als das rechtlich in Betracht kommende Interesse des Verlegers reicht, nämlich bis zum Verkaufe des gesamten rechtmäßig hergestellten Vorrats zum Buchhändlerpreise, den die VO. zur Vermeidung von Unklarheiten auf 25 Prozent des Ladenpreises festsetzt (vgl. § 25). Zahlt der Verfasser dem Verleger diesen Preis, so erlischt dessen Recht; er darf die Annahme der Auslösung und die Übergabe des Vorrats nicht verweigern (Wächter 283).

Die VO. sagt: der Verfasser habe alle unverkauften Exemplare zu übernehmen. Damit ist der Einrede des Verfassers und den daran sich knüpfenden umständlichen Erörterungen begegnet, der Vorrat sei nicht mehr oder nicht mehr zum vollen Buchhändlerpreise verkäuflich. (Anders Wächter 289.) — Auch der Übernahme der gebundenen vorrätigen Exemplare zu entsprechend erhöhtem Preise kann sich der Verfasser nicht entziehen.

Der Verfasser hat die Exemplare vor Veranstaltung der neuen Auflage zu übernehmen (Urt. d. Reichsger. v. 12. 7. 1881, Entsch. i. Civ. V, 261 f.).

Ob der Verfasser berechtigt sei, in anderem Verlage ein Konkurrenzwerk herauszugeben, s. zum § 6.

Neue Zusätze oder Verbesserungen seines Werkes darf der Verfasser in anderem Verlage herausgeben; sie sind eine neue Arbeit (Wächter 303).

§ 30.

Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Auflagen, so kann der Verfasser, wenn eine Auflage vergriffen ist, von dem Verleger die Erklärung verlangen, ob er in angemessener Frist eine neue Auflage veranstalten wolle. Verneint dies der Verleger oder erklärt er sich nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung, so darf der Verfasser die neue Auflage in anderem Verlage erscheinen lassen.

Eine Auflage gilt als vergriffen, wenn der Verleger dauernd außer stande ist, die Nachfrage zu befriedigen.

Ungar. Ges. §§ 522 u. 523; Schweiz. Obl. § 380.

Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Auflagen, so fällt das Rückkaufrecht des Verfassers im Sinne des § 29 fort; er kann die Veranstaltung der einmal eingeräumten Auflagen nicht hindern (Wächter 285), wobei für Änderungen der § 32 in Betracht kommt.

Die VO. verpflichtet den zu mehreren Auflagen berechtigten Verleger nicht zu deren Veranstaltung. Die entgegengesetzte Vorschrift des ungarischen Gesetzes entspricht weder der Verlagspraxis noch der Billigkeit. Es kann eine Auflage mit der Zeit vergriffen, die Nachfrage aber trotzdem so schwach sein, daß der Neudruck voraussichtlich nicht lohnen würde. Auch aus dem raschen Verkaufe der ersten Auflage ist nicht mit Sicherheit zu schließen, daß eine zweite Auflage die gleiche Absatzaussicht habe. Der Bedarf kann durch die erste Auflage gedeckt sein; bei Romanen und Novellen ist es meistens so (vgl. Schürmann III, 298). Mit dem dem Verfasser vorbehaltenen Rechte des Verlegerwechsels ist sein Interesse genügend gewahrt. So will es auch das schweizerische Gesetz. Hat aber der Verleger sich zu weitern Auflagen ausdrücklich verpflichtet, so muß er sie rechtzeitig drucken (Wächter 343).

Der Entwurf des Schriftstellerverbandes fordert vom Verleger die Entschließung über Veranstaltung der neuen Auflage schon, „nachdem die erste Auflage bis zu 90 Prozent der vorhandenen Exemplare vergriffen ist." Im allgemeinen sind die Verleger geneigt, eine neue Auflage eher zu früh als zu spät zu drucken. Aber bei dem verwickelten Gange des buchhändlerischen Konditionsgeschäftes kann der Verleger selten feststellen, wann genau 90 Prozent der Auflage vergriffen sind, und wenn er es kann, ist es immer noch möglich, daß er zum Absatze des letzten Zehntels mehr Zeit gebraucht, als zu dem der andern neun Zehntel, oder daß er es gar nicht absetzt. Eine Entschließung kann ihm billigerweise erst abverlangt werden, wenn er dauernd, d. h. nach völliger Abrechnung mit den Sortimentern, sich ohne Vorrat sieht. Bis dahin kann etwaiger Mangel an Exemplaren nur vorübergehend sein (Wächter 287).

Als vergriffen gilt eine Auflage nach der VO. auch dann, wenn der Verleger den ganzen Restvorrat in den Restbuchhandel gegeben hat; Wächter (S. 194) zweifelt daran.

§ 31.

Ist das Verlagsrecht auf Zeit übertragen, so ist der Verleger berechtigt, die Zahl und Höhe der Auflagen und die Art der Ausgaben zu bestimmen. Nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit darf er die ihm verbleibenden Vorräte nicht weiter vertreiben.

Verlagsverträge auf Zeit wird kein Verleger gern eingehen. Ist es geschehen, so wird fraglich: 1) Erlischt mit dem Ablauf der Vertragszeit nur die Ausschließlichkeit des Verlagsrechts, so daß der Verleger zwar seine Vorräte weiter vertreiben, der Verfasser aber in anderem Verlage einen Neudruck veranstalten kann — oder 2) erlischt auch das Recht des Verlegers zum Vertriebe des rechtmäßig hergestellten Vorrats? (Wächter 276 f.)

Die VO. folgt der strengeren Auslegung; die Vorräte sollen für den Verleger mit dem Ablauf der Vertragszeit Makulatur sein. Allerdings kann er das umgehen, indem er den gesamten Auflagerest vorher einem Dritten verkauft; dieser dürfte dann, natürlich ohne ausschließliches Recht, die Exemplare auch ferner vertreiben.

Vertreibt der Verleger das Werk noch nach Ablauf der Vertragszeit, so wäre das nicht Nachdruck, sondern nur eine Vertragsverletzung; denn nicht die Herstellung, sondern nur der Vertrieb würde unrechtmäßig sein. (Urt. d. Reichsger. v. 28. 6. 1886; Entsch. i. Straff. Bd. 14, Nr. 69, S. 267; Entsch. der Vorderinstanzen s. Börsenbl. 1886, Nr. 39.)

§ 32.

Der Verfasser hat das Recht und die Pflicht, bei neuen Auflagen des Werkes die erforderlichen Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, darf sie aber ohne Zustimmung des Verlegers nicht von einem Dritten besorgen lassen.

Wenn der Verfasser sich weigert oder außer stande befindet, diese Berichtigungen und Verbesserungen zu besorgen, so hat der Verleger das Recht, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Dritten zu übertragen.

Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem dem Verfasser zustehenden Honorare bis zu dessen Hälfte in Abzug zu bringen.

§ 33.

Der Verleger darf keine neue Auflage veranstalten, ohne dem Verfasser Gelegenheit gegeben zu haben, Veränderungen anzubringen.

Veränderungen, die geeignet sind, die Ehre oder die geschäftlichen Interessen des Verlegers zu verletzen, oder durch die gegen bestehende Gesetze verstoßen wird, dürfen vom Verleger zurückgewiesen werden.

Schweiz. Obl. § 379.

Zu den §§ 32 u. 33.

Hat der Verleger das Recht zu neuen Auflagen, so haben beide Teile den Vertrag sinngemäß fortzusetzen.

Der Verfasser hat das Recht und die Pflicht, sein Werk in der jeweilig dem neuesten Standpunkte der Kritik und For-

schung entsprechenden Form von neuem erscheinen zu lassen (Schürmanns GrO. § 55). Nach Wächter (328) kann er Änderungen durch dritte geeignete Personen herstellen lassen, soweit hierdurch das Werk nicht beeinträchtigt wird.

Der Verleger hat dem Verfasser zu Änderungen ausreichende Gelegenheit zu geben, hat ihn namentlich möglichst frühzeitig auf die bevorstehende Notwendigkeit einer neuen Auflage aufmerksam zu machen (Wächter 349). Druckt der Verleger ohne Wissen des Verfassers eine neue, unverbesserte Auflage, so wird der Verfasser deren Vernichtung fordern können, falls sein Ansehen dadurch geschädigt sein sollte.

Die Veränderungen dürfen die Stellung des Verlegers nicht verschlechtern. Ohne seine Zustimmung darf der Verfasser den Umfang des Werkes nicht so vermehren oder verändern, daß der Zweck des Werkes verändert, der Preis erhöht und der Käuferkreis beschränkt werden könnte (Schürmanns GrO. § 56). Der Verleger kann derartige Veränderungen zurückweisen, dagegen solche verlangen, die notwendig sind, um das Veralten des Werks und die Minderung des Absatzes zu verhindern (Petsch 94).

Findet über die vorzunehmenden Änderungen keine Einigung statt, oder ist der Verfasser außer stande, sie rechtzeitig vorzunehmen, so kann der Verleger vom Vertrage zurücktreten, entweder auf Grund des § 42 [1] der VO., wenn der Verfasser die Vertragserfüllung verweigert, oder nach § 30, weil der Verleger zur Veranstaltung neuer Auflagen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Besteht der Verleger auf dem Erscheinen einer veränderten Auflage, so stellt die VO. die Entscheidung nicht einer der Parteien anheim, sondern sagt in objektivem Sinne: die erforderlichen Berichtigungen. Es ist zwar nicht immer, aber doch manchmal möglich, die Notwendigkeit von Änderungen objektiv zu beweisen (bei statistischen, geographischen und ähnlichen Werken). Dann würde der Verleger berechtigt sein, durch Sachverständige die Notwendigkeit von Veränderungen in neuen Auflagen feststellen zu lassen. Die Feststellung braucht nicht einmal vor dem Drucke zu geschehen; ist Gefahr im Verzuge, so kann der Verleger den neuen Bearbeiter sofort anstellen, allerdings auf die Gefahr hin, daß er die Auflage vernichten muß, wenn er mit seiner Behauptung der Notwendigkeit der darin vorgenommenen Änderungen nicht durchdringt. Jedenfalls kann der Verleger, wenn der Verfasser nichts ändern will, die ihm zustehenden Auflagen unver-

ändert drucken. Hat der Verfasser dringenden Anlaß, dies nicht zu wünschen (etwa wegen Änderung seiner religiösen, politischen, wissenschaftlichen Ansichten), will er also vom Vertrage zurücktreten, so muß er sich mit dem Verleger zu einigen suchen (§ 42[3]).

Das Individualrecht des Verfassers, sein Anspruch auf die alleinige Fortführung und Bearbeitung seines Werkes (s. zum § 9) hat, wenn die Ausübung des Rechtes verweigert wird, nach der VO. dem Rechtsanspruche des Verlegers auf die Fortsetzung des Vertrages zu weichen. Der dies ausdrückende Abs. 2 des § 32 ist auf das Gutachten eines hervorragenden Juristen in die VO. aufgenommen worden. Denselben Grundsatz vertreten Klostermann 147, Petsch 95, Wächter 327; anders Allfeld 58, Osterrieth 104, Anm. 120, Scheele 13. Vgl. die Anm. zu den §§ 9 u. 10.

Der vom Verleger angestellte Bearbeiter darf nur soweit in das Individualrecht des Verfassers eingreifen, also nur so viel ändern, als nötig ist; sein Name muß (§ 10) auf dem Titel genannt, seine Zuthaten müssen soweit als möglich erkennbar sein.

§ 34.

Der Verfasser darf ohne Zustimmung des Verlegers bereits in Verlag gegebene Einzelwerke nicht in eine Gesamtausgabe (Vereinigung von Werken eines Verfassers) aufnehmen oder besondere Ausgaben einzelner Teile seines Werkes veranstalten.

Ebensowenig darf der Verleger ohne Zustimmung des Verfassers ein Einzelwerk in einer Gesamtausgabe oder die in einer Gesamtausgabe enthaltenen Werke in Einzelausgaben veröffentlichen.

Bürg. Ges. f. Sachsen § 1140; Sachs.-Cob.-Gotha § 4 und 5; Ungar. G. §§ 517 u. 524; Schweiz. Obl. §§ 375, 376, 381.

Zu Absatz 1. Aus der Ausschließlichkeit des übertragenen Verlagsrechts (§§ 1, 2 u. 6) folgt, daß der Verfasser über das in Verlag gegebene Werk erst nach Erlöschen der Rechte des Verlegers (§§ 27, 29, 30) von neuem verfügen darf (Petsch 102; Wächter 314 f.). Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nach gesetzlich anerkanntem Brauche vereinzelte, in Zeitschriften u. s. w. erschienene Arbeiten. Diese darf der Verfasser

in Deutschland nach zwei Jahren (Ges. v. 1870, § 10), in der Schweiz (Obl. § 376) und in Ungarn (Ges. v. 1875, § 517) sofort anderweitig herausgeben (vgl. zu den §§ 35 u. 36).

Absatz 2 folgt aus dem Grundsatze, daß der Verleger das Werk nur in der vom Verfasser gewollten Form veröffentlichen und auch den Titel nicht ändern darf (§§ 13 u. 26; Petsch 102; Wächter 298 f.).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen beider Absätze können als Nachdruck bestraft werden (Deutsches Gesetz vom 11. 6. 70 § 5 c; Gutachten I, Nr. 1—10; Dambach 63 u. 107).

Zu einer Gesamtausgabe sind nicht alle Werke eines Verfassers erforderlich; die VO. sagt daher: „von Werken eines Verfassers".

§ 35.

Der Verfasser darf ohne Zustimmung des Verlegers bereits in Verlag gegebene Einzelwerke nicht in ein Sammelwerk (Vereinigung von Werken mehrerer Verfasser) aufnehmen oder aufnehmen lassen.

Ebenso wenig darf der Verleger ohne Zustimmung des Verfassers die Einzelbeiträge eines Sammelwerkes anderweitig oder ein Einzelwerk in einem Sammelwerke herausgeben.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die im § 7 unter a) des deutschen Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870 angeführten Schriftwerke.

§ 36.

Bei periodischen Sammelwerken gilt das Verlagsrecht an einzelnen Beiträgen durch die einmalige Honorarzahlung als für alle Auflagen und Ausgaben erworben.

Bürg. G. f. Sachsen § 1140; Sachs.-Cob.-G. §§ 4 u. 5; Ungar. G. § 517; Schweiz. G. §§ 375 u. 376.

Zu den §§ 35, 36 und (hinsichtlich der encyklopädischen Werke) zum § 37.

Der rechtlich einfache Begriff Sammelwerk bezieht sich auf eine Fülle verschiedenartiger und wichtiger Formen des Bücherwesens.

In der rechtlichen Stellung der Mitarbeiter, Herausgeber und Verleger von Sammelwerken und in der Schutzberechtigung der Sammelwerke Dritten gegenüber treten die grundsätzlichen Mängel der geltenden urheberrechtlichen Lehren und Gesetze in verwirrender Weise hervor. (Vgl. S. 26 f.) In Wirklichkeit ist alles ganz einfach und klar, wenn auch eigenartig.

Es giebt periodische und nichtperiodische Sammelwerke.

Periodische Sammelwerke sind Zeitungen, Zeitschriften*), Kalender, Almanache, Taschenbücher u. ähnl. In den Verhältnissen solcher Unternehmungen und in dem Herkommen ist es begründet, daß der Verleger an den Einzelbeiträgen kein eigentliches Verlagsrecht, sondern nur ein vorübergehendes Benutzungsrecht erwirbt (Gutachten I, 182 f., 194). Ausschließend ist dieses Recht nur in Deutschland auf zwei Jahre (§ 10 d. Ges. v. 1870); in Un-

---

*) A. W. Volkmann sagt über die Rechtsverhältnisse an Zeitschriften in seinem in der Bibl. d. Börsenvereins befindlichen handschriftlichen Nachlaß:

„Es ist unzweifelhaft, daß der Verleger, welcher den bestimmten Plan zu einer Zeitschrift aufstellt und sich die befähigten Kräfte unter den Gelehrten, Fachmännern u. s. w. aussucht, als Herausgeber zu betrachten ist (§ 2 d. Ges. v. 11. 6. 1870). Indem er aber zu gleicher Zeit die Vervielfältigung und den Betrieb besorgt, übt er die Funktionen des Verlegers aus. Der Redakteur steht zu ihm in der Stellung eines Angestellten.

In welchem Verhältnisse steht der Verleger aber a) zu den Geisteserzeugnissen des Redakteurs, b) zu den Geisteserzeugnissen der Mitarbeiter? — Zu diesen ist er nichts als Verleger und seine Befugnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Verlagsvertrages, des ausdrücklichen oder des stillschweigenden.

Anders, wenn der Redakteur der Schöpfer der Idee zur Zeitschrift ist und dem Verleger sie proponiert, um sie gemeinschaftlich auszuführen. In diesem Falle ist der Redakteur Inhaber der Zeitschrift und des Titels. . . . . .

Das Verhältnis der Mitarbeiter ist meist ein unklares. Sie betrachten den Verleger als ihnen verpflichtet, und meist ist dies das Richtige. Vom strengen Rechtsstandpunkte aus ist aber nur der Eigentümer der Zeitschrift ihnen verpflichtet. Wenn also der Redakteur zu gleicher Zeit Eigentümer der Zeitschrift ist, so vertritt der Verleger nur die Stelle des Zahlmeisters.“ —

Osterrieth im Archiv f. ö. R. VIII, 311 unterscheidet: Verlagseigentum an dem ganzen Verlagswerk, etwa einer Zeitschrift; ein geistiges Eigentum an den von dem Herausgeber zu einem individuellen Ganzen gesammelten und zusammengestellten Beiträgen und schließlich ein geistiges Eigentum an den einzelnen Beiträgen.

garn und der Schweiz kann der Verfasser den Beitrag sofort anderweitig erscheinen lassen, nur nicht in einem Konkurrenzunternehmen (vgl. die Anm. zu § 34; Dahn 113 f.; Dambach 104 f.).

Die zweijährige Frist ist für Zeitungen und Zeitschriften allerdings unnötig lang. Zeitungen, die nur einen Tageswert haben, bedingen sich daher das ausschließliche Recht an ihren Artikeln, Feuilletons u. s. w. nur für ihr Absatzgebiet und nur für die Zeit aus, die die Vollendung des Abdruckes erheischt. So kann der Verfasser denselben Beitrag gleichzeitig mehreren miteinander nicht konkurrierenden Blättern geben. Auf diesem Gebrauche beruht das Dasein der vielen, lediglich als Manuskript für Zeitungen erscheinenden „Korrespondenzen“ und die der Vermittelungsstellen für Unterhaltungsstoff. Die Höhe des Honorars richtet sich dabei nach den Ansprüchen der Zeitungen an Frische der Ware und an den Umfang des ausschließlichen Rechtes. Das Weltblatt, das seine Feuilletons nur im Manuskript und für den ersten Abdruck erwirbt und durch seine große Verbreitung die nochmalige Verwertung erschwert oder verhindert, hat dafür große Summen zu zahlen; das Lokalblatt erhält die schon dutzend- und hundertmal anderswo abgedruckte Novelle für wenige Mark.

Beansprucht das periodische Sammelwerk die Beachtung des Lesers auf längere Zeit, so wird es ein entsprechend längeres ausschließendes Recht bedürfen; für Kalender u. s. w. ist daher die deutsche zweijährige Frist nicht zu lang.

Bei periodischen Sammelwerken ist der übliche Auflagebegriff kaum anwendbar. Zeitungen und Zeitschriften werden sofort in der meist genau bekannten erforderlichen Zahl gedruckt; Neudrucke kommen sehr selten vor, sind aber altes unverkümmertes Recht des Verlegers (s. schon Rößig 187). Nicht viel anders ist es bei Kalendern, Taschenbüchern u. s. w. Unter allen Umständen sind die Neudrucke unverändert; sie sind eine Ergänzung der Auflage, keine neue Auflage. Daher ist es stehender Gebrauch, das Honorar der einzelnen Beiträge für die Gesamtauflage einschließlich der Ergänzungsdrucke in einer Pauschsumme zu vereinbaren. Die Höhe der Auflage, die Bedeutung des Unternehmens beeinflussen von vornherein natürlich die Höhe des Honorars; hinterher aber wird daran nichts geändert, auch wenn einzelne Nummern der Zeitschrift in noch so großer Auflage gedruckt werden oder ein Jahrgang eines Kalenders einen ganz unerwarteten Absatz findet.

Nichtperiodische Sammelwerke sind:

a) Vereinigungen von Einzelschriften in loser Verbindung oder nur planmäßig geordnet, meist Gemeingut oder nach gesetzlicher Gestattung dieser Art der Benutzung freigegeben (Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche, Anthologieen, Liederbücher u. ähnl.);

b) Vereinigungen von (meist erworbenen) Einzelschriften, durch Bearbeitung zu einem organischen Ganzen verschmolzen (Konversationslexikone, wissenschaftliche Handwörterbücher, sonstige Nachschlagebücher u. ähnl.).

Die unter a) genannten Sammelwerke haben, außer der die Regel bildenden Honorarfreiheit der einzelnen Beiträge, rechtlich wenig Eigentümliches; ihr Herausgeber steht vor dem Gesetze und gegenüber dem Verleger dem Verfasser eines andern Schriftwerkes gleich. Eine verlagsrechtliche Ausnahme jedoch erfordern sie. Weil jedem gesetzlich das Recht zusteht, Schriften geringeren Umfanges in ein größeres Ganze aufzunehmen, so gebührt dieselbe Befugnis auch demjenigen, der als Herausgeber eines Sammelwerks darin eine eigene, anderswo erschienene kleine Arbeit aufnehmen will (§ 35[3]).

Ganz eigenartig sind die unter b) genannten encyklopädischen Sammelwerke. Sie bestehen aus den in einer Leitstelle (Redaktion) zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzenen Einzelbeiträgen. Während sonst die Pflicht der unveränderten Vervielfältigung ein Hauptgrundsatz des Verlagsrechts ist, zwingt die Eigentümlichkeit encyklopädischer Werke zum Bruche mit diesem Grundsatz. Der Leiter des Unternehmens muß verändern, kürzen, zusetzen, ausgleichen, berichtigen können, sonst ist keine inhaltliche Einheit und keine Beherrschung des Umfangs möglich (vgl. Wächter 346, Note 24). Weil der einzelne Artikel, so wie er schließlich im Drucke erscheint, nicht mehr die Arbeit des Verfassers allein ist, bleibt dieser in der Regel ungenannt und außer Verantwortung. Wird er genannt, so muß natürlich zu den redaktionellen Veränderungen seine Genehmigung eingeholt werden, was die Redaktionsthätigkeit sehr erschwert.

Mit der verlagsrechtlichen Stellung des Einzelbeitrags ändert sich die Art der Honorierung. Kommt es zu einer neuen Auflage, so entstehen die Fragen: Sollen die alten Beiträge wieder verwendet werden? Soll mit den notwendigen Veränderungen der bisherige Mitarbeiter betraut werden? Wenn nicht, dürfen dessen Beiträge, von einem andern verändert, von

neuem benutzt werden? Das Recht zur Bejahung der letzten Frage ist eine Lebensfrage für das Unternehmen. Es kann nicht im Gange gehalten werden, wenn alle Beiträge, deren Verfasser tot, verhindert oder unfähig sind, wie Spreu zerstieben müßten, wenn alle diese Arbeit von neuem gethan werden sollte.

Wäre nun für diese nur teilweise wieder benutzbaren Beiträge dem Verfasser von neuem Honorar zu zahlen? Dies würde, wenn gewollt, zu den größten Schwierigkeiten führen. In dem Beitrage steckt nicht allein die Arbeit des Verfassers, sondern auch die des Herausgebers, denn in Rücksicht auf Einheitlichkeit des Ganzen können die Beiträge selten unverändert zum Abdruck kommen. In der neuen Auflage tritt die Arbeit des zweiten Bearbeiters noch hinzu, in einer weiteren vielleicht die eines dritten u. s. w. Wie soll da ein Honorar verteilt werden?

Es bleibt nichts übrig, als rechtlich den Verfasser eines Beitrags zu einer Encyklopädie durch einmalige Honorarzahlung für alle Auflagen und Ausgaben abzufinden und ihm zu überlassen, hiernach die Höhe des Honorars zu bedingen. Thatsächlich findet allerdings zuweilen, in den geeigneten Fällen, wiederholte Honorarzahlung statt; dies muß aber Sache der besondern Vereinbarung bleiben. Geht diese auf eine Honorierung nach Auflagen, so hat der Verleger in deren Stärke freie Hand; finden, wie z. B. häufig bei den großen Konversationslexikonen, Ergänzungsdrucke statt, so gelten diese dem Verfasser (wie auch der Lesewelt) gegenüber nicht als neue Auflage.

Zu berücksichtigen ist bei allem, daß der Begriff eines Sammelwerkes stets Abgeschlossenheit des Ganzen in sich, Anordnung der Beiträge nach einheitlichen Gesichtspunkten und äußerlichen Zusammenhang verlangt. Hängen die Teile nur locker zusammen, werden sie gar einzeln ausgegeben (z. B. eine in einzelnen, in sich abgeschlossenen Heften erscheinende Reihe von Abhandlungen), so schwindet je nach Lage des Falles der Begriff des Sammelwerks, und die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse treten für die Teile ein (Entsch. des Reichsger. in Strafs., Bd. 16, S. 356).

In allem übrigen finden die Grundsätze über Ausschließlichkeit des Verlagsrechts und über die Pflicht des Verlegers, das Werk nur in der ihm gestatteten Form zu vervielfältigen (vgl. zum § 34, Gesamtausgaben), auch auf Sammelwerke Anwendung. Zuwiderhandlungen gelten als Nachdruck (vgl. die Anm. zum § 29). Ausnahmen sind gegeben durch die §§ 7 a)

und 10 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 (vgl. das österr. Ges. über Urh.-R. § 5 b); das ungarische § 9, 2; das schweizerische § 11, A, 4; die verlagsrechtlichen Bestimmungen von Ungarn § 517, der Schweiz § 376). Bezüglich des deutschen § 7 a) s. S. 94.

Allgemeines u. a. bei: Allfeld 24, Abs. d; 27, Abs. e; 42 f., 102 f.; Dambach 28 f.; Daude 20 f.; Endemann 7 f.; Gutachten I, Nr. 1 u. 4, II, Nr. 3; Petsch 102 f.; Wächter 130, 298 f., § 26.

§ 37.

Überträgt der Verleger einem Verfasser die Bearbeitung des Werkes eines andern Verfassers, die Mitarbeit an einem solchen oder an nicht periodischen Sammelwerken, Hilfs- und Nebenarbeiten irgend einer Art, so hat der Verleger daran das unbeschränkte Verfügungsrecht. Bei neuen Auflagen der betreffenden Werke darf er solche Beiträge nach eigenem Ermessen auch von Dritten umarbeiten lassen.

Sachs.-Mein. § 8; Österr. bürg. G. § 1170. Schweiz. Obl. § 391.

Dieser Paragraph enthält eine überaus wichtige, durchaus und seit jeher der Verlagspraxis entsprechende, gleichwohl aber in der Gesetzgebung und juristischen Lehrmeinung bisher wenig zum Ausdruck gekommene Vorschrift.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Bearbeiter des von einem andern herrührenden Werkes für seine Zuthaten der „Urheber". Das Recht der Vervielfältigung der Zuthaten steht ihm ausschließlich zu; überträgt er es auf den Verleger des ergänzten Werkes, so ist dieser zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet, hat sich mit den Erben nicht nur des eigentlichen Verfassers, sondern auch mit denen eines oder gar mehrerer Bearbeiter auseinanderzusetzen; kurz, er untersteht allen verlagsrechtlichen Verpflichtungen gerade so wie gegenüber der Person des eigentlichen Verfassers selbst. Man braucht nur den Fall durchzudenken, daß die Wahl eines Bearbeiters sich als Mißgriff herausstellt, daß die Beibehaltung des Bearbeiters gleichbedeutend mit dem Ruine des ihm anvertrauten Werkes ist, um zu erkennen, daß diese Anwendung des bestehen-

den Gesetzes mit den Erfordernissen des Geschäftslebens unvereinbar ist.

Das thatsächlich übliche Verhältnis ist, daß der Verleger Mitarbeiter der gedachten Art anstellt, sie für ihre Bemühungen honoriert und dafür Eigentümer der ihm gelieferten Arbeiten wird. Kraft und Wohlstand alter Verlagsfirmen entspringen meist nicht neuen, noch unsicheren Unternehmungen, sondern häufig genug wenigen altbewährten, Auflage über Auflage erlebenden Werken. Von diesen wieder dienen die meisten bestimmten praktischen Zwecken; namentlich gehören dazu die Lehrbücher für Schulen, von der Hochschule bis zur Volksschule. Solche Werke überdauern häufig das Leben ihres Verfassers. Nach dessen Tode ist ihre sachgemäße, erfolgreiche Fortführung, d. i. die Gewinnung eines geeigneten Bearbeiters und dessen Einweisung, eine höchst wichtige Angelegenheit. Der geschäftskundige Verleger wird alle bezüglichen Maßnahmen gern seiner freien Entschließung vorbehalten, jenachdem auch in Einzelheiten; namentlich wird er das Recht, mit dem Bearbeiter zu wechseln, nicht abgeben. Unter solchen Umständen läßt sich die verlagsrechtliche Selbständigkeit des Verfassers dem Verleger gegenüber nicht aufrecht erhalten, kann billigerweise auch nicht beansprucht werden.

Über Mitarbeit an Encyklopädieen vgl. die Anm. zu den §§ 35 u. 36 und S. 24 f.

Ganz ähnlich liegt der sehr häufige Fall, daß ein Verleger jemanden zu Mit-, Hilfs- und Nebenarbeiten an seinen Unternehmungen heranzieht. Solche Leistungen verschmelzen mit dem Hauptwerke, auf dessen Absatz sie häufig nur von unerheblichem, nicht erkennbarem und jedenfalls nicht nachweisbarem Einflusse sind. Gleichwohl giebt nach geltendem Rechte mangels gegenteiliger Vereinbarung solche Mitarbeit einen selbständigen Anteil am Verlagsrechte nach Quoten, im Zweifel nach Kopfteilen. (Vgl. Wächter 125 f., 186 f., 206 f.)

Zu den Mit-, Hilfs- und Nebenarbeiten an einem Werke gehört auch die Anfertigung von beizugebenden Abbildungen. Die VO. bezieht sich allerdings absichtlich nicht (s. §§ 1 u. 39) auf das Verhältnis des Verlegers zu Zeichnern und Künstlern. Dabei ist aber übersehen worden, daß geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen nach § 43 des deutschen Gesetzes von 1870 urheberrechtlich Schriftwerken gleichstehen; verlags-

rechtliche Bestimmungen darüber hätten daher in die VO. aufgenommen werden können. Die Bestimmung des § 39: „Der Verleger hat daran das unbeschränkte Verfügungsrecht", trifft auf die für ein Schriftwerk von Dritten verfertigten Abbildungen im allgemeinen zu. (Vgl. § 39 und den Abschnitt über Kunstverlag, S. 129 f.)

Der § 37 ist der einzige, in dem die VO. den Manuskriptkauf berührt. Man kann ein Schriftwerk so gut kaufen, wie jede andere Sache; dann ist der Käufer als alleiniger Eigentümer weder zur Vervielfältigung noch zur Verbreitung noch zu sonstigen im Verlagsrecht begründeten Verpflichtungen verbunden, kann das Werk auch vernichten; er hat mit dem Verfasser keinen Verlagsvertrag (Klostermann 150), sondern einen Kauf-, Werk-, Dienst- oder Lohnvertrag geschlossen*). Auf solche Verträge bezieht sich die Verlagsordnung im § 37 nur insoweit, als sie encyklopädische Unternehmungen betreffen oder in Verbindung mit wirklichen Verlagsverträgen stehen; im übrigen sind solche Verhältnisse nach dem besonderen Vertrage und nach dem gemeinen Rechte zu beurteilen. (Wächter, Aut. 116 f.; Haubold, Sächs. Privatrecht II, 121.)

---

*) Die Rechtslehre giebt allerdings die Möglichkeit des Manuskriptkaufes nicht unbedingt zu. Reuling (Beitr. z. Lehre v. Urheberr. II, 3. Abschn.) kommt zu dem Schlusse, daß das Recht des Urhebers nicht der Substanz nach veräußert, sondern nur die Ausübung des Rechts andern überlassen werden könne. Er gesteht allerdings zu, daß der Gesetzgeber theoretisch von der Veräußerlichkeit der Substanz selbst ausgegangen sei; aber die theoretische Auffassung des Gesetzgebers als solche, soweit nicht in die im Gesetz aufgestellten Rechtssätze übergegangen, sei nicht maßgebend. „Demgemäß ist vom Standpunkte einer korrekteren theoretischen Auffassung da, wo das Reichsgesetz von einer Rechtsnachfolge in das Urheberrecht spricht, zu unterscheiden zwischen den wirklichen Rechtsnachfolgern, welche infolge einer Verfügung von Todeswegen oder als gesetzliche Erben in das Urheberrecht wirklich succediert sind und denjenigen, welchen vom Urheber bez. seinen Successoren durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ein, sei es einfaches, sei es ausschließliches Mitteilungsrecht vertragsmäßig eingeräumt oder auch ganz unbeschränkt die Ausübung des Urheberrechts für eigene Rechnung vertragsmäßig überlassen worden ist." — Stobbe (Privatrecht, 2. Aufl., III, 286) lehrt: Es gehe durch einen Verlagsvertrag nicht des Urhebers Recht auf den Verleger über, sondern er konstituiere zu dessen Gunsten ein neues Recht. Vgl. auch ebenda S. 44, Anm. 1 u. Allfeld S. 50, zu 3 u. 4.

§ 38.

Die Übersetzung eines Werkes darf weder vom Verfasser noch vom Verleger ohne Genehmigung des anderen Teils veranstaltet oder gestattet werden.

Ungar. G. § 518; Schweiz. Obl. § 382.

Einen Schutz von Übersetzungen gegen Nachdruck gewährte zum erstenmale das Kursächsische Mandat v. J. 1773 zur Zeit einer Massenerzeugung von Übersetzungsarbeiten (Schürmann I, 71). Aber lange noch schwankte man, ob das ausschließliche Recht zur Übersetzung überhaupt ein Teil der Rechte des Verfassers, ob die Übersetzung nicht vielmehr ein neuer Rechtsgegenstand sei (Rößig, Handb. des Buchh.-Rechts. Lpz. 1804, 153, 178, 228, 248, 272; Schürmann I, 271—278). Allmählich und schüchtern nur ist man zu einem Mitteldin von Schutz gelangt. Die neueren Gesetze schützen grundsätzlich nicht das ausschließliche Übersetzungsrecht des Verfassers, lassen es aber als Ausnahme auf nicht zu lange Zeit (5—10 Jahre) und unter der Bedingung zu, daß gewisse Fristen und Förmlichkeiten beobachtet werden. (Deutschland, Ges. v. 11. 6. 1870, §§ 6 u. 15; Österr. Pat. v. 19. 10. 1846, § 5 c; Ungar. G. v. 1884, § 7; Schweiz. G. v. 1883, §§ 1 u. 2; Berner Convention v. 1887, §§ 5 u. 6. Litt. u. a. Dahn 93—97; Kohler 209 f.; Osterrieth 33, 54, 75 f.; Petsch 41 u. 42; Wächter 317.)

Unter diesen Einschränkungen ist das Übersetzungsrecht zu einem Teile der Rechte des Verfassers geworden und kann innerhalb der kurzen Schutzfristen nur mit dessen Zustimmung von einem andern ausgeübt werden. Dies ist unbestritten. (Klostermann 146; Ungar. G. § 518.) Streitig aber ist der umgekehrte Fall: ob der Verfasser ohne Zustimmung des Verlegers Übersetzungen veranstalten dürfe?

Diese Frage ist danach zu entscheiden, ob die Übersetzung den Absatz der ursprünglichen Ausgabe und somit deren Verleger in dem ihm vom Verfasser zu gewährleistenden ausschließlichen Nutzungsrechte beeinträchtige; muß dies bejaht werden, so muß man den Verfasser an die Zustimmung des Verlegers gebunden erachten (Klostermann 146, Anm. 4; Osterrieth im Archiv für ö. R. VIII, 304; Petsch 104; Wächter 317).

Eine Übersetzung ist kein neues Werk, sondern eine inhaltlich unveränderte Wiedergabe des ursprünglichen in anderer Form. Im allgemeinen pflegt sie freilich ihren besonderen Leserkreis zu

haben, denn dessen Erschließung ist ihr Zweck. Aber so scharf abgegrenzt sind die Leserkreise doch nicht, daß nicht Übersetzungen in Weltsprachen, z. B. in die englische oder in die französische, den Absatz der Ursprungsausgabe eines deutschen Werkes unter Umständen beeinträchtigen könnten. Noch verwickelter sind die Interessen in mehrsprachigen Ländern. Die Übersetzung eines auf elsässische, polnische, böhmische, schweizerische Verhältnisse bezüglichen deutschen Werkes in die neben der deutschen Sprache herrschende Landessprache würde den Absatz der Ursprungsausgabe offenbar ganz empfindlich beeinträchtigen.

Hiernach hat sich thatsächlich die Verlagspraxis gestaltet. Es ist herkömmliches Recht des Verlegers, bei Übersetzungen seiner Verlagsartikel ein Wort mitzureden, und Sache des Verfassers, Ausnahmen sich im Vertrage vorzubehalten (entgegengesetzt Schweiz. Obl. § 382). Das wollen nun freilich die Schriftsteller nicht gelten lassen. Ernst Wichert (Mag. für Litt. 1892, 6) findet in dem § 38 „ein ganz neues Recht“ und Dr. R. Keil (Deutsche Presse 1892, 4) nennt ihn „unbegreiflich“.

Dem Verleger eines Romans oder einer Novelle ist es allerdings in der Regel, nicht immer, unerheblich, ob davon anderswo Übersetzungen erscheinen. Dagegen ist es für den Verleger illustrierter Werke hochwichtig, daß dies nur mit seiner Erlaubnis geschehe; denn er pflegt geradezu darauf zu rechnen, Abgüsse der Abbildungen mit dem Übersetzungsrechte zu verkaufen. Der Verleger wissenschaftlicher Werke hat ebenfalls die Konkurrenz von Übersetzungen zu fürchten, denn seine Abnehmer sind durchweg mehrerer Sprachen gleich mächtig.

Für die VO. gab es keinen anderen Ausweg, als hinsichtlich der Übersetzungen jeden der vertragschließenden Teile an die Zustimmung des andern zu binden, d. h. auf die Regelung der Sache im einzelnen Vertrage hinzuweisen.

Die Reineinnahme für das Übersetzungsrecht teilt in der Regel der Verleger mit dem Verfasser, die für Abgüsse behält der Verleger.

Sobald Dritte nach Ablauf der kurzen Schutzfrist oder infolge Versäumnis der Förmlichkeiten das Übersetzungsrecht erlangt haben, steht es Verfasser und Verleger gegeneinander ebenfalls zu, sofern nicht etwa dadurch gegen bestimmte Vertragsvoraussetzungen gefehlt wird (Allfeld 98, Anm. 12).

Übertragungen in eine andere Mundart derselben Sprache zählen nicht zu den Übersetzungen, sondern sind, wenn unbefugt, als Nachdruck anzusehen (Dambach 76).

Allgemeines s. Dambach 69 f.; Petsch 104; Stobbe 39 u. 49 f.; Wächter § 27 und die Auseinandersetzungen von Daude und Dreyer im Börsenblatt 1889, 35 u. 47.

Über Übersetzungsschutz Dahn in Krit. V. J. XX, 1878, 359 ff. (Beiträge 93 f.); Jolly, Lehre v. Nachdruck 152 ff.; Mandry in Krit. Viertelj.-Schr. VII, 249 ff.; Schäffle 191 bis 199, 219, 234 ff.; Schürmann, „Der Rechtsschutz gegen Übersetzungen", Leipzig 1860.

§ 39.

Die zu einem Schriftwerke gehörigen Zeichnungen und Abbildungen darf der Verleger anderweitig für eigene Verlagszwecke verwenden und Klischees oder Abdrücke davon verkaufen.

Sind die Abbildungen nach Zeichnungen des Verfassers hergestellt, so ist dessen Genehmigung für die anderweitige Verwendung erforderlich. Beim Erlöschen des Verlagsvertrages ist der Verfasser berechtigt, die Auslieferung der zur Vervielfältigung solcher Abbildungen dienenden Vorrichtungen gegen Ersatz der Herstellungskosten zu verlangen; er hat dieses Recht binnen Jahresfrist geltend zu machen.

Der § 39 bezieht sich nur auf das Verhältnis des Verlegers zum Verfasser eines Schriftwerkes, dem Abbildungen beigegeben sind, nicht auf das zum Zeichner oder Künstler (hinsichtlich dieser siehe die Bem. zum § 37 und den Abschnitt über Kunstverlag, S. 129 f.).

Ferner bezieht sich der § 39 nur auf Abbildungen, die Beigaben zu einem Schriftwerke sind, also nicht als die Hauptsache erscheinen. Die Abbildungen sind entweder schmückende; dann werden sie in der Regel urheberrechtlich als Kunstwerke zu beurteilen sein (s. d. Abschnitt über Kunstverlag). Oder die Abbildungen sind ihrem Hauptzwecke nach keine Kunstwerke, sondern erläuternder, belehrender Art; dann stehen sie urheberrechtlich Schriftwerken gleich (geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische u. ähnl. Abb. — Deutsches Ges. v. 1870, § 43; Dambach 211 f.).

Die Wiederverwertung von Abbildungen spielt im Verlagsgeschäft eine große Rolle. Die für ein Werk hergestellten Abbildungen sind häufig für ein anderes ebenso geeignet, z. B. ein Bild aus einer Naturgeschichte für ein Schullesebuch, das Bild eines Indiers aus einer Reiseschilderung für eine Kostümkunde u. s. w. Die Verleger tauschen daher passende Abbildungen untereinander aus, und darauf beruht ein umfangreicher, mitunter sehr lohnender Klischeehandel. Zu dessen Betrieb bedarf natürlich der Verleger des Rechtes der freien Verfügung über seine Abbildungen. In der Regel sind diese in seinem Auftrage von Dritten (Künstlern ꝛc.) angefertigt und ihm mit dem ganzen Urheberrecht abgetreten (s. S. 130). Der Verfasser des Schriftwerks, zu dem sie zunächst gehören, hat dann daran kein Recht und kann der anderweitigen Wiederverwertung nichts entgegensetzen. Hat dagegen der Verfasser die Vorlagen selbst geliefert, so stehen sie verlagsrechtlich dem Texte des Werkes gleich, und der Verleger darf über die Abbildungen nicht in anderer Weise verfügen, als über das Werk selbst. (Indessen stellte es sich bei der Beratung der VO. heraus, daß viele Verleger auch von solchen Abbildungen unwidersprochen Abgüsse abgeben; die Verlagspraxis zeigte sich sehr verschieden.)

Beim Erlöschen des Verlagsvertrages kann der Verfasser eines Schriftwerkes die Druckstöcke der von ihm dazu gelieferten Abbildungen dem Verleger abkaufen. Unterläßt er es, so werden sie dem Verleger allerdings entwertet. Der Verfasser ist aber zur Abnahme billigerweise nicht zu verpflichten, denn daran würde sein Recht des Verlegerwechsels (§ 29) verkümmert. Der Fall wird aber selten vorkommen, denn der Verleger erwirbt ein Werk, das er mit vielen Kosten illustrieren lassen will, meistens für alle Auflagen und Ausgaben.

§ 40.

Der Rechtsnachfolger des Verfassers tritt in dessen vertragsmäßige Rechte und Pflichten ein, soweit solche nicht durch persönliche Leistung des Verfassers bedingt sind.

Hat der Verleger die Berechtigung zu neuen Auflagen und ist für diese nach Ermessen des Verlegers eine Umarbeitung oder Ergänzung des Werkes erforderlich, so kann der Verleger die neue Auflage unter Benachrichtigung des Rechtsnachfolgers des Verfassers durch einen Dritten be-

arbeiten lassen. Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem dem Verfasser zustehenden Honorare bis zu dessen Hälfte in Abzug zu bringen.

Erscheinen unveränderte neue Auflagen, so steht dem Rechtsnachfolger des Verfassers das Honorar abzüglich der Korrekturkosten zu.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Deutsches Gesetz vom 11. Juni 1870 § 3 [vgl. die verschiedenen Kommentare]; Österreich v. 16. Oktober 1846 § 13; Ungarn v. 26. April 1884 § 3; Schweiz v. 23. April 1883 § 1) gehen alle nicht vergebenen Rechte des Verfassers auf seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger über, vor allem die Vermögensrechte (Honorarbezüge). (Das Pr. Landr. sagt im § 1169: ... gehen nicht über; vgl. Schürmann III, 291.) War das Verlagsrecht nicht für alle Auflagen abgetreten oder erlischt der Verlagsvertrag aus andern Gründen, so können die Rechtsnachfolger über das Werk verfügen wie der Verfasser selbst, es verändert herausgeben oder unterdrücken. (Über Vererblichkeit des Urheberrechts vgl. Allfeld 48 f., Dahn 85, Dambach 34 f. und 126, Daude 42 f., Petsch 42 u. 43, Wächter 371.)

Solange dagegen der Verlagsvertrag gilt, so wird das Recht der Rechtsnachfolger des Verfassers beschränkt durch das Recht des Verlegers auf sinngemäßes Weiterbestehen des Vertragsverhältnisses und auf ungestörte Fortsetzung des Vertriebes (vgl. zu den §§ 32 u. 33). Dazu gehört vor allem die zweckmäßige inhaltliche Fortführung des Werkes. Falls das Festhalten der diesem vom Verfasser zuletzt gegebenen Form die Verkäuflichkeit fernerer Auflagen beeinträchtigen müßte, so folgt aus der Pflicht der Rechtsnachfolger zu sinngemäßer Fortführung des Vertrages das Recht des Verlegers auf sachgemäße Veränderungen in neuen Auflagen (vgl. zu den §§ 32 u. 33; so auch Osterrieth 104 u. im Archiv 302). In die rein persönliche Verpflichtung des Verfassers zur Vornahme solcher Änderungen (§ 32, 1) können seine Rechtsnachfolger natürlich nicht ohne weiteres selbst eintreten. Man kann sie aber für verpflichtet halten, für die Weiterführung des Werkes dem Verleger gegenüber einzustehen (Wächter 329). Wer verbürgt aber dem Verleger, daß sie das in der richtigen Weise thun?

So entsteht die wichtige Frage, wem die Wahl des Be-

arbeiters zustehen sollte, den Rechtsnachfolgern des Verfassers allein, dem Verleger allein oder beiden gemeinsam.

Die juristische Lehrmeinung älterer Zeit giebt dem Verleger eine mitbestimmende oder ausschlaggebende Stellung (Wächter 347, Harum, Öst. Preßgesetzg. 163, mitget. b. Petsch 78 u. 95). Die neuere Rechtslehre dagegen neigt infolge der einseitigen Entwickelung der Lehre vom Urheberrechte (vgl. S. 18 f. u. zu den §§ 1, 2, 5) dazu, den Rechtsnachfolgern des Verfassers allein das Bestimmungsrecht über den Inhalt der nach des Verfassers Tode erscheinenden Auflagen einzuräumen (z. B. Allfeld 50). Das vielbeachtete Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Juli 1884 (Entsch. i. Civ. XII, 50) bezeichnet die Erben des Verfassers gewissermaßen als Hüter seiner geistigen Interessen gegenüber dem Verleger, der „die Verkäuflichkeit auf Kosten des innern Wertes (!) zu steigern" suchen könne. Scheele (S. 35) meint, auf dieses Erkenntnis hinweisend: Veranstalte der Verleger ohne Verständigung mit den Erben eine veränderte Auflage, so stehe den Erben das Recht zu, nach § 18 d. Ges. v. 11. 6. 1870 Entschädigung zu verlangen. Klostermann (147) verneint das Recht des Verlegers, weil es sich um ein persönliches Recht des Verfassers handele. Eine buchhändlerische Kritik des Erkenntnisses giebt Schürmann III, 305 f.; er sagt inbetreff der den Erben zugedachten „höheren" Auffassung der geistigen Interessen des Verfassers, daß Erben in der Regel weniger als „Hüter geistiger Interessen", denn nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten handeln. Wenn sie solchen scheinbar etwas einseitig folgten, so brauche noch nicht Mangel an Pietät angenommen zu werden; viel wahrscheinlicher sei es Mangel an Kunde der Verhältnisse.

Daß den Rechtsnachfolgern allein grundsätzlich das Bestimmungsrecht über neue Auflagen eingeräumt werde, auch solange der Verlagsvertrag noch gilt, wäre ein Unrecht gegen den Verleger. Dieser darf in seinen wichtigsten Vermögensinteressen nicht dem Gutdünken der Rechtsnachfolger, die ihm bis dahin ganz unbekannt gewesen und ganz unverständige Leute sein können, preisgegeben sein (vgl. Schürmann I, 243). Andererseits allerdings ist theoretisch den Rechtsnachfolgern das Recht nicht zu bestreiten, ihre Interessen und das Individualrecht des Verstorbenen bei Wahl des Bearbeiters wahrzunehmen.

Beide Teile sind also vom allgemeinen Rechtsstandpunkte aus und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen auf gemeinsames Handeln angewiesen.

Wollte man dies jedoch mit bindender Kraft bestimmen,

so könnte leicht die Folge sein, daß ein Teil aus Unverstand oder andern Gründen überhaupt es zu keiner Verständigung kommen ließe. Dann müßte das Werk bleiben, wie es ist, d. h. in vielen Fällen veralten.

Die VO. bestimmt, daß der Verleger den Bearbeiter anzustellen habe, weil bei ihm den Rechtsnachfolgern gegenüber im allgemeinen das gleiche Interesse, aber die bessere Sachkunde vorauszusetzen sei. Diese Bestimmung entspricht zugleich den Verlagsgebräuchen, d. h. der thatsächlichen Lage der meisten Verlagsverträge. Die Möglichkeit, daß dabei die Vermögensinteressen der Rechtsnachfolger oder, durch eine thörige Bearbeitung, die Individualrechte des Verfassers verletzt werden können, liegt sehr weit ab. Der Verleger würde mit verkehrten Maßregeln sich selbst am meisten schädigen; welche Maßregeln richtig, welche unrichtig sind, muß er als Kenner der seinen Verlag angehenden Verhältnisse am besten zu beurteilen wissen. Sollte ein Verfasser durchaus seinem Verleger das entsprechende Vertrauen nicht schenken wollen, so mag er im Vertrage das Geeignete festsetzen.

Das dem Verleger eingeräumte Recht darf nicht mißbraucht werden. Er darf nichts an dem Werke vornehmen lassen, als was nach vernünftigem Ermessen der Verfasser selbst hätte thun sollen und können. (Vgl. zu den §§ 32, 33 am Schlusse und Osterrieth im Archiv f. ö. R. VIII, 303.)

Daß die durch die Fortführung des Werkes erwachsenden Kosten von dem den Erben des Verfassers etwa zustehenden Honorare in Abzug kommen, ist billig. Da aber diese Kosten das Honorar übersteigen können, so zieht die VO. zu gunsten der Erben eine Grenze; mehr als die Hälfte darf ihnen nicht abgezogen werden. Diese Begrenzung wurde bei der Beratung (stenogr. Ber. im Börsenbl. 1892, 133) bemängelt und vorgeschlagen, daß bei wiederholter Neubearbeitung den Erben nichts mehr gezahlt werde, weil der Anteil des Verfassers wissenschaftlicher Werke in späteren Auflagen immer mehr gegen die Zuthaten des Bearbeiters zurücktrete. Die VO. blieb jedoch bei dem Grundsatze, daß den Erben nicht das ganze Honorar auf diese Weise entzogen werden dürfe. Alle Einzelheiten oder Abweichungen hiervon gehören in den einzelnen Vertrag.

Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte nur gemeinsam ausüben.

Über Rechte des Verfassers und Verlegers bei herrenloser Hinterlassenschaft s. Dambach 126.

Im allgemeinen vgl. Petsch 42 u. 43.

§ 41.

Der Verleger ist in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung zu Weiterveräußerung des Verlagsrechts befugt. Der Erwerber des Verlagsrechts tritt in alle Verbindlichkeiten des Verlegers gegen den Verfasser ein. Dieser hat seine Ansprüche aus dem Verlagsvertrage, unbeschadet der Haftbarkeit des ersten Verlegers, in erster Linie gegen den Erwerber des Verlagsrechts geltend zu machen.

Die käufliche Übertragung von ganzen Verlagsgeschäften, von einzelnen Werken und von Gruppen solcher gehört im Verlagsbuchhandel zu den alltäglichen Vorkommnissen. Das Recht dazu ist für den Verleger äußerst wichtig; Verlagsrechte können ein sehr wertvoller Vermögensbestandteil sein, bei dessen Flüssigmachung kein Verleger gern von der Zustimmung seiner Autoren wird abhängig sein wollen.

Thatsächlich bleiben solche Verkäufe von den Verfassern erfahrungsgemäß fast ausnahmslos unbeanstandet; eine entsprechende Bestimmung findet sich auch wohl in den meisten Verlagsverträgen (vgl. Klostermann 148). Theoretisch dagegen wird die Übertragbarkeit des Verlagsrechts von Schriftstellern aufs eifrigste bestritten. Das Verhältnis des Verfassers zum Verleger, sagt man, sei ein Vertrauensverhältnis; der Verfasser wähle seinen Verleger in Rücksicht auf dessen Verlagsrichtung, Ruf und persönliche Eigenschaften; mit einem beliebigen Ersatzmanne könne ihm nicht gedient sein (vgl. u. a. den Aufsatz von E. Wichert, abgedr. im Börsenbl. 1888, Nr. 280, und von J. Lubszynski in der „Gegenwart" 1892, Nr. 9). Sehr richtig sagt auf solche Einwände Schürmann (III, 125): „So einleuchtend dies ist, so hat der Autor doch nichts zu verlangen als Erfüllung des Vertrages, und der Vertrag ist erfüllt durch Vervielfältigung und Verbreitung des kontrahierten Werkes, sowie durch Verabfolgung von Honorar und Freiexemplaren. Was später geschieht, hat der Verleger, der allen geschäftlichen Wechselfällen ausgesetzt ist, nicht in der Hand; aber angesichts solcher Wechselfälle muß er freie Verfügung über seinen Besitzstand haben."

Man ist schriftstellerischerseits den Beweis schuldig geblieben, daß Autoren durch leichtfertige Verlagsverkäufe an Unwürdige

und Untüchtige in irgend erheblichem Umfange geschädigt worden sind. Es ist auch kaum abzusehen, wie. Wer einen Verlagsartikel kauft, beabsichtigt nicht, ihn zu verderben, sondern ihn zu hüten und zu heben. Dazu ist u. a. auch gutes Einvernehmen mit dem Verfasser nötig, dem der neue Verleger auf alle Weise sich angenehm zu machen triftigen Anlaß hat.

Jene Schriftsteller räumen nun selbst sehr erhebliche Ausnahmen ein (vgl. d. gen. Auff. v. Wichert). Der Entwurf des Schriftstellerverbandes (§ 4) sagt: „Dasselbe (das Verlagsrecht) gilt als der Person oder der Geschäftsfirma des Verlegers übertragen und kann zwar vererbt und mit der Firma veräußert, für sich selbst aber nur mit Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger an einen Dritten abgetreten werden." Die Verfasser des Entwurfs werden aus denselben Gründen, die sie zu der einen Ausnahme geleitet haben, noch zugeben müssen, daß ganze Geschäfte oder Gruppen von Werken ohne Firma veräußert werden, daß die Teilnehmer einer Handelsgesellschaft wechseln, oder daß eine Firma geändert wird. Dann dreht sich der Streit nur noch um die Frage, ob einzelne Werke ohne Einwilligung des Verfassers einem andern Verleger übertragen werden dürfen.

Die juristische Lehrmeinung ist schwankend (vgl. Petsch 63 f. u. Gubitz in der deutschen Buchhändlerakademie VII, 8 u. 9). Pütter (1776) hielt die Übertragbarkeit für zweifellos (S. 42), ebenso Rößig (1804; S. 180). Von den neueren Juristen wird die Frage der Übertragbarkeit bejaht u. a. von Allfeld 54, 288; Daude 35; Förster, Privatr. 168; Klostermann 148; Scheele 22; Wächter, Aut. 110, 124 f.; verneint von Dahn 90; Endemann 13 f.; Kohler 284 f.; Osterrieth 104 und im Archiv 302.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat, wenn auch nur nebenher, die über 200 Jahre alte Streitfrage (vgl. Fritsch, Ahasv., tractatus de typographis etc. Jena [Hamburg] 1675; deutsch Regensburg 1750) im § 3 des Gesetzes über Urheberrecht v. 11. Juni 1870 zu Gunsten des Verlegers entschieden. Der Regierungsentwurf des Gesetzes vom 11. Juni 1870 § 3 lautete: „Das im § 1 bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Urheber oder seinen Erben ganz oder teilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden." Dazu bemerkten die Motive: „Zweifelhaft ist die Frage, ob der Verleger sein vom Autor

abgeleitetes Verlagsrecht weiter veräußern darf. Die Erörterung hierüber gehört aber in die Lehre vom Verlagsvertrage und ist daher im vorliegenden Entwurfe nicht weiter behandelt." In der Sitzung vom 24. März 1870 sagte der Abg. Dr. Stephani: . . . „Der § 3 der Vorlage handelt von der Übertragbarkeit und Erblichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist derart, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von einem Verleger. Wir beantragen eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt." Der Regierungsvertreter Dr. Dambach meinte in der 28. Sitzung v. 26. März 1870, das Amendement von Stephani sei nur redaktionell, und er erkläre sich damit einverstanden. Der Reichstag nahm in derselben Sitzung die Stephanische Fassung an; danach lautet der § 3: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden."

Das Reichsgericht hat (Urteil vom 6. April 1888, Entsch. i. Straff., Bd. 17, Nr. 69, S. 268) die Übertragbarkeit ebenfalls rückhaltlos anerkannt. Aus den sehr bemerkenswerten Urteilsgründen seien folgende Stellen hervorgehoben:

„Es existieren keinerlei Rechtsvorschriften und keinerlei Gründe, welche die Übertragung des Urheberrechts weiteren Einschränkungen unterwerfen, als den für die Übertragung von Vermögensrechten überhaupt gegebenen. . . . Ergiebt sich also aus dem Vertrage, durch welchen der Urheber sein Recht abgetreten hat, oder aus sonstigen Umständen ein nicht ausreichender Anhalt für die Annahme, daß nach dem Willen des Urhebers das übertragene Recht an die Person des Erwerbers gebunden sein soll, so ist die Zustimmung des Urhebers zur Weiterveräußerung nicht erforderlich. . . . . Die Bemerkung, daß der Verlagsvertrag in den meisten Fällen bei dem Autor Vertrauen zu der Person des Verlegers voraussetze, ist nicht geeignet, die erstrichterliche (entgegengesetzte) Ansicht zu unterstützen. . . . . Die Verpflichtungen des Verlegers zur vertragsmäßigen Ausstattung eines Schriftwerks in Papier, Satz und Druck, zur Ankündigung des Werkes in den Zeitungen, zur Versendung desselben an kritische Zeitschriften und zum Vertriebe durch Kommissionäre und Sortimentsbuchhändler in der im Buchhandel üblichen Weise sind regelmäßig nicht an die Person des Verlegers gebunden.

.... Muß der Autor sich die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Vertreter des Verlegers gefallen lassen, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht in der Person eines anderen Verlegers ein Vertreter bestellt werden könnte. Mag auch in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verlagsfirmen sich ein erheblicher Unterschied herausstellen, regelmäßig hat der Autor doch nur auf die Bethätigung des Maßes an Eifer und Geschäftskunde Anspruch, welches einem sorgfältigen Buchhändler beiwohnt. Diesem Anspruche kann bei der gegenwärtigen Gestaltung des Buchhandels regelmäßig eine große Zahl von Verlagsfirmen entsprechen..... Kommt es dem Autor nicht bloß auf das Honorar, sondern vorzugsweise auf die größtmögliche Ausnutzung des dem Verleger übertragenen Vervielfältigungsrechts an, und hat er nur zu der Person des Verlegers das Vertrauen, daß er dieses Recht in der dem Willen des Autors entsprechenden Weise ausüben werde, so würde das eben ein Fall sein, in welchem der Autor im Verlagsvertrage das Recht der Weiterübertragung des Verlagsrechts auszuschließen hat."

(In dem vom Reichsgerichte entschiedenen Falle hatte der Verleger sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft verwandelt; dieser war von der Vorderinstanz die Berechtigung bestritten worden, wegen Verletzung eines der durch die Umwandlung erworbenen Verlagsrechte als Kläger aufzutreten.)

So sprechen Verlagspraxis, der klare Wille des Gesetzgebers und der höchste deutsche Gerichtshof für die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen, in dem jedoch der ausdrückliche Hinweis angebracht ist, daß der Verfasser auch die Nichtübertragbarkeit des Verlagsrechts bedingen kann.

Der Entwurf der VO. 1. Lesung beschränkte die Übertragbarkeit auf erschienene Werke; Manuskripte und im Erscheinen begriffene Werke sollten nicht übertragbar sein. In 2. Lesung wurde diese Bestimmung gestrichen, weil sie beim Verkauf von ganzen Verlagsgeschäften sehr störend sein könnte.

Nach dem Rechtsgrundsatze, daß niemand sich einseitig seiner Verpflichtungen entledigen kann (vgl. die angef. Entsch. d. Reichsger. u. Entsch. d. Reichsoberhandelsger, Bd. 12, 73), bleibt der erste Verleger auch nach dem Verkaufe seinen bisherigen Autoren verhaftet für die richtige Erfüllung der Vertragspflichten durch den neuen Verleger. Dieses unter Umständen bedenkliche Verhältnis kann nur gelöst werden durch ausdrückliche Entlassung des ersten Verlegers durch den Verfasser aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage. Die VO.

kann nur mildern, indem sie den Verfasser mit etwaigen Ansprüchen im Absatz 2 des Paragraphen in erster Linie an den neuen Verleger weist. Hatte der erste Verleger nicht leichtfertig gehandelt, indem er das Werk oder das ganze Verlagsgeschäft einem nicht leistungsfähigen Käufer gab, so kann er von diesem die Vertretung aller Rechtsansprüche des Verfassers erwarten.

§ 42.

Sowohl der Verfasser als auch der Verleger darf, bevor der Druck des Werkes vollendet ist, vom Verlagsvertrage zurücktreten:

1. wenn der eine Teil die Vertragserfüllung verweigert oder binnen angemessener Frist unterläßt;
2. wenn der eine Teil nach Abschluß des Verlagsvertrages wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt ist.

Hat der eine Teil zum Rücktritte des andern durch sein Verschulden Anlaß gegeben, so hat er den andern Teil in angemessener Weise zu entschädigen.

Der Rücktritt des einen Teils aus andern Gründen kann nur im Einverständnis mit dem andern Teile erfolgen.

Weitergehende Ansprüche geltend zu machen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Pr. Landr. §§ 1001, 1005—1008; Bürg. G. f. Sachsen § 1144 bis 1146; Österr. Bürg. G. § 1166; Ungar. G. §§ 516 u. 523.

Zu den Absätzen 1 und 2. Wenn der Verfasser das Manuskript nicht vertragsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig liefert, oder wenn der Verleger die ordnungsmäßige Vervielfältigung unterläßt, so ist es für den andern Teil sehr mißlich, auf Vertragserfüllung zu klagen; namentlich lassen sich Verfasserleistungen so nicht erzwingen. Daher ist die zweckdienlichste Lösung des Streites der Rücktritt vom Vertrage, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz (vgl. hierüber und

im allg. Petsch, Abschn. XI). Ebenso macht die VO. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu einer Ursache des berechtigten Rücktritts, obwohl für den Verleger dies eine sehr harte Zusatzstrafe für ein vielleicht nach Ansicht gewisser Parteien seiner Mitbürger unter Umständen nicht ehrenrühriges Verbrechen (Teilnahme an einer Revolution, Majestätsbeleidigung u. s. w.) sein kann.

Der Rücktritt ist nur gestattet, bevor der Druck des Werkes vollendet ist, auch wenn es sich um eine neue Auflage handelt (vgl. §§ 32 u. 33 u. Klostermann 149; Wächter 389). Hat der Vertrieb begonnen, so ist der Verleger zu Dritten in Rechtsverhältnisse getreten, deren Lösung ihm nicht immer möglich ist, ihm auch nicht zugemutet werden kann. Überhaupt ist dann die Thatsache der Veröffentlichung nicht mehr rückgängig zu machen. Der Verfasser könnte also nach Beginn des Vertriebes nicht mehr zurücktreten, wenn der Verleger die ordnungsmäßige Fortsetzung des Vertriebes verweigert.

Zu den Absätzen 3 und 4. Es können Umstände eintreten, welche dem Verfasser die Veröffentlichung seines Werkes als nicht mehr wünschenswert, als unpassend oder nachteilig erscheinen lassen. Da er ein großes persönliches Interesse daran hat, daß er unter solchen Umständen nicht mehr zur Veröffentlichung des Werkes verpflichtet sei, so hat er nach der übereinstimmenden Gesetzgebung, Lehrmeinung und Praxis ein Rücktrittsrecht (Klostermann 149; Wächter 389 f.).

Es können aber auch für den Verleger aus den eigentümlichen litterarischen Verhältnissen wichtige Gründe entstehen, die Veröffentlichung eines übernommenen Werkes nicht zu bewirken. Er kann von einer politischen Schrift Unzuträglichkeiten für sich, seine Familie, sein Geschäft fürchten; er kann in dem Manuskripte Angriffe gegen ihm befreundete oder geschäftlich nahestehende Personen, z. B. gegen andere Autoren seines Verlages, finden, oder darin ein wichtiges Werk seines Verlages schonungslos kritisiert sehen. Das sind Umstände, die den Rücktrittsgründen des Verfassers gleichstehen. Der Entwurf der VO. dritter Lesung enthielt daher folgende Bestimmungen:

§ 41. Tritt der Verfasser aus anderen Gründen (als denen im Abs. 1 des jetzigen § 42 angegebenen) vom Verlage zurück, so hat er dem Verleger sowohl bereits empfangenes Honorar nebst Zinsen zurückzuerstatten, als auch die Auslagen zu ersetzen, welche diesem aus den zur Vervielfältigung schon getroffenen und durch den Rücktritt unnütz werdenden Veranstaltungen entstanden sind.

Das Eigentum an den für die Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steinen, Stereotypabgüssen u. s. w.) verbleibt dem Verleger. Dieser hat bereits gedruckte Bogen zu makulieren, Stereotypabgüsse zu vernichten. Vorrichtungen zur Vervielfältigung von Abbildungen darf er, unbeschadet eines etwa daran haftenden Urheberrechts, anderweit verwenden, hat aber in diesem Falle keinen Anspruch auf Ersatz der gehabten Auslagen.

Ist der Verfasser außer stande, dem Verleger die aufgewendeten Auslagen zu ersetzen und erhaltenes Honorar zurückzuerstatten, so kann er von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Veröffentlicht der vom Vertrage zurückgetretene Verfasser das Werk binnen drei Jahren in anderem Verlage oder im Selbstverlage, so hat er die hierdurch erzielte Reineinnahme dem ersten Verleger abzutreten.

§ 43. Tritt der Verleger aus anderen Gründen vom Vertrage zurück, so hat er dem Verfasser das für die betreffende Auflage vereinbarte Honorar zu zahlen.

Der Ausschuß für die VO. hatte sich allerdings die dem Rücktrittsrechte des Verlegers entgegenstehenden Bedenken nicht verhehlt. Es findet sich in keiner Gesetzgebung. Der Verleger kann sich in seinen Leistungen vertreten lassen; eine persönliche Behinderung braucht ihn also nicht von der Vertragserfüllung zu befreien. Ein wichtiger verlagsrechtlicher Grundsatz ist, daß der Verfasser auf Veröffentlichung des vom Verleger einmal übernommenen Werkes ein Recht hat; dieses wird offenbar durch das willkürliche Rücktrittsrecht des Verlegers beschränkt. Das gemeine Recht kennt dieses auch nicht. — Der Entwurf des § 43 wurde in der That lebhaft angegriffen; insbesondere haben sich Fr. Streißler (Immaterialgüter 1892, 8), J. Lubszynski (Gegenwart 1892, 9) und Oberamtsrichter Warneck in Dresden in beachtenswerter Weise dagegen ausgesprochen. Der Ausschuß beschloß nach eingehender Beratung, das willkürliche Rücktrittsrecht des Verlegers, damit aber auch dasselbe Recht des Verfassers (§ 41 d. Entw.) fallen zu lassen. Hat ein Teil Gründe, vom Vertrage zurückzutreten, so soll er sich nach der jetzigen Fassung des § 42 mit dem andern Teile gütlich auseinandersetzen. Geht das nicht und sind die Gründe derart wichtig, daß der eine Teil meint, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder zu dürfen, so muß er es auf die gerichtliche Klage des andern Teils ankommen lassen. Die Art der Auseinandersetzung, die beiderseitigen Ansprüche, die Höhe der Entschädigung sind dann im ordentlichen Gerichtsverfahren festzustellen.

Allgemeines s. Petsch XI, 105—107.

Zu dem Abschnitt über den Rücktritt vom Vertrage gehört die Frage, welche Rechtsfolgen der Konkurs des Verlegers auf den Verlagsvertrag habe.

Die deutschen und österreichischen Gesetze über Verlagsrecht übergehen dies; die Schweiz (§ 390) und Ungarn (§ 532) bestimmen, daß der Verfasser vom Vertrage zurücktreten könne, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verbindlichkeiten von der Konkursmasse Sicherheit geleistet werde. Nach Wächter (384) kann der Verfasser ohne weiteres zurücktreten, wenn der Vertrag noch von keiner Seite vollzogen war.

Die VO. regelt die Sache nicht, weil sie die gesetzliche Konkursordnung nicht aufheben kann.

Nach § 41 der VO. ist das Verlagsrecht ein übertragbares Vermögensrecht, kann also Teil der Konkursmasse werden. Die deutsche Konkursordnung bestimmt im § 21: „Wenn infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Teil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen Nichterfüllung oder der Aufhebung (des Vertrags) nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht." Ein Gesetz, das dem Verfasser einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung einräumt, besteht in Deutschland nicht. Nach § 15 der Konk.-O. kann der Konkursverwalter, wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkurses von dem Gemeinschuldner und von dem andern Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, die Erfüllung von dem andern Teile verlangen, wenn er selbst ihn zu erfüllen bereit ist. Kann oder will er dies nicht, so hat der Verfasser nach § 42 der VO. ein Rücktrittsrecht. Zur Vertragserfüllung gehört aber u. a. die volle Auszahlung etwa rückständigen Honorars. Dieses würde auf diese Weise keine Konkursforderung, sondern eine (voll zu zahlende) Masseschuld.

Vgl. Petsch 119 f.

§ 43.

Wird die Vertragserfüllung ohne Verschulden des Verfassers durch ein hinderndes Ereignis auf dessen Seite

unmöglich, so hat der Verfasser zwar den Verleger nicht zu entschädigen, kann aber das Honorar nicht beanspruchen. War das Werk im Auftrage des Verlegers unternommen (§ 5), so hat dieser druckfertige Teile zu honorieren und darf das Werk durch einen anderen Verfasser fortsetzen lassen.

Wird die Vertragserfüllung ohne Verschulden des Verlegers durch ein hinderndes Ereignis auf dessen Seite unmöglich, und hat der Verfasser das Werk ganz oder teilweise bereits geliefert, so ist der Verleger verpflichtet, das für die erste Auflage vereinbarte Honorar oder die vereinbarte Pauschsumme im Verhältnis zum Gelieferten zu zahlen.

Pr. Landr. § 1010; Bürg. G. f. Sachsen §§ 1144—1146; Ungar. G. § 531²; Schweiz. Obl. § 389.

Während der § 42 von dem Rücktritte in Rücksicht auf das Verschulden des andern Teiles oder aus freier Entschließung handelt, bezieht sich der § 43 auf die unverschuldet eingetretene Unmöglichkeit der Vertragserfüllung.

Als unverschuldete hindernde Ereignisse sind anzusehen beim Verfasser: Tod, körperliche oder geistige Unfähigkeit, unter Umständen veränderte Lebensstellung, dringende amtliche Behinderung; beim Verleger: Tod, Auflösung des Geschäftes. Da die Leistungen des Verlegers nicht persönlicher Art, sondern vertretbar sind, so wird auf seiner Seite so leicht keine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eintreten; so würde der Tod des Inhabers die fortbestehende Verlagsfirma nicht vom Vertrage entbinden.

Hat der Verfasser beim Eintritt der Verhinderung das Manuskript fertig, so darf er natürlich die Vertragserfüllung nicht weigern; der Verleger kann die Herausgabe des Manuskriptes erzwingen (vgl. zum § 7). Ist das Manuskript nur teilweise fertig, so muß es dem Verleger angeboten werden. War der Verlagsvertrag auf Grund eines Angebotes des Verfassers zustande gekommen, so kann der Verleger die Bruchstücke zurückweisen. Hatte er aber das Werk bestellt, so trägt er das Risiko; er muß die Bruchstücke nehmen und honorieren, darf sie aber von einem andern Verfasser vollenden lassen (§§ 5 u. 9).

Die Vertragserfüllung kann auch durch polizeiliche oder richterliche Einziehung oder Beschlagnahme des Werkes

unmöglich werden. Kannte der Verleger den dazu Anlaß gebenden Inhalt, so kann er als Mitschuldiger vom Verfasser keinen Schadenersatz beanspruchen und muß das Honorar zahlen; kannte er den Inhalt nicht, so treten der § 6 der VO. und das gemeine Recht ein (vgl. zum § 6; Dahn 128; Dambach 155; Petsch 121; Wächter 378 f.).

Im allgemeinen vgl. Petsch, Abschn. XIII; Wächter § 35.

§ 44.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht eingetretene oder den Vertragschließenden nicht bekannt gewesene äußere Umstände die Vertragserfüllung sinn- oder zwecklos erscheinen lassen. Bereits druckfertige Teile hat der Verleger zu honorieren.

Pr. Landr. § 1010; Bürg. G. für Sachsen §§ 1144, 1145; Ungar. G. § 531[3].

Während § 43 die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung behandelt, bezieht sich § 44 auf die Fälle, in denen die Erfüllung zwar möglich, aber sinn- oder zwecklos sein würde (z. B. die zahlreich vorbereiteten Kommentare der zurückgezogenen preußischen Schulgesetzentwürfe von 1891 u. 1892). Voraussetzung ist, daß der hindernde Umstand nicht einem Teile beim Vertragsabschluß bereits bekannt, aber von ihm dem andern verheimlicht war.

Die Besorgnis eines schlechten Absatzes des Werkes oder eines Verlustes ist nur dann Hinderungsgrund, wenn neu eingetretene Umstände die Aussichten erheblich verschlechtert haben (vgl. zum § 12).

Vgl. Petsch 119 f.; Wächter 382.

§ 45.

Geht das Manuskript vor Ablieferung an den Verleger ohne dessen oder des Verfassers Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen.

Ist die Wiederherstellung gar nicht oder nicht in einer angemessenen Frist möglich, so kann der Verfasser das Honorar nicht beanspruchen und hat bereits erhaltenes zurückzuzahlen.

Der Verleger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 46.

Geht das Manuskript nach Ablieferung an den Verleger ohne dessen oder des Verfassers Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen.

Der Verleger hat den Verfasser für die Wiederherstellung in einer den Umständen angemessenen Weise zu entschädigen und jedenfalls das vereinbarte Honorar für die betreffende Auflage zu entrichten.

Der Verfasser hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 47.

Geht das Manuskript durch Verschulden eines der vertragschließenden Teile unter, so hat der schuldige Teil den andern zu entschädigen.

Bürg. G. f. Sachsen § 1147; Ungar. G. §§ 529 u. 531[1]; Schweiz. Obl. § 387.

Zu den §§ 45—47.

Die §§ 45—47 regeln einen besondern Fall der Unmöglichkeit der Vertragsausführung. Das Verlagsrecht haftet nicht am Manuskript, denn dieses ist nur das Mittel zur Vervielfältigung. Geht es unter, so ist damit der Verlagsvertrag noch nicht erloschen; er erlischt erst, wenn das Manuskript nicht wiederhergestellt werden kann, also die Ausführung des Vertrages unmöglich geworden ist.

Die Wiederherstellung des Manuskripts wird insbesondere dann möglich sein, wenn der Verfasser noch eine Unreinschrift besitzt. Behauptet er freilich, die Wiederherstellung sei unmöglich oder nicht in angemessener Frist möglich, so wird es in der Regel dabei sein Bewenden haben. Er darf dann aber die Arbeit nicht doch wiederherstellen und in anderem Verlage erscheinen lassen (anders d. Reichsger., Entsch. i. Civ. XX, 96, mitget. b. Scheele 80).

Ist die Wiederherstellung zwar möglich, aber nicht zur rechten Zeit und verzichtet der Verleger auf den Verlag, so ist der Vertrag erloschen und der Verfasser hat freie Verfügung über das Werk. — Über die Festsetzung der Lieferfrist s. § 8.

Die Folgen des Verlustes hat der zu vertreten, auf dessen Seite er eintrat; der Verleger ist dabei insofern ungünstiger ge-

stellt, als er gegen den Verfasser keine Klage auf entgangenen Gewinn stellen kann, im umgekehrten Fall ihm aber ein etwa verabredetes Honorar zahlen muß.

Die Worte im § 46[2]: „in einer den Umständen angemessenen Weise" sollen verhindern, daß der Verfasser für die Wiederherstellung des Manuskripts, auf Grund etwa einer Taxe für die Arbeitzeit, eine Entschädigung verlange, die das Honorar übersteigt. Da das Honorar häufig nicht dem Aufwande an Mühe des Verfassers entspricht und entsprechen kann (vgl. § 17), so ist jener Fall wohl denkbar.

Hat der Verleger das Werk bestellt, so wäre der Auffassung das Wort zu reden, daß der Verleger den vom Verfasser nicht verschuldeten Verlust des Manuskripts auch dann vertreten müsse, wenn er sich vor der Ablieferung an ihn ereignet (vgl. § 43[1]). Denn der Verfasser hatte seine Zeit in den Dienst des Verlegers gestellt und diesem thatsächlich eine Arbeit geleistet, deren vom Verfasser unverschuldete Vereitelung dem Verleger als dem Unternehmer zur Last gelegt werden könnte. Die VO. enthält darüber nichts.

Vgl. Petsch, Abschn. XII; Wächter 379 f.

§ 48.

Geht die Auflage ganz oder teilweise durch Zufall unter, nachdem der Druck des Werkes vollendet ist, so ist der Verleger berechtigt, unter Benachrichtigung des Verfassers, das Vernichtete ohne nochmalige Honorarzahlung wiederherzustellen, doch hat er den Verfasser von seiner Entschließung zu benachrichtigen.

Bürg. G. f. Sachsen § 1148; Ungar. G. § 530; Schweiz. Obl. § 388.

Geht die Auflage vor Beginn des Vertriebes unter, so muß sie der Verleger wiederherstellen, um seiner Pflicht der Verbreitung (§ 12) genügen zu können (anders Klostermann 149; Wächter 292 u. 344; Schürmanns Gr.-O. § 85).

Geht die Auflage nach Beginn des Vertriebes unter, so kann man ebenfalls, streng genommen, den Verleger zur Wiederherstellung von wenigstens soviel Exemplaren als verpflichtet ansehen, als zur Fortsetzung der ihm obliegenden Verbreitung nötig sind. Diese Forderung hat ihre juristischen Vertreter (vgl. Petsch 111 f.); sie wurde auch an die VO. schriftstellerischerseits gestellt, vom Ausschusse aber als unzweckmäßig abgelehnt.

Hatten die untergegangenen Vorräte nur noch Makulaturwert, so hat die Wiederherstellung keinen Sinn, könnte aber, wenn massenweise gefordert, den Ruin des Verlegers herbeiführen. Erscheint ein Neudruck zweckmäßig, und hat der Verleger nur das Recht an einer Auflage, so kann der Verfasser einen neuen Vertrag, auch mit einem andern Verleger, schließen. Hat der Verleger das Recht an mehreren Auflagen, so gilt die untergegangene Auflage als vergriffen (§ 30).

Stellt der Verleger die untergegangenen Vorräte nicht nur wieder her, sondern benutzt die Gelegenheit zu einer neuen Auflage, so fragt es sich, ob der Verfasser sich das für die untergegangenen Exemplare empfangene Honorar auf die neue Auflage anrechnen lassen müsse. Streng genommen muß das verneint werden, denn der Verleger (oder die Versicherungsgesellschaft) haben den Schaden zu vertreten. Die Feuerversicherungsgesellschaften pflegen sich aber gegen die Mitversicherung der doch unverbrennbaren Honorare zu sträuben, oder doch nur dann sie zu ersetzen, wenn zwar ein verbrannter geringer Auflagerest voraussichtlich verkauft worden wäre, die Wiederherstellung des kleinen Vorrats aber nicht lohnend erscheint, wenn also die verbrannten Exemplare einen thatsächlichen Verlust bedeuten. Wird aber neu gedruckt, so trägt die Versicherung nur die Druckkosten.

Die VO. führt die Parteien auf eine Verständigung hin, indem sie den Verleger berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Untergegangene honorarfrei wiederherzustellen. Erscheint es zweckmäßiger, eine neue Auflage herzustellen, so muß der etwaige Honorarabzug vereinbart werden.

Geht die Auflage durch eine vom Verleger zu vertretende Fahrlässigkeit unter und leidet der Absatz darunter zum Schaden des Verfassers, so ist der Verleger für den Schaden haftbar.

Vgl. Klostermann 149; Petsch 111 f.; Wächter 353.

§ 49.

Der Verleger darf den freiwillig vernichteten (makulierten) Teil einer Auflage nicht wiederherstellen.

Die freiwillige Vernichtung eines Teils der Auflage ist als Verzicht auf das Verlagsrecht anzusehen und kann nicht rückgängig gemacht werden (Wächter 293; Petsch 112).

Hinsichtlich der Folgen vorzeitiger Ausübung des traurigen Rechtes des Makulierens, so daß die Nachfrage nicht mehr befriedigt werden kann, vgl. zum § 15.

§ 50.

Mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist des Urheberrechts erlischt der Verlagsvertrag. Verbindlichkeiten, welche vor Ablauf der Schutzfrist über deren Bestehen hinaus zwischen den Vertragschließenden begründet sind, werden dadurch nicht berührt.

Mit dem Erlöschen der Schutzfrist hört die Ausschließlichkeit des Verlagsrechts auf (s. §§ 1 u. 6). Der Vertrag kann aber noch mit allen sonstigen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden (Wächter 378). Da dies, unter veränderten Verhältnissen, schwerlich mit unveränderten Bedingungen gewollt werden wird, so macht die VO. die Fortdauer des Vertrags über die Schutzfrist hinaus von ausdrücklicher Vereinbarung abhängig.

Wird ein Verlagsvertrag über ein Werk abgeschlossen, an dem kein Urheberrecht mehr besteht, so hat es bei den Vertragsbestimmungen sein Bewenden (Wächter 242 ff., 378, Anm. 7).

Wird durch Gesetz die Schutzfrist des Urheberrechts verlängert, so gelten bestehende Verlagsverträge für die verlängerte Schutzfrist, wenn sie ausdrücklich auf die jeweilige Dauer der Schutzfrist abgeschlossen sind. Andernfalls gewinnt die Vermutung Raum, daß die Verlängerung nur dem Verfasser zu gute kommen solle, dieser also wieder völlig freie Hand gewinne (dies bestimmt ausdrücklich das Schweiz. Gesetz v. 1883, § 20). Klostermann (182) meint, der Gesetzgeber habe bei den Verlängerungen der Schutzfristen nicht die Interessen der Verleger, sondern jedenfalls zunächst die der Autoren berücksichtigt, und der § 51 des Entwurfes des Schriftstellerverbandes sagt in naiver Ausdrucksweise dasselbe. Kohler begründet in seinem Autorrecht (Beilage I) seine gleichlaufende Ansicht feiner. Osterrieth im Archiv f. ö. R. VIII, 304 f. meint, der Vertrag laufe bei Verlängerung der Schutzfrist unter Aufrechterhaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten einfach weiter. Sollte hieraus eine Benachteiligung einer Partei entstehen, etwa wenn der Autor mit einmaliger Honorarzahlung abgefunden sei, so könne der Geschädigte eine der weitern Ausbeutung entsprechende Ent-

schädigung fordern oder, werde diese verweigert, die Auflösung des Vertrages begehren. Sei bei Verlängerung der Schutzfrist der Verlagsvertrag schon abgelaufen gewesen, so komme die Verlängerung nur dem Autor zu gute. (Vgl. Reuling, „Beitr. z. Urheberrecht" II, 3. Abschn., und die Aufsätze von Fuld in der Deutschen Presse [1888]: „Die Verlängerung der Schutzfrist und ihre Wirkung" und „Die Revision des Urheberrechts".)

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß diese Fragen alsbald praktische Bedeutung erlangen. U. a. schützen Ungarn, Frankreich, Portugal und Rußland 50, Spanien 80 Jahre (vgl. Österrieth 52). In Schriftstellerkreisen drängt man auf Verbesserung der Gesetze über das Urheberrecht und auf Verlängerung der Schutzfrist, wohl gar auf das „ewige" Verlagsrecht (vgl. Dahn 115 f.; Schürmann 287 f.: Eckstein, „Über das Erlöschen des Autorrechts" in der Deutschen Presse, 1888, 4; Österrieth 95 f.).

Kommt es zu einer Verlängerung der Schutzfrist, so fragt es sich auch, was geschehen soll, wenn bei Eintritt der Verlängerung der Verlagsvertrag bereits erloschen war. Gewinnen die Erben des Autors wieder die Verfügung über das durch die Verlängerung erneuerte Urheberrecht? (Klostermann 171 f.; Kohler 314 f.)

Es ist anzunehmen, daß die Gesetzgebung selbst, wenn sie einmal die Schutzfrist verlängern sollte, auch diese Übergangsbestimmungen treffen werde.

B.

Das Verlagsrecht an Musikalien

nach der

Verlagsordnung des Vereins der deutschen Musikalienhändler.

Der Musikalienhandel und der Musikverlag haben sich schon seit langer Zeit getrennt vom Buchhandel und Bücherverlag ausgebildet. Der Verein der deutschen Musikalienhändler hatte, im Anschlusse an die Verkehrsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, i. J. 1890 eine besondere Verkehrsordnung der Musikalienhändler erlassen. In der Hauptversammlung des Vereins am 21. Mai 1889 hatte der Vorsteher dargelegt, daß die besonderen Verhältnisse des Verlagsrechts im Musikalienhandel den außerhalb der Verhältnisse Stehenden durchaus fremd seien. Es würden daher die eigenartigen Verhältnisse des Musikalienhandels nach den grundverschiedenen Normen für das Verlagsrecht des Buchhandels beurteilt. Er schlage daher vor, die verlagsrechtlichen Anschauungen der Musikalienverleger in aller Kürze aufzuzeichnen. Dies geschah im § 3 der erwähnten Verkehrsordnung.

Als i. J. 1890 die Arbeiten zur Verlagsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler begannen, beschloß der Verein der deutschen Musikalienhändler, eine ausführlichere Verlagsordnung für den Musikverlag auszuarbeiten. Sie wurde, 7 Paragraphen umfassend, bereits in der Hauptversammlung des Vereins der Musikalienhändler am 28. April 1891 angenommen. Der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 15. Mai 1892 legte der Verein der Musikalienhändler eine abgekürzte Fassung vor. Diese umfaßt nur 3 Paragraphen und nimmt ausdrücklich Bezug auf die Verlagsordnung des Börsenvereins. Die Haupt-

versammlung des Börsenvereins beschloß, ohne zu dem Inhalte der Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel weiter Stellung zu nehmen, daß sie mit der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel zusammen veröffentlicht werde.

Es liegen also drei von der zuständigen Körperschaft ausgegangene Fassungen der geltenden Anschauungen über musikalisches Verlagsrecht vor. Die erste (§ 3 der Verkehrsordnung von 1890) ist hier dem Wortlaute nach entbehrlich (s. Mitteil. d. V. d. d. Musikalienh. 1889, 6 und Börsenblatt 1889, 150); die zweite und dritte Fassung folgen nachstehend. Da die Fassung von 1891 als maßgebliche Erläuterung der von 1892 gelten darf, jedenfalls dazu ganz geeignet ist, so werden weitere Bemerkungen entbehrlich.

Verlagsordnung von 1891.

(Angenommen in der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler am 28. April 1891.)

§ 1.

Entstehung des Verlagsrechts.

Das Verlagsrecht an einem musikalischen Werke wie an jedem andern Werke der Litteratur, sofern es Erzeugnis individueller geistiger Thätigkeit ist, und dieses gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck genießt, entsteht in der Regel durch Übertragung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers an einen Dritten (den Verleger) für die Zwecke der Vervielfältigung, der Veröffentlichung und des Vertriebes des Werkes gegen oder auch ohne Honorarzahlung.

Außerdem kann auch das Verlagsrecht vom Komponisten selbst oder seinem Rechtsnachfolger ausgeübt werden (Selbstverlag). Insoweit die Herausgabe eines bereits Gemeingut gewordenen musikalischen Werkes dadurch, daß bei ihr die Thätigkeit des Herausgebers als eigene Produktion erkennbar hervortritt, ein Urheberrecht begründet, entsteht für den Veranstalter gleichfalls ein Verlagsrecht, welches jedoch in diesem Falle kein vom Originalautor

abgeleitetes ist. Dies gilt, außer von Arrangements, insbesondere von Ausgaben für instruktive Zwecke und solche mit Fingersatz.

§ 2.

Umfang des Verlagsrechts.

(Rechte des Verlegers.)

Der Umfang des Verlagsrechts richtet sich zunächst nach dem Inhalte des Verlagsvertrages, welcher in Gemäßheit von Art. 272 Ziffer 5 und Art. 277 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ein — beziehentlich auf Seite des Verlegers sogenanntes einseitiges — Handelsgeschäft ist und mündlich oder schriftlich, letzternfalls auch in Form einer einseitigen, dem Verleger ausgestellten und von diesem angenommenen Urkunde (Verlagsschein) geschlossen werden kann.

Soweit zwischen den Vertragschließenden zunächst eine zeitliche oder räumliche Beschränkung des Verlagsrechts nicht ausdrücklich vereinbart, oder die Übertragung desselben Verlagsrechts auf einen andern oder mehrere nicht vorbehalten ist (§ 3), gilt das Verlagsrecht in den erwähnten Beziehungen als unbegrenztes (s. jedoch § 7, 1) und beziehentlich für den Erwerber ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes in beliebiger Anzahl von Exemplaren. Ebenso giebt, mangels gegenseitiger Festsetzung eines andern, die Übertragung eines musikalischen Verlagsrechts — abweichend von den Rechtsbräuchen des Buchhandels — auch das Recht zu Veranstaltung neuer Ausgaben, jedweder Bearbeitung des Originalwerkes, sowie zu jeder Art von Abdrücken, endlich — in Betracht, daß bei Opern, Chorwerken und Liedern die Musik ohne Text gar nicht denkbar und deshalb letzterer als integrierender Teil der Musik anzusehen ist — auch das Recht zu Übersetzung des Textes in fremde Sprachen.

Dieser Rechtsumfang findet seine Begründung in den besonderen Verhältnissen des Musikalienverlages; zunächst in der allgemeinen Geltung der musikalischen Zeichen, welche dem musikalischen Autorrechte einen höhern Vermögenswert verleiht und daher auf die Höhe der Verlagshonorare von Einfluß ist. Dann aber auch in der Eigenart der Herstellung von Musikalien im Gegensatz zu Büchern. Denn während letztere mittelst des in den meisten Fällen angewendeten Typendrucks in einer im voraus bestimmten größern Zahl von Exemplaren (Auflage) vervielfältigt werden, pflegt von Musikalien, deren Herstellung durch Plattenstich und Druck erfolgt, wobei die im Besitze und Eigentum des Verlegers bleibenden Platten jederzeit ohne besondere Zurichtung für erneuten Abdruck dienen können, eine verhältnismäßig geringe Anzahl — mitunter nur 25 und weniger — Exemplare nach dem augenblicklichen, bei gangbaren Kompositionen nach dem fortlaufenden, Bedarf oft für jede einzelne Stimme verschieden angefertigt zu werden, sodaß hier von einer Auflage im gewöhnlichen Sinne nicht gesprochen werden kann. Vielfach, zumal bei Partituren und Stimmen, tritt die vom Verleger bewirkte Vervielfältigung durch Abschrift je nach eintretendem Bedarfe an die Stelle des Druckes.

Hierzu kommt, daß sehr häufig für den Musikverleger der gewerbliche Vorteil bei der Herausgabe von Opern, Orchesterwerken und großen mehrstimmigen Vokalkompositionen nicht in der Veranstaltung der kostspieligen Partiturausgabe liegt, sondern nur in den Bearbeitungen (Arrangements und dergl.) einzelner Partieen, deren Absatz von vorn herein auf eine weit größere Anzahl von Abnehmern berechnet werden darf, ja, daß es keine Komposition giebt, die nicht einer ganzen Anzahl von Arrangements, welche sich aber im voraus nicht bestimmen lassen, fähig wäre.

In Bezug auf solche Bearbeitungen, namentlich aus

Opern, folgt aus dem zuerst von dem französischen Rechte aufgestellten und gegenwärtig ziemlich allgemein anerkannten Grundsatze des Rechts an der Melodie, daß dem Verleger das Recht der ausschließlichen Benutzung der von dem Komponisten herrührenden Melodie, jedenfalls aber jedes durch die Urhebergesetze gewährte oder noch zu gewährende Recht zusteht.

Immerhin empfiehlt es sich, bei Abschluß von Verlagsverträgen darauf Bedacht zu nehmen, diese eben erwähnten Besonderheiten des Musikalienverlages, solange deren gesetzliche Anerkennung nicht gewährleistet ist und dieselben nur als Rechtsgewohnheiten Anspruch auf Beachtung haben, durch ausdrückliches Übereinkommen nach Maßgabe des dieser Verlagsordnung als Anhang beigefügten Formulares für den Verleger sicherzustellen. Letzteres ist aber jedenfalls dann geboten, wenn mit dem Verlagsrechte an einem musikalischen Werke das Recht zu dessen öffentlicher Aufführung übertragen werden soll, da diese Berechtigung als ein besonderer Bestandteil des Urheberrechtes neben dem Vervielfältigungs- und Vertriebsrechte ausdrücklich angeführt wird.

Mangels andrer Vereinbarung ist übrigens der Verleger berechtigt, den Preis, zu welchem das Werk im Musikalienhandel zu erscheinen hat, unter Berücksichtigung des für den einzelnen Fall Angemessenen einseitig festzustellen, sowie über die gesamte Gebahrung des Vertriebes zu bestimmen.

§ 3.

Geteiltes Verlagsrecht.

Das sogenannte geteilte Verlagsrecht an musikalischen Werken entsteht, wenn ein Urheber sein Werk mehreren Verlegern, namentlich einem inländischen und einem oder mehreren ausländischen Verlegern dergestalt in Verlag giebt, daß er jedem derselben für einen räumlich begrenzten

Bezirk das ausschließliche Verlagsrecht einräumt. In diesem Falle verlangt jeder Mitverleger die Befugnis zu ausschließlicher Herstellung und Verbreitung des Werks nur innerhalb des ihm zugewiesenen Verlagsgebietes.

Im übrigen hat sich der Geltungsbereich eines übertragenen geteilten Verlagsrechts nach dem jeweiligen staatlichen Umfange des betreffenden Landes, nicht nach dessen Umfange zur Zeit des Vertragsabschlusses zu richten, wenn dieser Umfang später infolge politischer Verhältnisse sich geändert hat.

§ 4.

Pflichten des Verlegers.

Durch Abschluß des Verlagsvertrags übernimmt der Verleger die Pflicht, das bedungene Honorar, soweit nicht etwa in einem Anteil am Gewinne bestehend, sofort nach stich- und druckfertiger Ablieferung des Manuskripts zu bezahlen, das Werk in vertragsmäßiger und angemessener Ausstattung in Papier, Stich und Druck zu vervielfältigen und für die Verbreitung in der im Musikalienhandel üblichen Weise Sorge zu tragen.

Ein Rechtsanspruch des Verlaggebers auf Verbreitung eines nach Überzeugung des Verlegers nicht mehr absatzfähigen Werkes findet jedoch nicht statt.

§ 5.

Pflichten des Verlaggebers.

Derselbe ist verpflichtet, das Manuskript stich- und druckfertig dem Verleger zu übergeben, die vom Verleger bewirkte Korrektur durchzugehen und dem letztern für seine Berechtigung zur Übertragung des Verlagsrechts einzustehen.

§ 6.

Veräußerung des Verlagsrechts.

Dafern sich aus dem Verlagsvertrage selbst, oder aus den begleitenden Umständen nicht ergiebt, daß das Verlagsrecht an die Person des Verlegers gebunden sein solle, ist letzterer zur Weiterveräußerung auch ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers berechtigt, welchenfalls der Erwerber des Verlagsrechts in alle Verbindlichkeiten des Verlegers eintritt.

Unter allen Umständen jedoch kann die vermögensrechtliche Nutzung aus dem Verlagsrechte für die Gläubiger des Verlegers Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein und im Falle des Konkursverfahrens vom Konkursverwalter ausgeübt werden.

§ 7.

Beendigung des Verlagsvertrags.

Der Verlagsvertrag erlischt 1. mit Ablauf der für das Verlagswerk bestehenden gesetzlichen Schutzfrist, soweit nicht eine kürzere Zeit für Ausübung des Verlagsrechts vertragsmäßig festgesetzt ist; 2., wenn der Urheber vor Vollendung des Werks stirbt, hierzu unfähig, oder sonst ohne sein Verschulden an der Vollendung behindert wird; 3., wenn das Werk nach Vollendung, aber vor Ablieferung an den Verleger durch Zufall untergeht.

Ist das Verlagsrecht dem Verleger ausdrücklich nur für seine Person übertragen (§ 6), so kann der Verlaggeber den Verlagsvertrag aufheben, dafern der Verleger sein Geschäft aufgiebt oder auf eine andere Person überträgt.

Verlagsordnung von 1892.

(Von dem Ausschusse des Vereins der deutschen Musikalienhändler angenommen auf Grund der Beschlüsse der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler am 28. April 1891.)

§ 1.

Die Bestimmungen in den §§ 1—12, 15, 17, 19—21, 41—47, 50 der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel finden auch Anwendung auf den Verlag von musikalischen Werken, während die Bestimmungen, welche eine freie Verfügung, zumal durch den Auflagebegriff beschränken, so die §§ 13, 14, 16, 18, 22—40, 48—49, entsprechend der Grundbedingung des künstlerischen Tonsatzes, der Eigenart der technischen Herstellung durch Notenstich und Notendruck und der Mannigfaltigkeit des Vertriebes bei Original und Bearbeitungen, für den Musikalienverlag nur in den Fällen anwendbar sind, wo er, wie bei Schulbüchern, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Formen des Buchverlags angenommen hat.

§ 2.

Das Musikalienverlagsrecht gilt, soweit nicht vom Tonsetzer eine zeitliche, räumliche oder sonstige Beschränkung ausdrücklich vereinbart worden ist, als ein unbegrenztes und für den Rechtsnachfolger ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Ländern, zur Veranstaltung neuer Auflagen, Ausgaben und Bearbeitungen, zur Übersetzung in fremde Sprachen und zur Gestattung öffentlicher Aufführungen.

§ 3.

Überträgt ein Tonsetzer das Verlagsrecht an einem Werke je für einen oder mehrere Staaten an mehrere Verleger, so hat er jedem der Verleger für die Ausschließlichkeit von dessen Rechten innerhalb der ihm zugewiesenen Staaten einzustehen. Dieses geteilte Verlagsrecht gilt für den jeweiligen Umfang des betreffenden Staates und ändert sich im Falle mit dessen Grenzen.

C.

Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht an Kunstwerken enthält für Deutschland das Gesetz v. 9. Januar 1876, für Österreich das Patent v. 19. Oktober 1846 (ein neues Gesetz ist in Vorbereitung und der Entwurf veröffentlicht u. a. im Börsenblatt 1892, 236 und 239), für Ungarn das Gesetz v. 26. April 1884, für die Schweiz das Gesetz v. 23. April 1883.

Die Kunstverleger tadeln an diesen Gesetzen, insbesondere an dem deutschen, daß sie zu formgemäß den ebenfalls einseitigen Gesetzen über das Urheberrecht an Schriftwerken nachgebildet seien und die eigenartigen Verhältnisse des Kunstverlags nicht genug würdigen. Es ist immer dieselbe Klage, daß der allmächtige Jurist den Sachverständigen im öffentlichen Leben ungebührlich zurückdränge.

Zu dem deutschen Gesetze liegen zwei Gegenentwürfe vor. Der eine ist ausgearbeitet von dem Berliner Kunsthändler Eduard Quaas (s. Börsenblatt 1890, 274), der andere auf Veranlassung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler von dem Verlagsbuchhändler E. A. Seemann und dem Rechtsanwalte Dr. Paul Schmidt, beide in Leipzig (s. Börsenblatt 1890, 296).

Die rechtliche Stellung des Künstlers zu seinem Verleger ist in den Gesetzen und Gesetzentwürfen mehrfach berührt, der Versuch aber, sie für sich zu regeln, ist noch nicht gemacht worden.

Die Verhältnisse, unter denen der Kunstverlag arbeitet, unterscheiden sich von denen des Buchverlags ganz wesentlich. Bei Schriftwerken ist die Sorge um den Druck, im Ver-

gleich zu der Bedeutung des geistigen Gehalts, etwas Nebensächliches; Kunstwerke dagegen bedürfen einer künstlerisch vollwertigen Wiedergabe. Außerdem tritt zwischen den Verleger und den Bildner häufig ein Dritter, der Nachbildner.

Ein Schriftwerk kann nur auf eine Weise, durch den Schriftdruck, vervielfältigt werden; für Kunstwerke stehen viele Verfahren zur Verfügung (Metall- und Holzschnitt und -Stich, Radierung, Steindruck, Farbendruck, photomechanische Verfahren).

Der zum Druck eines Schriftwerkes dienende Schriftsatz ist verhältnismäßig wenig kostspielig, und die Lettern sind anderweitig wieder verwendbar; die Druckplatten eines Kunstwerks sind zwar von geringem Stoffwerte, aber durch die für ihre Herstellung nötige Kunstfertigkeit kostspielig, oft unersetzlich und können wertvolle Vermögensteile des Verlegers sein.

Schriftwerke, soweit sie verlagsrechtlich in Betracht kommen, sind stets zur Vervielfältigung bestimmt; bei Kunstwerken sind zu unterscheiden: a) Werke, die zunächst ohne die Absicht der Vervielfältigung geschaffen wurden (Standbilder, Gemälde), deren Vervielfältigung erst ein zweiter, aus dem ersten nicht notwendig folgender Akt ist. b) Werke, die zwecks Vervielfältigung, aber noch selbständig entstanden sind (Kupferstiche, Radierungen u. ähnl.). c) Unselbständige Werke, als Beigaben eines Schriftwerks.

In Anbetracht dieser Verschiedenheiten ist — unmaßgeblicherweise — in nachstehendem angegeben, was von dem buchhändlerischen Verlagsrecht im Kunstverlag Anspruch auf Geltung haben kann.

Von den Bestimmungen der Verlagsordnung des Börsenvereins sind sinngemäß, nicht wörtlich, anwendbar die §§ 1—3, 5—8, 11, 13, 21—25, 31, 34 ¹, 35 ¹, 37, 39 ¹, 40 ¹, 41—47, 50. Gegenstandlos sind die §§ 9, 10, 14, 36, 38, 39 ², 40 ²,³.

Zu den übrigen Paragraphen ist zu bemerken:

§ 4. Der Verlagsvertrag wird in der Regel zum einfachen Verlagsschein; der Künstler bestätigt in kürzester Form, meist vorbehaltlos, daß er seine Urheberrechte um eine bestimmte Summe abgetreten habe.

Von Abbildungen, die zur Erläuterung oder zum Schmucke von Schriftwerken dienen sollen, erwirbt der Verleger regelmäßig das ganze Urheberrecht; der Zeichner darf dieselbe Abbildung nicht nochmals einem Dritten in Verlag geben. Der § 12 des deutschen Gesetzes bestimmt zwar, daß

der Künstler einzelne Werke, die in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, nach zwei Jahren anderweitig abdrucken dürfe. Diese Bestimmung ist aber ohne Berücksichtigung der Verhältnisse dem Nachdruckgesetze von 1870 entlehnt und widerspricht dem Brauche.

In dem körperlichen (dinglichen) Eigentum an einem Kunstwerke ist das Recht der Vervielfältigung nicht ohne weiteres einbegriffen. Wird aber ein Kunstwerk unter Umständen erworben, aus denen die Absicht hervorgeht, es zu vervielfältigen, so erwirbt der Käufer mit dem Werke das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 des deutschen, § 64 des ungarischen, § 5 des schweizerischen Gesetzes) passen offenbar nur für Gemälde, plastische Werke u. dgl., nicht für Gegenstände des Verlags (vgl. die Begründung zum § 3a des Seemann-Schmidtschen Gegenentwurfes).

§§ 12 und 15. Die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und zum Vertriebe wird nur für selbständige Gegenstände des Kunstverlages anerkannt; unselbständige (Beigaben zu Schriftwerken) muß der Verleger — unbeschadet der Honorarzahlung — unbenutzt lassen können, denn die Abbildung kann sich ja als nicht zweckentsprechend und dem Werke, für das sie bestimmt ist, schädlich erweisen.

Die Art der Vervielfältigung muß die künstlerische Eigenheit des Urbildes wahren; sie darf nicht ein falsches Bild von dem Können und Wollen des Künstlers geben. Innerhalb dieser Grenzen genießt der Verleger die Freiheit eigenen vernünftigen Ermessens, insbesondere bei Abbildungen, die als Beigaben eines Schriftwerkes dienen sollen. Er kann z. B. eine Strichzeichnung in Facsimileholzschnitt, in Zinkätzung oder Lichtdruck vervielfältigen, in Urgröße oder in verständig gewähltem andern Maßstabe; er darf sie aber nicht etwa ohne Wissen und Willen des Künstlers zu einem Farbendruck herrichten lassen.

§ 16. Der Kunstverleger stellt, ermäßigt und erhöht den Ladenpreis nach seinem Ermessen.

§§ 17—20. Das Honorar wird meistens als Pauschsumme, zuweilen auch nach Zahl der abgesetzten Exemplare vereinbart.

§§ 26—30, 32, 33, 34, 35, 48, 49. Der buchhändlerische Begriff der Auflage ist im Kunstverlage nicht gebräuchlich und anwendbar. Der Kunstverleger, der kostspielige Druckplatten herstellen muß, kann mit einem nach Auflagen oder sonst der Zahl und Zeit nach beschränkten Verlagsrecht selten

etwas anfangen; was er hat, das behält er auf immer, entweder für alle oder für einzelne Arten des Druckverfahrens.

Die §§ 34 u. 35 gelten im Kunsthandel nur in je ihren ersten Absätzen. Gesamtausgaben und Sammlungen von einzeln erschienenen Kunstblättern zu veranstalten oder einzelne Blätter aus jenen zu verkaufen, ist ein Recht, dessen der Kunstverleger bedarf. Abbildungen vollends, die er als Beigaben eines Schriftwerkes erworben hat, verwendet er ganz nach Belieben für eigene anderweitige Verlagszwecke oder verkauft an Dritte Clichés, Abdrücke u. s. w. (VO. § 39). — „Indessen" — sagt Wächter ganz treffend (227) — „muß man den Umfang des übertragenen Rechts aus den konkreten Umständen beurteilen. Lieferte z. B. der Künstler dem Verleger ein Bild ausdrücklich als Beigabe eines Buches, so hat er ihn damit noch nicht ermächtigt, dieses Bild nun auch anderweit und in anderem Formate zu vervielfältigen." (Vgl. die Äußerungen über den Prozeß Allers g. Conitzer u. v. Schönthan und deren Kritik im Börsenbl. 1892, 212, 215, 218, 224, 239, 291, 297; 1893, 9.)

Register

zur

Verlagsordnung des Börsenvereins.

Die **fett** gedruckten Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen der Verlagsordnung und auf die Anmerkungen dazu, die andern Zahlen nur auf die Anmerkungen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Z//

Voigtländer, Robert

Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste Ein Handbuch der Verlagspraxis für Autoren und Buchhä ndler

Leipzig 1893